

Bürgerliche Stiftungen im Sozialismus: die Peter-Warschow-Sammelstiftung in Greifswald

Böhm, Oskar

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Böhm, O. (2020). *Bürgerliche Stiftungen im Sozialismus: die Peter-Warschow-Sammelstiftung in Greifswald*. (Opuscula, 138). Berlin: Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-68976-9>

Nutzungsbedingungen:

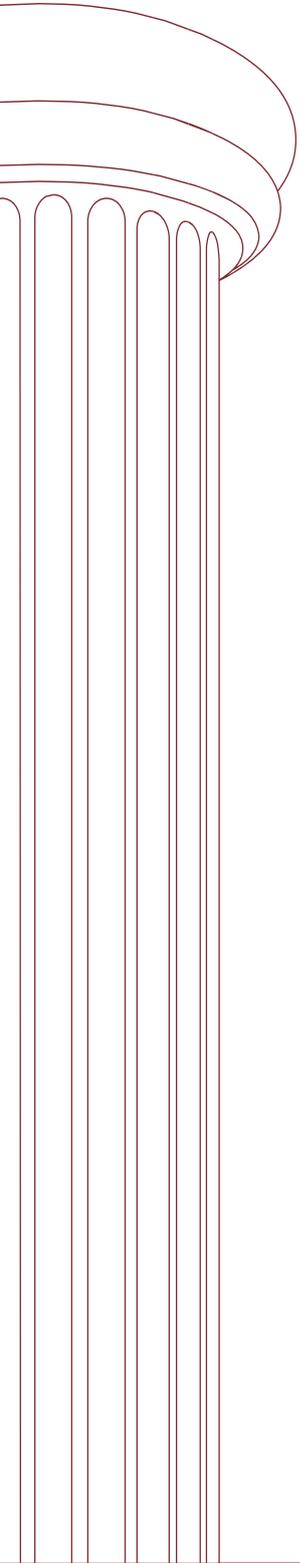
Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0>



Oskar Böhm

Bürgerliche Stiftungen im Sozialismus

Die Peter-Warschow-Sammelstiftung in Greifswald

Der Autor

Oskar Böhm, M. A. studierte Geschichtswissenschaft in Greifswald. Die vorliegende Arbeit war seine Abschlussarbeit zur Erreichung des Master of Arts am Lehrstuhl für Allgemeine Geschichte der Neuesten Zeit. Sie entstand auf Anregung der Peter-Warshaw-Sammelstiftung im Jahr 2019 und wurde von Prof. Dr. Thomas Stamm-Kuhlmann betreut.

Das Maecenata Institut

Das **Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft, Berlin** wurde 1997 als unabhängige wissenschaftliche Einrichtung gegründet. Das Institut hat die Aufgabe, das Wissen über und das Verständnis für die Zivilgesellschaft und den sogenannten Dritten Sektor mit den Themenfeldern Bürgerschaftliches Engagement, Stiftungs- und Spendenwesen durch Forschung, akademische Lehre, Dokumentation und Information sowie den Austausch zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis zu fördern. Das Institut versteht sich als unabhängiger Think Tank.

Das Institut ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Maecenata Stiftung (München) und hat seinen Arbeitssitz in Berlin.

Weitere Informationen unter: www.institut.maecenata.eu

Die Reihe Opuscula

Die **Reihe Opuscula** wird seit 2000 vom Maecenata Institut herausgegeben. Veröffentlicht werden kleinere Untersuchungen und Forschungsarbeiten sowie Arbeitsberichte aus Projekten des Instituts. Die Registrierung dieser in elektronischer Form erscheinenden Reihe unter der ISSN 1868-1840, sowie die Vergabe von Einzelkennungen (URNs) durch die Deutsche Nationalbibliothek sorgen für volle Zitierfähigkeit. Durch die Kooperation mit dem Social Science Open Access Repository (SSOAR) Projekt ist eine dauerhafte Verfügbarkeit aller Ausgaben mit fester URL-Adresse sichergestellt. Eine Übersicht der neuesten Exemplare ist auf der letzten Seite jeder Ausgabe zu finden.

Die gesamte Reihe *Opuscula* finden Sie zum kostenlosen Download unter:

<http://www.opuscula.maecenata.eu>

Impressum**Herausgeber**

MAECENATA Institut
Rungestraße 17, D- 10179 Berlin,
Tel: +49-30-28 38 79 09,
Fax: +49-30-28 38 79 10,

E-Mail: mi@maecenata.eu

Website: www.maecenata.eu

Redaktion: Nomin-Erdene Nyamsambuu

ISSN (Web) 1868-1840

URN: urn:nbn:de:0168-ssoar-68976-9



Alle Rechte vorbehalten! Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Dieses Werk bzw. Inhalt steht unter einer [Creative Commons 3.0 Deutschland Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/).

Die Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Verfasserin bzw. des Verfassers wieder.

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt das

Maecenata Institut keine Haftung für die Inhalte externer Links.

Für den Inhalt verlinkter Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Maecenata Institut, Berlin 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1.1. Historischer Kontext und Forschungsstand.....	5
1.2. Quellenbestand.....	9
1.3. Gliederung.....	11
2. Hauptteil.....	11
2.1. Genese einer bürgerlichen Stiftung „vör Arme Jungfruwen“ in Greifswald	11
2.1.1. Der Stifter Peter Warschow.....	12
2.1.2. Motive.....	13
2.1.3. Vier Altermänner als Stiftungsverwaltung	15
2.1.4. Die Vereinbarung der „Grundsätze“	17
2.2. Grundlagen des ostdeutschen Stiftungswesens.....	19
2.2.1. Ideologische Aspekte	20
2.2.2. Wirtschaftliche Aspekte	22
2.2.3. Rechtliche Aspekte.....	23
2.2.4. Behördliches Vorgehen	28
2.3. Die erste Zusammenlegung und Aufhebung der Greifswalder Stiftungen.....	31
2.3.1. Die Auflösung der Greifswalder Stipendienstiftungen	33
2.3.2. Vier Greifswalder Sammelstiftungen.....	34
2.3.2.1. Die Schütt-Witte'sche Stiftung	35
2.3.2.2. Die Stiftung für soziale Zwecke	35
2.3.2.3. Die Schumacher'sche Stiftung	36
2.3.2.4. Die Peter-Warschow-Stiftung	37
2.4. Die Erfassung der Greifswalder Stiftungen 1953.....	42
2.5. Die zweite Zusammenlegung zur Peter-Warschow-Sammelstiftung	44
2.6. Die Peter-Warschow-Sammelstiftung von 1956–1990	53
2.7. Neubeginn und Restitution – Die Peter-Warschow-Stiftung in den 1990er Jahren ..	56
3. Fazit.....	58

Verzeichnisse

Anhang

1. Einleitung

In diesem Jahr feiert die Bundesrepublik 30 Jahre Wiedervereinigung. Doch obwohl sich die beiden Teile Deutschlands in vielerlei Hinsicht wieder aneinander angeglichen haben, gibt es Bereiche, an denen sich nach wie vor der ehemalige Grenzverlauf nachzeichnen lässt. Dazu zählt neben der Größe landwirtschaftlicher Betriebe oder dem verfügbaren Einkommen pro Haushalt auch die Stiftungsdichte.¹

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es derzeit insgesamt 163 Stiftungen. Das ist die niedrigste Zahl an Stiftungen im Ländervergleich – Tendenz sinkend, denn 2013 waren es noch 169. Zum Vergleich: Der Spitzenreiter Nordrhein-Westfalen bringt es momentan auf über 4.447 Stiftungen.² Auch relational bilden Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg mit etwa 10 Stiftungen auf 100.000 Einwohner das Schlusslicht. Hamburg steht dem mit 78 Stiftungen pro 100.000 Einwohnern gegenüber.

Die Ursachen für diesen eklatanten Unterschied zwischen Stadt und Land sowie Ost und West sind gewiss vielfältig. Das Gefälle lässt sich aber am ehesten mit der Geschichte der DDR und dem damit verbundenen Stiftungssterben erklären. Die sozialistischen Behörden lösten zahlreiche Stiftungen auf oder vereinten sie zu Sammelstiftungen – nur wenige von ihnen waren bei der Wiedervereinigung 1990 noch übrig. Die strukturelle Unterentwicklung ostdeutscher Bundesländer erschwerte schließlich das Entstehen neuer philanthropischer Einrichtungen in den 1990er Jahren.³ Eine der Stiftungen in Mecklenburg-Vorpommern, die bis heute existiert, ist die 1486 gegründete Peter-Warschow-Stiftung in Greifswald.⁴ Sie ist derzeit eine von insgesamt vierzehn Stiftungen in der Stadt.⁵ Aus einem Verzeichnis der Greifswalder Stadtverwaltung geht hervor, dass 1942 noch 74 Stiftungen in der Hansestadt existierten.⁶ Die Peter-Warschow-Sammelstiftung ist anders als beispielsweise die Succow-Stiftung oder die Johanna-Odebrecht-Stiftung nur wenigen Greifswaldern bekannt. Dabei ist sie die älteste bürgerliche Stiftung in der Stadt und gehört zum immateriellen Kulturerbe.

¹ Christian Bangel: Das geteilte Land, in: Zeit Online am 2.10.2014, zuletzt aktualisiert am 9.11.2019, <https://www.zeit.de/feature/mauerfall-das-geteilte-land>, 15.12.2019, 12:26 Uhr; ferner Bundesverband Deutscher Stiftungen, Umfrage unter den Stiftungsaufsichtsbehörden, Stichtag 31. Dezember 2018. Berlin 2019, www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen_org/Stiftungen/Zahlen-Daten/2019/Stiftungsbestand-Dichte-Wachstum-2018.pdf, 29.11.2019, 14:50 Uhr.

² Bundesverband Deutscher Stiftungen, Umfrage (wie Anm. 1), Stipendienstiftungen sind von dieser und den folgenden statistischen Angaben ausgenommen.

³ Eine Gegenüberstellung zwischen West- und Ostdeutschem Stiftungswesen findet sich zuletzt bei Clemens Striebing: Stiftungen in Ost und West, in: Helmut K. Anheier u.a. (Hrsg.): Stiftungen in Deutschland 3. Portraits und Themen, Wiesbaden 2017, S. 127–141.

⁴ Der Name Peter-Warschow-Stiftung wird im Folgenden synonym für die anderen Bezeichnungen Peter-Warschow-Sammelstiftung und Peter-Warschow-Grundstiftung verwendet.

⁵ Für Greifswald listet das Justizministerium in Schwerin derzeit elf weltliche und drei kirchliche Stiftungen auf, von denen nur zwei auf die Zeit vor der Wiedervereinigung zurückgehen. Vgl. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Allgemeines zum Stiftungsverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern, http://www-neu.mvnet.de/cgi-bin/im_stiftung/stiftung_anzeigen.pl, 4.5.2019, 12:53 Uhr.

⁶ PWSS, Verzeichnis der Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen der Stadt Greifswald – „Anlage dem Beschluß [sic!] des Oberbürgermeisters vom 30. Dezember 1942“.

Seit 1952 ist sie eine Sammelstiftung, die den Großteil der ehemaligen Greifswalder Stiftungen vereint.

Was eine Stiftung ist, wird bis heute weder durch die Landesstiftungsgesetze noch durch das Bürgerliche Gesetzbuch eindeutig definiert. Die begriffliche Klärung muss also von ihrem Sprachgebrauch abgeleitet werden. Eine Stiftung ist ein Akt des Zurverfügungstellens von Vermögensmassen, verbunden mit einer bestimmten Widmung – dem Stiftungszweck. Gleichzeitig kann eine Stiftung ein (selbstständiges) wirtschaftliches Unternehmen darstellen, das über eine eigene Organisation verfügt und seine Verwaltung selbst übernimmt.⁷ Stiftungen zeichnen sich durch ihre Langlebigkeit und Nachhaltigkeit aus. Sie sollen ihren Stifter überdauern und auf lange Sicht ihren Zweck erfüllen. Stiftungen sind zudem an ein gesellschaftliches Versprechen geknüpft. Der Anreiz zu stiften besteht unter anderem in der Zusage, dass der eigene Name für das Stiftungsvorhaben steht und die wohlthätigen Handlungen vom Stifter bestimmt werden. Das Zusammenlegen von Stiftungen in Sammelstiftungen löst dagegen die Namen der Donatoren von der Stiftungsmasse und lässt sie hinter einem übergeordneten Stiftungsnamen und abgeänderten Bestimmungen verschwinden.

Stiftungen haben eine politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Dimension. Sie geben der Nachwelt Auskunft über soziale und ökonomische Umstände sowie über moralische Vorstellungen ihrer Entstehungszeit. Sie können die politische Ordnung stützen und dort als Korrektiv wirken, wo Bedürfnisse nicht gedeckt werden. Stiftungsgeschichte ist zugleich die Geschichte von Armut und Reichtum. Soziale Stiftungen zeugen von gesellschaftlichen Ungleichheiten: von Überfluss auf der einen und Mangel auf der anderen Seite. In ihrer Existenz und im Umgang der Herrschenden mit ihnen, lassen sich darüber hinaus gesellschaftliche Umbrüche und Kontinuitäten ablesen. Stiftungen sind daher ein wichtiger Untersuchungsgegenstand für historische Forschungen.

1.1. Historischer Kontext und Forschungsstand

Die deutsche Stiftungsgeschichte des 20. Jahrhunderts spiegelt sich in den Ereignissen zwischen Deutschem Kaiserreich und wiedervereinigtem Deutschland. Wirtschaftliche Prosperität und das Vertrauen in das neugegründete Deutsche Kaiserreich führten zu einem Aufschwung im Stiftungswesen.⁸ Das engagierte Bürgertum gründete bis 1900 derart viele Stiftungen, dass selbst hundert Jahre später diese Zahl nicht wieder erreicht werden konnte.⁹

⁷ So werden heute auch GmbHs oder Vereine als Stiftung bezeichnet, obwohl sie rechtlich anders gefasst sind. Eine gute und immer noch aktuelle Übersicht zur Begriffsklärung aus rechtlicher Sicht findet sich bei Hans Berndt: *Stiftung und Unternehmen. Rechtsvorschriften, Besteuerung, Zweckmäßigkeit*, Herne 1995, S. 38–40.

⁸ Jürgen Kocka: *Die Rolle der Stiftungen in der Bürgergesellschaft der Zukunft*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 51.14 (2004), S. 3–7, hier S. 7.

⁹ Rainer Sprengel: *Stiftungen und Bürgergesellschaft. Ein empirischer, kritischer Überblick*, in: Anette Zimmer/ Stefan Nährlich (Hrsg.): *Engagierte Bürgerschaft. Traditionen und Perspektiven*, Opladen 2000, S. 231–245, hier S. 231.

Im 19. Jahrhundert und beginnenden 20. Jahrhundert wurden vor allem Kapitalstiftungen gegründet, deren finanzielle Grundlage auf Wertpapieren und Bargeld beruhte. Dieses monetäre Fundament brach nach dem Ersten Weltkrieg zusammen und rief die erste tiefgreifende Krise der deutschen Stiftungslandschaft hervor. Die Kriegsanleihen, auf die viele Stiftungen gesetzt hatten, waren wertlos geworden und die Hyperinflation der frühen 1920er Jahre führte zur Vernichtung von Stiftungsvermögen.¹⁰ Von dieser Krise konnte sich das Stiftungswesen nicht wieder erholen. Das postwilhelminische Bürgertum stand dem neuen Staatsgebilde der Weimarer Republik oft skeptisch gegenüber und war gehemmt, die Gesellschaft mäzenatisch zu fördern.¹¹ Das zeigt, so Jürgen Kocka, dass es keine Kausalität zwischen Pluralismus und Demokratie und der Zunahme an Stiftungsgründungen gebe.¹² Stiftungen, deren Vermögen wie das der Peter-Warschow-Stiftung vor allem in Immobilien bestand, blieben von den finanziellen Schwankungen und Krisen der 1920er Jahre weitestgehend verschont, gerieten aber zur Zeit des Nationalsozialismus in eine – nun unter politischen Vorzeichen stehende – zweite Krise. Besonders jüdische Stiftungen wurden dabei häufig ins Visier der Behörden genommen und mutwillig aufgelöst. Auch die Bombardierung deutscher Städte vernichtete das Vermögen vieler Stiftungen, deren wirtschaftliche Grundlage der Besitz von Gebäuden darstellte.¹³

Die bis heute noch zum Teil vertretene Lehrmeinung, Stiftungen seien nach 1945 in der sowjetisch besetzten Zone und in der DDR fast ausnahmslos enteignet und vorsätzlich aufgehoben worden, kam bereits in den 1960er und 1970er Jahren in der Bundesrepublik auf.¹⁴ Auch nach der Wiedervereinigung setze sich die Auffassung fort, dass der Sozialismus die meisten Stiftungen zerstört habe. So wurde die Politik der SED als „Kahlschlag“¹⁵, ihr Resultat gar als „Stiftungswüste“ bezeichnet.¹⁶ Diese Sicht scheint heute eher politisch motiviert als empirisch belegt zu sein. In der Tat verringerte sich die Zahl mäzenatischer Einrichtungen nach 1945 sehr deutlich, aber dieser Umstand hatte andere Ursachen als eine generelle

¹⁰ Thomas Adam: Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Stiftungen und ‚totem Kapital‘, in: Thomas Adam/Manuel Frey/Rupert Strachwitz (Hrsg.): Stiftungen seit 1800. Kontinuitäten und Diskontinuitäten, Stuttgart 2018, S. 179–202, hier S. 179.

¹¹ Kocka: Rolle der Stiftungen (wie Anm. 8), S. 7.

¹² Ebd.; auch Thomas Adam schließt sich dieser Meinung an und geht sogar einen Schritt weiter: Mildtätige Stiftungen können seiner Auffassung nach der Stabilisierung von Diktaturen dienen. Vgl. Thomas Adam: War die DDR ein stiftungsfreier Staat? Alte und neue Stiftungen in der DDR, in: Stiftung&Sponsoring 13.5 (2018), S. 24–25, hier S. 25.

¹³ Ders.: Zivilgesellschaft oder starker Staat? Das Stiftungswesen in Deutschland (1815–1989), Frankfurt a. M./New York 2018, S. 224; allerdings war die Geschichte der Stiftungen in Deutschland während des Nationalsozialismus nicht nur von Repression und Zerstörung gekennzeichnet. Beflügelt durch Steuererleichterungen riefen nun vor allem Firmen Stiftungen ins Leben, was zu einer deutlichen „Gründungswelle“ führte. Siehe dazu Michael Werner: Stiftungen und Mäzenatentum zwischen Weimarer Republik und Drittem Reich, in: Thomas Adam/Manuel Frey/Rupert Strachwitz (Hrsg.): Stiftungen seit 1800. Kontinuitäten und Diskontinuitäten, Stuttgart 2018, S. 71–96, hier S. 88.

¹⁴ Vgl. Albert K. Franz: Das große Stiftungssterben in Mitteldeutschland, in: Albert K. Franz u.a. (Hrsg.): Deutsches Stiftungswesen 1948–1966. Wissenschaft und Praxis, Tübingen 1968, S. 435–445, hier S. 435; sowie Harry Ebersbach: Handbuch des deutschen Stiftungsrechts, Göttingen 1972, S. 327.

¹⁵ Axel Freiherr von Campenhausen/Herbert Kronke/Olaf Werner (Hrsg.): Stiftungen in Deutschland und Europa, Düsseldorf 1998, S. 183.

¹⁶ Sprengel: Bürgergesellschaft (wie Anm. 9), S. 238.

Zwangsauflösung. Vereinzelt lassen sich sogar Stiftungsgründungen im Sozialismus nachweisen. Die Idee des Stiftens lebte also auch in der DDR fort.¹⁷ Die heutige Forschung bemüht sich für die Zeit nach 1945 vielmehr um eine gesamtdeutsche Darstellung der Stiftungsgeschichte. So verweist Rupert Strachwitz auf die unterschiedlichen Einstellungen der vier Besatzungsmächte den deutschen Stiftungen gegenüber: Während die Sowjetunion prinzipiell eine Machtverteilung auf private Initiativen abgelehnt habe, verhielten sich auch Frankreich mangels eigenem Stiftungsrecht und Großbritannien aufgrund sozialistisch geführter Regierung zu dieser Frage eher skeptisch bis ablehnend. Einzig die USA sei gegenüber Stiftungen grundsätzlich positiv gestimmt gewesen.¹⁸

Die Geschichte der Stiftungen in der DDR ist nach wie vor ein recht unerforschtes Gebiet. Lange Zeit gab es kaum historische Untersuchungen zu Stiftungen in der DDR. Das mag unter anderem daran liegen, dass nur wenige eine Stiftungskultur im Staatssozialismus vermuteten.¹⁹ Das Stichwort „Stiftung“ lässt sich bis heute in den Sachregistern der großen Handbücher zur DDR-Geschichte nicht finden. Immerhin ist 2018 bereits die zweite – wenn auch nur 60 Seiten umfassende – Monografie über das Stiftungswesen der DDR erschienen.²⁰ Zehn Jahre zuvor hatte Robert Schwarz die erste Einzeldarstellung zu diesem Thema vorgelegt.²¹

Seit der Wiedervereinigung wurde das Stiftungswesen der DDR vor allem aus einer rechtlichen Perspektive untersucht, die ergründen sollte, inwieweit Stiftungen wiederbelebt werden können. Das umfassendste Werk, auf das auch in dieser Arbeit zurückgegriffen wurde, ist die 2002 an der Universität Jena erschienene Dissertation von Heiko Denecke.²² Aus juristischer Perspektive untersuchte er die Möglichkeiten einer Restitution von Stiftungvermögen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR.²³ Überblickswerke und Aufsätze über das Stiftungswesen fußen bisher auf regionalen Studien der Länder Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg. So beschränkt sich das einzige Sammelwerk, das der Stiftungsgeschichte zwischen 1945 und 1990 eines Landes gewidmet ist, ausschließlich auf

¹⁷ Thomas Adam: *Stiften in der DDR (Beiträge zur Theorie, Geschichte und Praxis der Stiftung, Bd. 1)*, Leipzig 2018, S. 57–58. Siehe dazu auch S. 13 in dieser Arbeit.

¹⁸ Rupert Strachwitz: *Die Stiftung – ein Paradox? Zur Legitimität von Stiftungen in einer politischen Ordnung (Macedenata Schriften, Bd. 5)*, Berlin 2010, S. 146.

¹⁹ Adam: *Stiften* (wie Anm. 17), S. 62.

²⁰ Ebd. Dieses Werk stellt dabei vor allem die Untersuchungen der 1953 von der DDR erfassten Stiftungen in den Mittelpunkt, weniger den Akt des Stiftens im Sozialismus, wie der Titel vermuten lässt.

²¹ Robert Schwarz: *Das Stiftungswesen in der Sowjetischen Besatzungszone und in der Deutschen Demokratischen Republik zwischen 1945 und 1989*. Zugleich ein Beitrag zum deutschen Stiftungsrecht unter dem Einfluss der Regime (Europäische Hochschulschriften Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 4653), Frankfurt a. M. 2008.

²² Heiko Denecke: *Die vermögensrechtliche Anspruchsberechtigung der selbstständigen privatrechtlichen Stiftung unter Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung*, Jena 2002.

²³ Siehe dazu auch ders.: *Die Reaktivierung von Alt-Stiftungen (Ratgeber Deutscher Stiftungen, Bd. 2)*, Berlin 2005.

Brandenburg.²⁴ Über das Stiftungswesen Mecklenburg-Vorpommerns gibt es daher kaum Forschungsliteratur. Der Nord-Osten wird in den einschlägigen Werken nur am Rande behandelt. Robert Schwarz widmet dem Bundesland immerhin ein knappes Kapitel, konzentriert sich dann aber überwiegend auf Sachsen.²⁵ Der Forschungsstand lässt also immer noch viele Fragen offen. Es fehle zudem, so schreibt Adam im Ausblick seiner letzten Publikation, generell an „Studien zum Stiftungswesen einzelner Städte und Regionen“ sowie „Studien zu einzelnen Stiftungen.“²⁶ Auch die Peter-Warschow-Stiftung, immerhin die älteste bürgerliche philanthropische Einrichtung ihrer Stadt, ist bisher kaum untersucht worden und wird allenfalls beiläufig erwähnt.²⁷ Auch auf der Internetseite der Peter-Warschow-Stiftung finden sich zur Zusammenlegung der Greifswalder Stiftungen kaum Informationen.²⁸

An dieses Desiderat, weitere lokale Gegebenheiten zu untersuchen, soll die vorliegende Arbeit anknüpfen. Das Land Mecklenburg beziehungsweise der Bezirk Rostock, die Stadt Greifswald und im Besonderen die Peter-Warschow-Stiftung stehen dabei im Mittelpunkt der Untersuchung. Dies erweitert das Verständnis über den Spielraum von lokalen Akteuren in der DDR bezüglich des Stiftungswesens. Da diese Arbeit vornehmlich eine Einzelfallstudie vorlegt, darf auch eine Darstellung der historischen Genese der Peter-Warschow-Stiftung nicht fehlen. Eine Beurteilung über ihr Schicksal im Sozialismus, inwieweit die Peter-Warschow-Stiftung in Organisationsform und Zwecken während der DDR-Zeit abwich, setzt eine historische Untersuchung bis zum Ausgangspunkt der Stiftungsgründung voraus. Die Betrachtung der Stiftung in ihrer Entwicklung durch die Jahrhunderte zeigt darüber hinaus, wie weit sie bereits vor 1945 von ihrem Ursprung entfernt war. Welche Rolle spielte schließlich die Historizität der Peter-Warschow-Stiftung im 20. Jahrhundert?

²⁴ Kristina Hübener (Hrsg.): Soziale Stiftungen und Vereine in Brandenburg. Vom Deutschen Kaiserreich bis zur Wiederbegründung des Landes Brandenburg in der Bundesrepublik (Schriftenreihe zur Medizin-Geschichte, Bd. 22), Berlin 2012; für das Land Brandenburg siehe auch Eva Rickners: Stiftungen des Landes Brandenburg nach 1945, in: Mitteilungen aus dem Archivwesen des Landes Brandenburg 11 (1998), S. 2–7; Thüringen wurde unter anderem von Gehart Lingelbach untersucht. Vgl. Gerhard Lingelbach: Stiftungen in Thüringen – Ein historischer Überblick, in: Christoph Mecking (Hrsg.): Ein modernes Stiftungsprivatrecht zur Förderung und zum Schutz des Stiftungsgedankens (Forum Deutscher Stiftungen, Bd. 8), Berlin 2001, S. 50–70; Auflistungen von Stiftungen finden sich nur für Sachsen-Anhalt oder Sachsen. Detlef Hammer hängt an seine Dissertation eine „Aufstellung der evangelischen Stiftungen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geordnet nach Kirchenkreisen“ an. Siehe Detlef Hammer: Studie zur Regelung der Stiftung in der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches, Berlin 1988, S. 71; und das Werk „Stiftungen in der Mitte Deutschlands“ stellt im Anhang ein „Verzeichnis der Stiftungen in Sachsen-Anhalt und angrenzenden Gebieten“ auf. Siehe dazu Erco von Dietze/Claudia Hunsdieck-Nieland (Hrsg.): Stiftungen in der Mitte Deutschlands (Schwerpunkte Deutscher Stiftungen, Bd. 3), Bonn 1999.

²⁵ Schwarz: Stiftungswesen (wie Anm. 21), S. 54–57.

²⁶ Adam: Stiften (wie Anm. 17), S. 62; eine Untersuchung zu einer einzelnen Stiftung siehe beispielsweise Dieter Dietrich: Die Deutsche Buchkunststiftung 1927–1957. Ein Beitrag zur Buch- und Stiftungsgeschichte, in: Leipziger Jahrbuch zur Buchgeschichte 8 (1998), S. 135–163.

²⁷ Siehe dazu beispielsweise Nils Jörn: Zur Geschichte der sozialen Stiftungen in der Hansestadt Greifswald, in: Horst Wernicke (Hrsg.): Greifswald. Geschichte der Stadt, Schwerin 2000, S. 281–288.

²⁸ Über das Schicksal in der DDR heißt es dort: „Nach diesen Grundsätzen [des Testaments] ist [...] die Stiftung im wesentlichen bis zum Jahr 1951 verwaltet worden. [...] 1952 wurde die Peter-Warschow-Stiftung mit vier weiteren Stiftungen zusammengelegt und 1956 mit den dann noch bestehenden Stiftungen, Conventen und Hospitälern. Lediglich die Johanna-Odebrecht-Stiftung ist eine selbständige Stiftung geblieben.“ Zur Geschichte der Peter-Warschow-Sammelstiftung, <https://www.peter-warschowsammelstiftung.de/8.0.html>, 4.5.2019, 12:52 Uhr.

Der Titel der Arbeit „Bürgerliche Stiftungen im Sozialismus“ könnte allerdings irreführend sein. Gemeint sind zwar Stiftungen bürgerlichen Rechts, aber der Titel „Bürgerliche Stiftungen“ bezieht sich vielmehr auf die soziale Gruppe des Bürgertums, die durch ihr Engagement das Stiftungsleben der Moderne bestimmte. Beschränkt wird die Untersuchung zudem auf weltliche Stiftungen – also Stiftungen, die unter Aufsicht des Staates und nicht der Kirche standen. Während kirchliche Stiftungen unberührt blieben, aber Stiftungen, die dem Adel entsprangen, gezielt aufgelöst wurden, blieben bürgerliche im Spannungsfeld zwischen Überleben und Aufhebung. Daraus ergibt sich die Frage, in welchem Umfang Stiftungen in Greifswald aufgelöst beziehungsweise zusammengelegt wurden. Waren diese Maßnahmen pragmatisch oder ideologisch motiviert? Ferner ist zu untersuchen, welche Stiftungen in der Peter-Warschow-Sammelstiftung aufgingen.

Die zentrale Frage ist, warum die Peter-Warschow-Stiftung als eine der wenigen bürgerlichen, philanthropischen Institutionen den Staatssozialismus überlebte, während so viele andere Stiftungen aufgelöst wurden. Oder anders gefragt: Wie überlebte eine *bürgerliche* Stiftung den Staatssozialismus der DDR? Konnte die Peter-Warschow-Stiftung dabei fortlaufend ihren Zielen gerecht werden oder wurde sie stark eingeschränkt? blieb am Ende nur der Name übrig?

Weiter soll bestimmt werden, welche Akteure bei dem Zusammenschluss eine Rolle spielten. Gab es Personen, die Aufhebungen aktiv vorantrieben oder sich für den Erhalt von Stiftungen einsetzten? Wie weit ging dabei historische Bewusstsein der Verantwortlichen? Auch soll auf die Frage eingegangen werden, in welchem Maß generell die Greifswalder Sammelstiftungen von anderen Sammelstiftungen abwichen. Nahm die Hansestadt dabei eine Sonderrolle ein? Oder glichen die Maßnahmen in Greifswald dem DDR-weiten Vorgehen?

1.2. Quellenbestand

Unterschiedliche Quellen berichten heute über Stiftungen und ihre Entstehung. So finden sich in den Archiven der jeweiligen Behörden Akten, die durch die staatliche Aufsicht und Verwaltung von Stiftungen entstanden sind. Durch diese Archivalien kann mehr als die Vermögensverwaltung nachvollzogen werden: Für den hier angesetzten Untersuchungszeitraum von 1945–1990 lassen sich aus der Korrespondenz zwischen den einzelnen Behörden die Einschätzungen und Meinungen der Funktionäre herausarbeiten. In ihnen wird deutlich, wie Stiftungen gesehen und Stiftungsaufösungen gerechtfertigt wurden. Weitere entscheidende Quellen stellen Testamente und Stiftungssatzungen dar. Diese normativen Texte begründen die Stiftung und tragen damit ebenfalls einen faktischen Charakter – sie sagen nicht nur aus, wie die Stiftung sein soll, sondern auch, dass sie existiert. Eine Stiftungssatzung belegt somit das Vorhandensein von Stiftungen, Vermögen und Stifterwillen. Ob die festgesetzten Ziele auch eingehalten wurden, kann eine Stiftungssatzung allerdings nicht erzählen. Darüber

können beispielsweise die Protokolle der Stiftungssitzungen Aufschluss geben – für die Peter-Warschow-Stiftung sind diese bis in die 1960er Jahre überliefert. Schließlich kann auch das Stiftungsvermögen selbst zur Quelle werden. Sachüberreste, wie gestiftete Gebäude, Ländereien und Gegenstände berichten somit über die Verfasstheit von Stiftungen.

Die Quellen, die die Peter-Warschow-Stiftung betreffen, befinden sich heute aufgrund vielfältiger administrativer Zuständigkeiten an verschiedenen Orten. So ließen sich für die Untersuchung in dieser Arbeit Archivalien im Stadtarchiv Greifswald, im Landesarchiv Greifswald, im Bundesarchiv sowie in der Peter-Warschow-Stiftung selbst finden.

Im Stadtarchiv Greifswald sind in Rep. 6 („Städtische Akten nach der Auflösung der Zentralregistratur um 1920“) Dokumente von Anfang bis Mitte des 20. Jahrhunderts überliefert, die über die Peter-Warschow-Stiftung Aufschluss geben. Dort finden sich vor allem die Protokolle der Jahresversammlungen (bezeichnet als „Kollation“).²⁹ In Rep. 7 („Städtische Akten 1945–1973“) sind Quellen zur Stiftungsverwaltung der Peter-Warschow-Stiftung, sowie Ratsprotokolle und Protokolle der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung überliefert. Für die letzten zwei Jahrzehnte existieren allerdings kaum Akten, die über die Arbeit der Peter-Warschow-Stiftung oder den Umgang mit ihr berichten. Zwei aufschlussreiche Dokumente aus dem Jahr des 500-jährigen Gründungsjubiläums 1986 ließen sich immerhin in Rep. 8 („Städtische Akten 1974–1990“) finden.

Im Landesarchiv Greifswald ist nur eine Quelle überliefert, die über die Arbeit der Peter-Warschow-Stiftung Auskunft gibt. Darüber hinaus lassen sich jedoch Dokumente finden, die den Entstehungsprozess der im Jahr 1956 aufgesetzten Satzung der Peter-Warschow-Sammelstiftung nachvollziehen lassen.³⁰

In der Stiftung selbst finden sich Quellen aus der eigenen Verwaltung sowie aufgehobene Zeitungsartikel und Dokumente aus der Recherche der 1990er Jahre.³¹ Die Peter-Warschow-Stiftung legte im Zuge der Restitution Beweise zusammen, die das Vermögen belegen sollten, auf das sie Anspruch erhob.

Die DDR ließ in jedem Bezirk Fragebögen ausfüllen, um Kenntnis über alle Stiftungen im Land zu erlangen. Thomas Adam hat diese Quellen ausfindig gemacht und ausgewertet.³² Im Bundesarchiv liegen die Unterlagen, welche die Greifswalder Stiftungen betreffen, unter BArch DO 1/ 9258–9260. Der Bundesarchiv-Bestand DO 1 umfasst die überlieferten Akten, die im Ministerium des Innern der DDR angelegt wurden. Hierin sind nebst den Fragebögen

²⁹ StArG, Rep. 6, Nr. 2497 und 2498.

³⁰ Für die freundliche Auskunft danke ich Michael Sparing, Landesarchiv Greifswald, der mich auch darauf hinwies, dass in den Beständen „Rep. 200/ 2.4.6 Rat des Bezirkes Rostock/ Rechtsstelle sowie Rep. 200/ 6.1.1, Rat des Bezirkes Rostock/Ref. Staatlich und treuhänderisch verwaltetes Eigentum“ noch weitere Archivalien zum Stiftungswesen des Bezirkes Rostock zu finden sind.

³¹ Der Verweis auf diesen Ort wird in den Fußnoten mit dem Kürzel „PWSS“ angegeben.

³² Siehe dazu zuletzt Adam: Stiften (wie Anm. 17).

unter anderem auch Abschriften von Rundschreiben enthalten, die Informationen über behördliche Einschätzungen und Anweisungen zum Umgang mit Stiftungen geben.

1.3. Gliederung

Die vorliegende Arbeit ist größtenteils chronologisch aufgebaut und beginnt mit der Gründung der Peter-Warschow-Stiftung im 15. Jahrhundert. Darauf folgt ein systematisch unterteiltes Kapitel, worin die Grundlagen des ostdeutschen Stiftungswesens erläutert werden. Es soll gezeigt werden, wie abhängig Stiftungen von gesellschaftspolitischen Tendenzen, ökonomischen Gegebenheiten, normativer Ausgestaltung und lokalen Akteuren waren. Zudem richtet sich der Blick auf die gesetzliche Grundlage von Stiftungen nach dem Zweiten Weltkrieg.

Anschließend erfolgt eine dreischrittige Darstellung der Greifswalder Stiftungsgeschichte in der DDR, wobei der Peter-Warschow-Stiftung die Hauptrolle zukommt. Der erste Teil untersucht die Auflösungen und Zusammenlegungen, die auf Anweisung der Landesregierung Mecklenburgs bis 1952 durchgeführt wurden. Vier Sammelstiftungen wurden in Greifswald ins Leben gerufen, die einzeln vorgestellt werden. Zusätzlich ist ein Exkurs zu den Greifswalder Stipendienstiftungen angefügt, deren Auflösung in der DDR bisher noch nicht aufgearbeitet wurde. Die Erfassung aller Greifswalder Stiftungen durch das Ministerium des Innern der DDR im Jahr 1953 ist Gegenstand des darauffolgenden Kapitels. Dies war die Grundlage für eine erneute Zusammenlegung verschiedener Stiftungen zur Peter-Warschow-Sammelstiftung im Jahr 1956, was im anschließenden Teil untersucht wird. Der Neuanfang und die Restitution der Peter-Warschow-Stiftung nach 1990 stellen schließlich das letzte Kapitel des Hauptteils dar. Im Fazit sollen daran anschließend, neben der Beantwortung der Fragestellung, neue Perspektiven zur Aufarbeitung der deutschen Stiftungsgeschichte besprochen werden.

2. Hauptteil

2.1. Genese einer bürgerlichen Stiftung „vör Arme Jungfruwen“ in Greifswald

Stiftungen sind eine „universale Erscheinung entwickelter Gesellschaften mit privaten Kapitalakkumulationen und einer Ethik des Einanderhelfens und Füreinanderhandelns“³³, deren Ursprünge sich bis ins Altertum zurückdatieren lassen. Auch im Spätmittelalter sind Stiftungen vor allem in Städten eine häufige Erscheinung. Waren es anfangs meist kirchliche Insti-

³³ Michael Borgolte: Zur Einführung, in: ders. (Hrsg.): Grundlagen (Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften, Bd. 1), Berlin/Boston 2014, S. 9–13, hier S. 9.

tutionen, die – oft als Treuhänder – wohlthätige Zwecke verfolgten,³⁴ wurden ab dem Hochmittelalter vermehrt private Stiftungen gegründet. Ihre Verwaltung unterstand nun nicht mehr unmittelbar der Kirche. Das aufstrebende Stadtbürgertum schuf dabei meist sehr individuelle Einrichtungen, deren einzelne Betrachtung sich lohnt, um beispielsweise regionale, gruppen- oder geschlechterspezifische Eigenarten herauszuarbeiten.

Es zeigt sich, dass die Peter-Warschow-Stiftung zwar an Stiftungstraditionen anknüpfte und sich in eine Linie mit anderen Stiftungen dieser Zeit stellte, aber in ihrer Gesamtheit – der Kombination aus Destinatären (unverheiratete Frauen) und Organisationsform (jährliches Treffen der Altermänner von vier Gewerken) – einzigartig ist.³⁵

2.1.1. Der Stifter Peter Warschow

Private Stiftungen entspringen der Lebenswelt ihrer Begründer. Über den Bürgermeister Peter Warschow³⁶ (ca. 1417–1486) ist allerdings nicht viel bekannt, obwohl sich seine Familie bis ins 14. Jahrhundert in Greifswald zurückverfolgen lässt.³⁷ Der spätere Stifter erbte einen Teil des Vermögens seines Vaters Albert Warschow, „das Haus an der Ecke des Schuhhagens u. der Knopfstr., und erwarb außerdem noch zwei Häuser in der Langen- und Fischstraße.“³⁸ Über seinen beruflichen Werdegang ist folgendes überliefert: Er immatrikulierte sich im Wintersemester 1437/1438 an der Rostocker Universität, die sich zu dieser Zeit in

³⁴ So datiert Benjamin Scheller die „eigentliche Epoche der ‚kirchlichen Stiftungen‘ [...] auf die Zeit vom 8. bis zum 12./13. Jahrhundert“; Benjamin Scheller: *Memoria, Caritas und das Problem der Dauer*, in: Ansgar Hense/Martin Schulte (Hrsg.): *Kirchliches Stiftungswesen und Stiftungsrecht im Wandel* (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 47), Berlin 2009, S. 19–37, hier S. 37.

³⁵ Vergleichbar sind die Stiftung des Kölner Bürgers Heinrich Haich, die sich ab der Mitte des 15. Jahrhunderts um arme unverheiratete Frauen durch Finanzierung einer Eheschließung oder den Eintritt in ein Kloster kümmerte (Für diesen Hinweis danke ich Tillman Lohse, Privatdozent an der Humboldt-Universität Berlin). Siehe dazu Manfred Groten: *Bürgermeister und arme Töchter in Köln 1452–1670. Die Stiftung des Kölner Bürgers Heinrich Haich von 1452* (Teil 1), in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 73 (2009), S. 31–78; sowie ders.: *Die Stiftung des Kölner Bürgers Heinrich Haich von 1452* (Teil 2), in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 74 (2010), S. 79–126; und ders.: *Die Stiftung des Kölner Bürgers Heinrich Haich von 1452* (Teil 3), in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 75 (2011), S. 134–170; für den norddeutschen Raum lässt sich eine testamentarische Aussteuerstiftung mit jährlicher Ausschüttung in Hamburg bereits 1390 nachweisen, wobei sich hier der Kreis der Destinatäre auf die Stifterfamilie beschränkte. Wenn dort niemand zu finden sei, solle auf andere unverheiratete Frauen ausgewichen werden. Vgl. dazu Roswitha Rogge: *Zwischen Moral und Handelsgeist. Weibliche Handlungsräume und Geschlechterbeziehungen im Spiegel des hamburgischen Stadtrechts vom 13. bis zum 16. Jahrhundert* (Ius commune Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 109), Frankfurt a. M. 1998, S. 74; am nächsten kommt der Peter-Warschow-Stiftung aber wahrscheinlich die fast zeitgleich eingerichtete Aussteuerstiftung des Stralsunder Bürgermeisters Matthias Darne, auf die Ralf Lusiardi in seiner Dissertation verweist: Ralf Lusiardi: *Stiftung und städtische Gesellschaft. Religiöse und soziale Aspekte des Stiftungsverhaltens im spätmittelalterlichen Stralsund* (Stiftungsgeschichten, Bd. 2), Berlin 2000, S. 233, Anm. 47; Ein weiteres Beispiel für die Zielgruppe der Handwerker stellen die von Patriziern gegründeten Armenhäuser in Nürnberg dar. Siehe dazu Christine Sauer: *Hausbücher der Nürnberger Zwölfbrüderstiftungen*, http://www.historischeslexikon-bayerns.de/Lexikon/Hausbücher_der_Nürnberger_Zwölfbrüderstiftungen, 29.11.2019, 13:12 Uhr.

³⁶ In zeitgenössischen Quellen wird er auch Petrus Warskow genannt.

³⁷ So belegt bereits eine Grabplatte für Hermann, Johannes und Dietrich Warschow aus dem Jahr 1388 die herausgehobene Stellung der Familie in der Stadt Jürgen Herold/Christine Magin: *Die Inschriften der Stadt Greifswald* (Die Deutschen Inschriften, Bd. 77), Wiesbaden, S. 112, Nr. 62; zur kaufmännischen Familie Warschow siehe zuletzt Karsten Igel: *Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus. Stadtgestalt, Grundbesitz und Sozialstruktur im spätmittelalterlichen Greifswald*, Köln/Weimar/Wien 2010, S. 178–180.

³⁸ Theodor Pyl: *Die Genealogien der Greifswalder Rathsmitglieder von 1382–1647* (Genealogien und beziehungsweise Familienstiftungen Pommerscher, besonders ritterschaftlicher Familien, Bd. 5), Greifswald 1886, S. 288, Nr. 297.

Greifswald befand.³⁹ Im Jahr 1460 wurde er in den Greifswalder Rat aufgenommen und bekleidete anschließend in der Zeit von 1463–1480 das Amt des Bürgermeisters, bis er aus Altersgründen sein Amt niederlegte. Als Peter Warschow starb, musste aufgrund fehlender männlicher Nachfahren niemand in seinem Testament berücksichtigt werden. Er hatte allerdings eine Tochter, die er auch erfolgreich vor seinem Tod verheiratet hatte. Die Erfahrung, eine Mitgift in die Ehe geben zu können, beeinflusste gewiss seine Entscheidung, eine Aussteuerstiftung zu gründen.⁴⁰

Die einzige aussagekräftige Quelle bleibt das Testament, das Peter Warschow am Ende seines Lebens verfasste und das die Stiftung begründete.⁴¹ Das Original der Urkunde ist leider verloren gegangen. Einziges Zeugnis bleibt der Auszug einer Abschrift.⁴² Diese Quelle ist in dem 1899 erschienenen Werk „Geschichte der Stiftungen städtischen Patronates zu Greifswald“ überliefert, das alle Greifswalder Stiftungen am Ende des 19. Jahrhunderts aufführt.⁴³ Richard Schultzes Untersuchung ist bis heute das zentrale Werk über das Schicksal der Peter-Warschow-Stiftung von ihrer Gründung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Darin sind nicht nur der Auszug aus dem Testament Peter Warschows abgedruckt, sondern auch die im Jahr 1820 vereinbarten „Grundsätze“ der Stiftung, die gewissermaßen ihre erste Satzung darstellen.⁴⁴ Auf beide Quellen soll im Folgenden eingegangen werden. Zunächst werden dabei der Inhalt des Testaments und mögliche Motive betrachtet, die den Stifter zur Einrichtung der Urstiftung bewogen haben. Auch dem Organisationsprinzip, die Verwaltung des Stiftungsvermögens vier Handwerksmeistern anzuvertrauen, wird ein eigener Abschnitt gewidmet. Anschließend zeigt die Untersuchung der zweiten Quelle, inwieweit die Stiftung im 19. Jahrhundert von dieser ursprünglichen Form abwich.

2.1.2. Motive

Die Rettung der Seele nach dem Tod war ein zentrales Ziel des mittelalterlichen Menschen. Reichtum, über den auch Peter Warschow verfügte, verringerte allerdings die Chancen, in

³⁹ Universität Rostock, Matrikelportal Rostock, Immatrikulation von Petrus Warskow, , 20.10.2019, 12:59 Uhr.

⁴⁰ Pyl: Genealogien (wie Anm. 38), S. 288, Nr. 297.

⁴¹ Der Begriff „Stiftung“ taucht nicht wie damals üblich im Testament auf, es ist also kein Quellenbegriff und damit eine spätere Zuschreibung, die sich aus der Form der Einrichtung ergibt.

⁴² Richard Sigmund Schultze: Geschichte der Stiftungen städtischen Patronates zu Greifswald, Greifswald 1899, S. 200f.

⁴³ Ders.: Geschichte der Stiftungen (wie Anm. 42); an dieser Stelle sei auch auf das Landbuch des Herzogthums Pommern aus dem Jahr 1866 hingewiesen, in dem die Peter-Warschow-Stiftung und auch andere philanthropische Einrichtungen in Greifswald Erwähnung finden. Siehe dazu Heinrich Berghaus: Landbuch des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen: enthaltend Schilderung der Zustände dieser Lande in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Der Greifswalder Kreis nach seinen allgemeinen Verhältnissen, so wie insonderheit die historisch-statistische Beschreibung der Stadt Greifswald und der Königl. Hochschule daselbst, Teil 4, Band 1, Berlin 1866, S. 378–379.

⁴⁴ Das Testament ist erstmals abgedruckt bei Schultze: Geschichte der Stiftungen (wie Anm. 42), S. 200f. der Text ist auch online abrufbar in einem 2007 entstandenen Dokument der Peter-Warschow-Stiftung. Siehe dazu Henri Dörre: Peter-Warschow-Sammelstiftung: Festbroschüre 525 Jahre Testament Peter Warschow. Greifswald 2007, https://peter-warschow-sammelstiftung.de/fileadmin/Autorenablage/Collation2011/PWS_web.pdf, 10.7.2019, 14:57 Uhr.

den Himmel aufgenommen zu werden, „denn leichter geht ein Kamel durch ein Nadelöhr, als dass ein Reicher in das Reich Gottes gelangt.“(Lukas 18,25) Gute Taten konnten dagegen ein sündhaftes Leben wieder ausgleichen, was bessere Aussichten versprach, beim Jüngsten Gericht der Auferstehung als würdig empfunden zu werden.⁴⁵ Für mittelalterliche Stifter stellten wohltätige Stiftungen daher ein probates Mittel dar, sich Verdienste um das eigene Seelenheil und das der eigenen Familie zu erwerben. So konnten Testamente gezielt für eine meist auf Ewigkeit angelegte Wohltätigkeit genutzt werden. Stiftungen boten damit die Möglichkeit der zeitlichen Entgrenzung: Abgesichert durch Kapitalanlagen ließ sich eine milde Tat unendliche Male wiederholen. Wer stiften wollte, wusste im besten Fall, wer bedürftig ist. Damit „führten die mittelalterlichen Bürgerstiftungen [...] zum Erkennen spezifischer sozialer Notlagen, zu systematischeren Versuchen ihrer Linderung und zur Abkehr von streuenden Almosen.“⁴⁶ Dass das Seelenheil ein wichtiges Motiv des Donators, wenn nicht das zentrale Motiv für die Einrichtung der Stiftung darstellte, bringt Peter Warschow in seinem Testament zum Ausdruck. Für die „Selicheit myner Ölderen, myner Werdynne und ock myner Seelen willen“(Seligkeit meiner Eltern, meiner Ehefrau und auch meiner Seelen willen) vermachte der Stifter der Nachwelt sein Vermögen, wodurch deutlich wird, dass er auch seine nächsten Angehörigen in den Kreis der Begünstigten mit einschloss.⁴⁷

Die Basis für das Testament bildete das Vermögen, aus dem die Mittel zur Zweckerfüllung genutzt wurden. Da sich die Peter-Warschow-Stiftung auf die Finanzierung von Aussteuern beschränkte, war sie – anders als beispielsweise Hospitäler – nicht auf eigene Gebäude für die Ausübung des Stiftungszwecks angewiesen. Dennoch war sie ausschließlich mit Immobilien ausgestattet; das der Stiftung vermachte Vermögen umfasste zur Zeit des Testaments ein Haus in der Fischstraße, 1111 Morgen Land⁴⁸ und einen Garten. Das Gebäude sollte verkauft und das Kapital anschließend angelegt werden.⁴⁹

Die Vermögensverteilung richtete sich, wie bereits angedeutet, ausschließlich an eine bestimmte Zielgruppe. Das Geld, gewonnen durch „Jährliche Pacht und Rente“, sollte „vör Arme Jungfruwen“ verwendet werden.⁵⁰ Das machte die Peter-Warschow-Stiftung zur Aussteuerstiftung, wobei das Besondere die enge Beschränkung des begünstigten gesellschaftlichen Kreises auf Angehörige des Viergewerks darstellt (worauf noch einzugehen ist).⁵¹ Eine

⁴⁵ Siehe dazu Groten: Heinrich Haich (Teil 1) (wie Anm. 35), S. 39; sowie Tillmann Lohse: Religiöses Verdienst und weltliche Ambitionen – Lateinische Christen, in: Michael Borgolte (Hrsg.): Grundlagen (Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften, Bd. 1), Berlin/Boston 2014, S. 27–35.

⁴⁶ Elisabeth Kraus: Aus Tradition modern. Zur Geschichte von Stiftungswesen und Mäzenatentum in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 121 (2001), S. 400–420, hier S. 204.

⁴⁷ Schultze: Geschichte der Stiftungen (wie Anm. 42), S. 200.

⁴⁸ Entspricht 277,75 ha.

⁴⁹ Schultze: Geschichte der Stiftungen (wie Anm. 42), S. 200. Es ist allerdings nicht überliefert, ob dies tatsächlich auch umgesetzt wurde.

⁵⁰ Ebd., S. 200.

⁵¹ Eine Typologisierung mittelalterlicher caritativer Stiftungen findet sich bei Tillmann Lohse: Typologisierung – Lateinische Christen, in: Michael Borgolte (Hrsg.): Grundlagen (Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften, Bd. 1), Berlin/Boston 2014, S. 167–182, hier S. 170–171.

Aussteuer im Mittelalter war die Ausstattung, die junge unverheiratete Frauen in die Ehe mitbrachten. Das konnten beispielsweise Gegenstände für den Haushalt, Geld oder auch Kleidung sein. Familien, die durch die Ehe eine soziale Verbindung eingingen, hatten neben der materiellen Grundausstattung auch die Absicht wirtschaftliche Potenz zu demonstrieren. Die Aussteuer wurde schließlich bei der Eheschließung im öffentlichen Raum getragen. Sie repräsentierte den gesellschaftlichen Stand und die „Ehre“ der Brautfamilie, aber auch der jeweiligen gesellschaftlichen Gruppe, der sie innerhalb einer Stadt angehörte.⁵² Eine Aussteuerfinanzierung einer Stiftung zu übertragen, konnte demnach mehrere Motive haben. Die materielle Grundausstattung junger Frauen sollte die soziale Ordnung innerhalb der Stadt absichern, da die Stellung einzelner gesellschaftlicher Gruppen in der Stadt immer wieder legitimiert werden musste. Durch Repräsentation – und dazu gehörte wie bereits angedeutet neben vielen anderen Möglichkeiten die Aussteuer – wurde so das Machtgefüge in der Stadt zur Schau gestellt. Für die Frauen selbst bedeutete die Aussteuer eine Unterstützung für den mitunter wichtigsten Lebensschritt. Ein finanzieller Zuschuss stellte zudem auch eine wirtschaftliche Starthilfe für den Ehemann dar.⁵³

Nicht jede Frau konnte auf solch einen finanziellen Beistand hoffen. Die jährlich anfallende „Pacht und Rente [...] schölen gewen und ankehren eyner edder twee Armen erlicken und düchtigen Jungfruwen, erlicken in dißen veer Ambten gethelet und gebaren, deme in dem Jahre beraden und tho den Ehren bryngen.“⁵⁴ Die Verteilung der Spenden wurde an Bedingungen geknüpft: Mittellosigkeit, Alter, Ehrlichkeit, Frömmigkeit⁵⁵ und Tüchtigkeit. Die Frauen sollten zudem aus dem familiären Umfeld von vier bestimmten Handwerkszweigen stammen. Die Zahl der Destinatärinnen, die unterstützt werden sollten, war zudem auf jährlich ein bis zwei begrenzt. Wenn sich keine Person nach solchen Kriterien finden ließe, sollten die Töchter von „erliken“ Leuten aus anderen sozialen Schichten beziehungsweise Berufsgruppen mit einer Aussteuer versehen werden.⁵⁶ Peter Warschow bestimmte, dass ein jährliches Treffen abgehalten werden sollte, auf dem die Verantwortlichen Rechenschaft leisten mussten, wofür das Geld ausgegeben worden war. Damit gab er den institutionellen Rahmen vor.

2.1.3. Vier Altermänner als Stiftungsverwaltung

Um den Fortbestand einer Stiftung über den Tod des Donators hinaus lange zu gewährleisten, musste für die stete Zweckerfüllung eine „Dauerperson“ gefunden werden.⁵⁷ Wie bereits

⁵² Diane Owen Hughes: Frauenmoden und ihre Kontrolle, in: Christiane Klapisch-Zuber/Georges Duby/Michelle Perrot (Hrsg.): Mittelalter. Geschichte der Frauen, Bd. 2, Frankfurt a. M./New York/Paris 1993, S. 147–184, hier S. 152; Rogge: Handelsgeist (wie Anm. 35), S. 70.

⁵³ Rogge: Handelsgeist (wie Anm. 35), S. 77.

⁵⁴ Schultze: Geschichte der Stiftungen (wie Anm. 42), S. 200.

⁵⁵ Diese Eigenschaft wird an anderer Stelle genannt: „eyner edder twee anderen framen und düchtigen Jungfruwen“ ebd., S. 201.

⁵⁶ Ebd., S. 201.

⁵⁷ Scheller: Memoria (wie Anm. 34), S. 31.

erwähnt, überließ Peter Warschow den vier Gewerken die Verantwortung über die Stiftungsgüter. Dass diese Entscheidung ein Politikum war, zeigt die gesellschaftliche Rolle dieser Gruppe in der Stadt. Nachdem sich im Hochmittelalter das Zunftwesen etabliert hatte, kam es im Übergang vom 13. zum 14. Jahrhundert vielerorts für das Handwerk zu einer rechtlichen Ausweitung ihrer Beteiligung an städtischer Politik.⁵⁸ Nicht selten wurde dieser Prozess von gewaltsamen Konflikten begleitet.⁵⁹ Das Prinzip der vier Gewerke etablierte sich schließlich als ein überregional gängiges Prinzip, das Handwerk in die Regierung einer Stadt mit einzubeziehen.⁶⁰ Die Gewerke innerhalb dieser Ordnung konnten dabei je nach Ort variieren. Von den vielen handwerklichen Berufsgruppen in Greifswald taten sich dabei vor allem folgende vier hervor: Schmiede, Schneider, Schuster und Pelzer entschieden repräsentativ über städtische Angelegenheiten und das Handwerk.⁶¹ Die Behauptung Detlef Kattingers, die Greifswalder vier Gewerke seien aufgrund „ihrer Vierzahl Viergewerke genannt“ worden, simplifiziert allerdings das konstitutive Ordnungsprinzip dieser Machtverteilung. Es gab keine Drei- oder Fünfgewerke, was auch auf die Bedeutung der Zahl Vier im Mittelalter zurückzuführen ist. Die Zahl Drei war ohnehin dem Bezug auf die Dreifaltigkeit Gottes (Trinität) vorbehalten, zudem symbolisierte sie Jesus. Die Vierzahl hingegen beschrieb die irdische Welt (orbis quadratus), die durch die vier Elemente, die vier Himmelsrichtungen und die vier Jahreszeiten gekennzeichnet ist.⁶² Somit wird auch die repräsentative Ordnung der vier Gewerke in diesem Sinne zu verstehen sein: vier Gewerke, die für das Handwerk als Ganzes stehen. Peter Warschow benennt diese noch einmal explizit, „namelich Smede, Schomaker, Schrader und Pelzer“⁶³. Zu dieser Zeit war es demnach keine Selbstverständlichkeit, welches der Gewerke in diese hervorgehobene Stellung rückte. Peter Warschow wählte also keine zufälligen Testamentsvollstrecker aus.⁶⁴ Er knüpfte an ein Prinzip an, das es bereits gab, und unterstützte diejenigen, die in einer gehobenen Stellung waren. Das Viererprinzip sollte stets aufrechterhalten werden. Für den Fall, „dat von den veer Testamentarien eyn verstorve, also den schölen de andern dree eynen wedder tho syck kesen so dat stede Veere syndth.“⁶⁵ Die Einrichtung einer Stiftung war damit nicht nur eine milde Tat, sondern förderte auch den Machterhalt der vier Gewerke. Die Kapitalanlagen wirkten dabei stabilisierend, da

⁵⁸ Siehe dazu Knut Schulz: *Handwerk, Zünfte und Gewerbe. Mittelalter und Renaissance*, Darmstadt 2010, S. 60–81.

⁵⁹ Aus dem Jahr 1483, also noch zu Lebzeiten Warschows, wird von einer gewaltsamen Auseinandersetzung zwischen Handwerkern, darunter auch Altermänner der vier Gewerke, und Ratsherrn berichtet, bei der mehrere Beteiligte aus der Stadt flohen. Hans Georg Thümmel: *Greifswald. Geschichte und Geschichten; die Stadt, ihre Kirchen und ihre Universität*, Paderborn 2011, S. 60.

⁶⁰ In Rostock erinnert daran heute noch die Viergewerkerstraße. Diese Methode trat auch in vielen anderen Orten auf wie zum Beispiel in Berlin; vgl. Richard Borrmann/Paul Clauswitz: *Die Bau- und Kunstdenkmäler von Berlin*, Berlin 1893, S. 44.

⁶¹ Detlef Kattinger: *Die Stadtentwicklung vom Ende des 13. Jahrhunderts bis 1500*, in: Horst Wernicke (Hrsg.): *Greifswald. Geschichte der Stadt*, Schwerin 2000, S. 33–60, hier S. 39.

⁶² Zur Semantik der Zahl Vier siehe Heinz Meyer/Rudolf Suntrup: *Lexikon der mittelalterlichen Zahlenbedeutungen* (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 56), München 1999, Sp. 332–339.

⁶³ Schulze: *Geschichte der Stiftungen* (wie Anm. 42).

⁶⁴ Ebd., S. 201.

⁶⁵ Ebd., S. 201.

sie fortwährend Geldmittel für das familiäre Netzwerk der Handwerker abwarfen. Die Geschichte der Peter-Warschow-Stiftung zeigt also nicht nur Moral- und Glaubensvorstellungen im Spätmittelalter, sondern auch Machtstrukturen und Repräsentation von verschiedenen Gruppen in der Stadt Greifswald auf. Mit der Einrichtung dieser Anstalt sollte die politische und gesellschaftliche Ordnung erhalten werden.

Peter Warschow hatte also drei Gründe sein Vermögen unverheirateten Frauen zur Verfügung zu stellen: das Seelenheil der eigenen Person und der Angehörigen durch den Akt der Wohltätigkeit, die Repräsentation der eigenen Person sowie sozialen Gruppe und schließlich als fortwährende Unterstützung der gesellschaftlichen und machtpolitischen Stellung des Viergewerks in der Stadt.

2.1.4. Die Vereinbarung der „Grundsätze“

Das Wirken der Peter-Warschow-Stiftung im 16. und 17. Jahrhundert ist bisher wenig bekannt und konnte auch im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter herausgearbeitet werden. Fakt ist: Durch die vom Rat der Stadt Greifswald unabhängige Verwaltung des Stiftungsvermögens behielt die Stiftung bis ins 18. Jahrhundert ihre Eigenständigkeit. 1726 erzwang der Rat der Stadt Greifswald schließlich, Einsicht in die Arbeit der Stiftung zu nehmen, jedoch ohne Veränderungen dabei durchzusetzen.⁶⁶

Es stärkte sicherlich die Stellung des Handwerks in Greifswald, dass den vier Gewerken die Aufsicht über die Stiftung anvertraut wurde. Bis ins 17. Jahrhundert oblag die Verwaltung der Stadt dem Rat und durch die Angliederung des „Fünzigmänner-Collegium[s]“ rückten auch die Älterleute der vier Gewerke (Schmiede, Schuster, Schneider und Pelzer beziehungsweise später Bäcker) in die Position, über städtische Angelegenheiten zu bestimmen.⁶⁷

Mit der Gründung einer Stiftung waren gewisse Rechte und Pflichten verbunden: Dem Recht über das Stiftungsvermögen zu verfügen, also zu bestimmen, welche Person eine Aussteuer erhalten soll und der Pflicht, dies nach gewissen Vorgaben zu tun und Rechenschaft abzulegen. Dabei ist bemerkenswert, wie diese Rechte und Pflichten gleichermaßen über die Jahrhunderte durch die Verantwortlichen verändert wurden. Durch ihre zentrale Rolle bei der Entscheidungsfindung, wofür die Gelder der Stiftung ausgegeben werden sollen, nahmen die Ältermänner die Position des Stifters ein, da sie es waren, an die sich potentielle Destinatärinnen wandten. In dieser Stellung wichen die Verantwortlichen immer weiter von der eigentlichen Bestimmung der Stiftung ab. Im 19. Jahrhundert war die Verwendung des Stiftungs-

⁶⁶ Schultze: Geschichte der Stiftungen (wie Anm. 42), S. 199.

⁶⁷ Ders.: Geschichte der Stiftungen (wie Anm. 42), S. 198; wie bedeutsam das Viergewerk im Pommern des 16. Jahrhundert war, zeigt auch die Bestimmung von Johannes Bugenhagen in der Kirchenordnung von 1535. Über die Armenkästen sollte demnach „Rechenschaft [...] dem Rat und den Schatzkastendiakonen gegeben werden in Anwesenheit von vier Älterleuten aus den vier Gewerken.“ Norbert Buske: Die pommersche Kirchenordnung von Johannes Bugenhagen 1535. Text mit Übersetzung, Erläuterungen und Einleitungen, Greifswald 1985, S. 194.

vermögens schließlich weit ausdifferenzierter als noch zu Beginn, wie im Folgenden gezeigt wird. Zu dieser Zeit, als Greifswald unter preußische Verwaltung fiel, wurde die Peter-Warschow-Stiftung „im Departement für Kirchen-, Stiftungs- und Armenwesen unter Aufsicht eines Magistrats-Deputirten, von den Obermeistern [...] der Schuster, Schneider, Schmitte und Bäcker, und zwar so verwaltet, daß die Kassenführung unter ihnen alternirt und daß jährlich dem gesammten Magistrat Rechnung abgelegt werden muß.“⁶⁸ Erst hier zeigte sich, dass die Stiftung ihr Vermögen über die Jahrhunderte nicht nur erheblich vergrößert hatte, sondern dass die Verwendung der Gelder vom ursprünglichen Stiftungszweck abwich. Waren die Einnahmen der Einrichtung anfänglich für die Aussteuer von Jungfrauen vorgesehen, wurden sie mit der Zeit vor allem für die „Unterstützungen an Witwen und Waisen“ verwandt.⁶⁹ Der Magistrat der Stadt Greifswald leitete daraufhin Verhandlungen mit dem Vorstand der Stiftung ein, die in folgender Satzung (bezeichnet als „Grundsätze“) kumulierten:

„1. Die Verwaltung der Stiftungsmittel verbleibt in den Händen der Gewerks-Alterleute und wechselt unter ihnen alljährlich. Der Rath, dessen Aufsichtsrecht anerkannt wird, setzt alljährlich unter Zuziehung der Alterleute den Etat für die Stiftung fest; ihm ist die Rechnung zu legen und diese nach geschehener Revision durch ein vom Consulat hiermit beauftragtes Mitglied vom gesammten Collegium zu dechargiren. Zur unmittelbaren Aufsicht über die gesammte Verwaltung ernennt der Rath aus seiner Mitten einen Inspektor als Testamentarius.

2. Die Kapitalien der Stiftung können zwar auch ferner an Bürger aus dem Gewerksstande ausgeliehen werden, aber nur wenn sie vollständig sicher gestellt werden. Die Verpachtung der Äcker darf nur nach öffentlichem Aufbot [sic!] und mit Zustimmung des Magistrates erfolgen.

3. Die bisherigen Zahlungen an den Schulfond, das Waisenhaus und die Armenkasse bleiben bis auf Weiteres von Bestand, auch können an Wittwen und Waisen vom Gewerksstande 70–75 Thlr. jährlich an Unterstützungen gezahlt werden. Es sind aber die Aussteuerzahlungen für unbescholtene Mädchen aus dem Gewerksstande (und zwar vorzugsweise aus den 4 Gewerken) mit jährlich 50 Thlr. wieder aufzunehmen.

4. Unter Beachtung der Vorschrift der pommerschen Kirchenordnung, daß die Beneficien und Vikarien der Gilden und Gewerke möglichst zu Stipendien für arme Studenten verwendet werden sollen, werden 30 Thlr. jährlich zu einem solchen Stipendium für studirende arme Bürgersöhne aus dem Gewerksstande (und zwar vorzugsweise aus den 4 Gewerken) festgesetzt in der Art, daß wenn gleichzeitig zwei Bewerber, welche arm, fleißig und gute Hoffnung versprechend sein sollen, sich melden, eine Theilung

⁶⁸ Berghaus: Landbuch (wie Anm. 43), S. 379.

⁶⁹ Schultze: Geschichte der Stiftungen (wie Anm. 42), S. 202.

unter ihnen stattzufinden hat. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag der Alterleute durch den Magistrat.

5. Die Zahlung von 25 Thlr. an den rechnungsführenden Altermann zur Ausrichtung der üblichen Collation wird beibehalten, ihm auch mit Rücksicht auf den Umfang der Verwaltung ein Honorar von 3 Thlr. bestanden, wogegen andere bisher üblich gewesenen Zahlungen an ihn für Ausfertigung der Rechnung und sonstige Schreibarbeiten, Zehrungskosten u.s.w. künftig fortfallen. An die Revisionskommission ist aber eine Gebühr von 2 Thlr. und an den die Dienergeschäfte besorgenden Rathsdienereine solche von 1 Thlr. zu zahlen.⁷⁰

Damit fand die erste wirkliche Veränderung staatlicherseits bereits im 19. Jahrhundert statt, die mehrere Konsequenzen nach sich zog. Der Staat setzte nicht nur seine Aufsicht durch, sondern verpflichtete die Stiftung auch wieder ihren ursprünglichen Zweck, die Zahlung von Aussteuern, zu erfüllen. Die Stadt band die Stiftung weiter an sich, legte verbindliche Abläufe fest und sorgte für Transparenz. Sie legitimierte aber auch nachträglich die Zweckentfremdung des Stiftungsvermögens.

Mit dem Stadtrezess von 1864, der die städtische Verwaltung reformierte, endete das Viergewerk als politische Größe in Greifswald. Diese Maßnahme war überfällig geworden, denn die „Bedeutung der Ämter der Schuhmacher und der Schneider war stark zurückgegangen, das Amt der Festbäcker existierte schon gar nicht mehr.“⁷¹ Damit kam eine Tradition zum Erliegen, die bis dahin aus dem Mittelalter überdauert hatte. Das Prinzip des Viergewerks lebte jedoch fortan in der Peter-Warschow-Stiftung weiter.

Nach den im Jahr 1820 vereinbarten „Grundsätzen“ ist die Stiftung bis nach dem Zweiten Weltkrieg weitgehend verwaltet worden. Bevor die Entwicklung des Greifswalder Stiftungswesens und das Schicksal der Peter-Warschow-Stiftung im Sozialismus betrachtet werden, sind im folgenden Kapitel die Grundlagen vorangestellt, welche die vielfachen Zusammenlegungen in der DDR bedingten.

2.2. Grundlagen des ostdeutschen Stiftungswesens

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges begann für die ostdeutschen Länder ein tiefgreifender gesellschaftspolitischer Wandel. Was das Stiftungswesen betrifft, so lassen sich allerdings auch gewisse Kontinuitäten feststellen. Besonders in der rechtlichen Sphäre wurde auf Bestimmungen zurückgegriffen, die aus der Zeit vor der Besatzung herrührten. Die Auflösung und Zusammenlegung der Stiftungen in der Sowjetischen Besatzungszone und der

⁷⁰ Schultze: Geschichte der Stiftungen (wie Anm. 42), S. 201–203.

⁷¹ Franz Scherer: Stadtgeschichte von 1815-1918, in: Horst Wernicke (Hrsg.): Greifswald. Geschichte der Stadt, Schwerin 2000, S. 103–133, hier S. 104.

DDR geschahen somit in einem gesetzlichen Rahmen, der bereits existierte. Die Konsequenz, mit der sie durchgeführt wurde, ist allerdings nicht ohne den ideologischen Boden zu erklären, der dieses Verfahren motivierte. Es fand zwar „keine generelle zwangsweise Auflösung von Stiftungen“⁷² statt, denn dafür war die Vorgehensweise staatlicher Einrichtungen gegenüber philanthropischen Anstalten zu uneinheitlich und vielschichtig. Trotzdem war ein großer Teil ostdeutscher Stiftungen bereits Mitte des 20. Jahrhunderts aufgelöst oder zusammengelegt. Dazu zählt letztlich auch ein wirtschaftlicher Aspekt: die Schwierigkeit, für Stiftungen im Sozialismus Geld zu akkumulieren. Diese Hintergründe, der ideologische Boden, die wirtschaftlichen Umstände und anschließend die rechtlichen Rahmenbedingungen, die das Vorgehen ermöglichten, sollen im Folgenden erläutert werden. Wie die Umsetzung in den Ländern, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern, letztlich aussah, zeigt schließlich der letzte Abschnitt dieses Kapitels.

2.2.1. Ideologische Aspekte

Mit der politischen Neuordnung ab 1945 in Ostdeutschland kam es auch zu einer tiefgreifenden ideologischen Veränderung. Die Durchsetzung des Sozialismus in dem von der Sowjetunion besetzten Teil Deutschlands orientierte sich anfangs stark am Stalinismus. In der UdSSR gab es allerdings keine Entsprechung, die ein Verfahren mit Stiftungen vorgegeben hätte. Das deutsche Stiftungswesen war ein nationales, wenn nicht regionales Spezifikum. Die einzelnen, sehr individuellen Anstalten standen unter der Aufsicht verschiedenster Behörden und wurden durch regional voneinander abweichenden Ausführungsgesetzen normiert.⁷³ Somit mussten eigene Lösungsansätze gefunden werden, denn dass es zu einer Veränderung im Stiftungswesen kommen musste, war gewiss. Schließlich sollten sich die Besitzverhältnisse in der 1949 gegründeten DDR grundlegend umkehren, wie sich beispielsweise an der Verstaatlichung des Industrie- und Agrarsektors zeigte. In dem neuen Staat misstrauten die Funktionäre prinzipiell nichtstaatlichem Vermögen, was schließlich zu vielfachen Zusammenlegungen führte.⁷⁴ Dabei waren für die skeptische Haltung im Grunde drei Punkte entscheidend:

Erstens war Stiftungsvermögen Eigentum, das weder privater noch staatlicher Natur war. In der DDR gab es schließlich nur zwei Formen von Eigentum: „sozialistisches Eigentum“, wel-

⁷² Gerhard Lingelbach: Stiftungen und Stiftungsrecht – ein historischer Überblick, in: Olaf Werner/Ingo Saenger (Hrsg.): Die Stiftung. Recht, Steuern, Wirtschaft, Berlin 2008, S. 23–41, hier S. 39.

⁷³ Zum Beispiel unterstanden (wurden beaufsichtigt oder verwaltet) im Land Brandenburg Stiftungen dem Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kultur, dem Finanzministerium, dem Innenministerium, dem Justizministerium sowie dem Ministerium für Gesundheitswesen. Siehe hierzu Rickners: Land Brandenburg (wie Anm. 24), S. 2, 4; dazu kamen ungeklärte Vermögensverhältnisse und Stiftungen, die über Vermögen in beiden Teilen Deutschlands verfügten, was die Handhabung weiter verkomplizierte. Als Beispiel sei auf die Hermann Sudermann Stiftung verwiesen, deren Schicksal Karen Bork 2014 in einem Aufsatz beschrieb: Karen Bork: Die Hermann Sudermann Stiftung im Ost-West-Gefüge (Opusculum, Bd. 77), Berlin 2014.

⁷⁴ Jakob Hoffmann-Grambow/Hartmut Oetker: Zusammenlegung und Zulegung rechtsfähiger Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Zivilrechtliche Schriften, Bd. 61), Frankfurt am Main 2011, S. 27–29.

ches „als gesamtgesellschaftliches Volkseigentum, als genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive sowie als Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger“⁷⁵ bestand und „persönliches Eigentum“, das „der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger“⁷⁶ diene. Mit dem Zivilgesetzbuch von 1975 wurde schließlich das Privateigentum ergänzt. Dieses umfasste „das überwiegend auf persönlicher Arbeit beruhende Eigentum der Handwerker und Gewerbetreibenden.“⁷⁷ Stiftungsvermögen hingegen ließ sich keiner dieser Gruppen zuordnen – ein Legitimitätsproblem.⁷⁸

Zweitens waren mit diesem Vermögen, über das die Stiftungen verfügten, Zwecke verbunden, die nicht vom Staat vorgegeben wurden. Stiftungen, gedacht als Korrektiv zum bestehenden System, konnten mit ihren Zwecken als überflüssig, mitunter gar als staatsgefährdend angesehen werden.⁷⁹

Stiftungen waren *drittens* in den allermeisten Fällen entweder bürgerliche, adlige oder klerikale Institutionen, wobei der Großteil der Zeit des „langen 19. Jahrhunderts“ entsprang.⁸⁰ Aus diesem Grund standen sie einerseits für ein vormodernes Verständnis öffentlicher Wohlfahrt und andererseits für das Mäzenatentum kapitalistischer Unternehmer.

Auf der anderen Seite gab es Gründe, Stiftungen zu erhalten oder von einer Auflösung abzu-
sehen. Manche Kommunisten, die das neue sozialistische Deutschland gestalteten, hatten vor dem Krieg gute Erfahrungen mit Stiftungen gemacht.⁸¹ Stiftungen stellten außerdem ein

⁷⁵ Rechtlich fixiert wurde dieser Grundsatz in der erneuerten Verfassung der DDR von 1968, Art. 10.

⁷⁶ Verfassung Der DDR von 1968, Art. 11.

⁷⁷ Zivilgesetzbuch der DDR von 1975, § 23, Abs. 2.

⁷⁸ In einem bei Lutz Miehe zitierten Aktenvermerk des Ministeriums des Innern von 1962 wurde diese Haltung deutlich. Darin heißt es bezüglich Stiftungen: „Es entspreche [...] den ‚sozialistischen Moralprinzipien, dass überschüssige Finanzmittel von Personen an die Gesellschaft [...] zurückgegeben werden, so dass sie in gesellschaftliche Fonds eingehen.“ Lutz Miehe: Bewahrt – beseitigt – vergessen. Zur Stiftungspolitik in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR, in: Kristina Hübener (Hrsg.): Soziale Stiftungen und Vereine in Brandenburg. Vom Deutschen Kaiserreich bis zur Wiederbegründung des Landes Brandenburg in der Bundesrepublik (Schriftenreihe zur Medizin-Geschichte, Bd. 22), Berlin 2012, S. 291–322, hier S. 318.

⁷⁹ Welche weiteren Risiken die Funktionäre hinsichtlich der Tätigkeit von Stiftungen sahen, zeigt ein Brief aus dem Ministerium des Innern, in welchem der Verfasser ein einheitliches Vorgehen forderte: „Es besteht eine ernste politische Gefahr, wenn man eine derart grosse Zahl verschieden grosser Institutionen ohne Beaufsichtigung lässt. Es hat sich gerade in den Fällen kirchlichen Stiftungen erwiesen, die einen Internatsbetrieb durchführen, dass dort Elemente als Erzieher usw. beschäftigt werden, die als Nazi oder Militaristen aus ihren Stellungen entfernt worden waren, worauf sie unverzüglich bei diesen Einrichtungen eine Gelegenheit zum Unterschlupf erhielten. [...] [Es] ist zu bemerken, dass Stiftungen vorhanden sind, die ein Vermögen von bis zu 10 Mill. besitzen. Sie unterhalten als einzigstes [sic!] grosse Kuratorien von etlichen Personen, die auf Kosten des noch vorhandenen Vermögens sich von produktiver Tätigkeit fernhalten und sehr leicht durch ihre Tätigkeit im Verborgenen zu Gefahrenquellen werden können. Ebenfalls ist es angebracht, alle Satzungen zu überprüfen, um diejenigen, die mit unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung unvereinbare Bestimmungen enthalten, festzustellen. Diese Stiftungen könnten dann ebenfalls aufgrund bestehender gesetzlicher Bestimmungen aufgelöst werden.“ BArch DO 1/ 9283, Das Ministerium des Innern, HA Staatliche Verwaltung an Herrn Minister Dr. Steinhoff. Betreff: Stiftungswesen vom 4.3.1952.

⁸⁰ Bei den im Jahr 1953 erfassten Stiftungen der DDR stammten noch über die Hälfte aus der Zeit zwischen 1789 und 1914. Vgl. Fides Ochsenfeld: Stiftungen in Ostdeutschland – Colloquium des Maecenata Instituts für Philanthropie und Zivilgesellschaft, in: Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen 14.2 (2016), S. 79–80, hier S. 79.

⁸¹ Thomas Adam verweist auf die Mayersche Stiftung, die mit zahlreichen Wohnungen in Leipzig seit 1900 vielen Arbeiterfamilien günstigen Wohnraum verschaffte. Dadurch sei sie, so Adam, im Gedächtnis mancher SED-Funktionäre geblieben und somit auch unter deren Schutz gefallen. Zur Leipziger Stiftungspolitik und zur Mayerschen Stiftung siehe Adam: Stiften (wie Anm. 17), S. 46–56.

kulturelles Erbe dar,⁸² denn nicht wenige Stiftungen lassen sich bis ins Mittelalter zurückdatieren. Vor allem Hospitäler erfüllten darüber hinaus gesellschaftliche Aufgaben, von denen das sozialistische System profitierte.⁸³ Kirchliche Stiftungen blieben in der DDR ohnehin in der Regel unberührt.⁸⁴ So zeigt sich, dass das Schicksal von Stiftungen auch von einzelnen Akteuren abhing, die sich mitunter für eine stiftungsfreundliche Politik einsetzten. In Brandenburg konnte beispielsweise die Wilhelm-von-Türk-Stiftung unter dem Einsatz des stellvertretenden Ministerpräsidenten der DDR, Otto Nuschke (CDU), erhalten werden.⁸⁵ Dass Stiftungen in den ersten Jahren mancherorts verschont blieben, lag letztlich auch an der Randexistenz, die sie führten. Sie wirkten häufig abseits der öffentlichen Aufmerksamkeit und blieben so eher unbemerkt als Vereine oder große Unternehmen.

2.2.2. Wirtschaftliche Aspekte

Neben der eingangs geschilderten skeptischen Haltung staatlicher Stellen gab es auch wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die die Prosperität von Stiftungen bedrohten. Stiftungen sind wirtschaftliche Unternehmen, sie müssen ihr Vermögen gewinnbringend anlegen und setzen deshalb auf Zinsen, Miet- und Pachteinnahmen. Die damit verbundene enge Abhängigkeit von der volkswirtschaftlichen Entwicklung eines Staates wurde bereits in den 1920er Jahren deutlich: Im Zuge der Hyperinflation 1922/23 büßten zahlreiche, vor allem kapitalgedeckte Anstalten ihr Vermögen ein und die Weimarer Regierung „[befreite] den Staat weitgehend von der Rückzahlung der Kriegsanleihen“, auf die viele Stifter zwischen 1914 und 1918 gesetzt hatten. Der Niedergang des (ost-)deutschen Stiftungswesens im 20. Jahrhundert begann damit bereits vor der Gründung der DDR.⁸⁶ Der Teil der Stiftungen, der nach dem verheerenden Zweiten Weltkrieg und der damit einhergehenden Zerstörung von immobilien Vermögensmassen und Stiftungsunterlagen noch handlungsfähig war, wurde in der Sowjetischen Besatzungszone 1945 durch Kontosperrungen in seiner Tätigkeit blockiert. Im Jahr

⁸² Dass es auch in der DDR gesellschaftliches Engagement für die Erhaltung von Stiftung gab, zeigt eine Petition, die Thomas Adam ausfindig machte. Die als willkürlich empfundene Schließung der Magdeburger Hospitäler und Klöster wurde von den Bewohnern unter anderem mit dem Einwand kritisiert, dass Stiftungen ein „Kulturerbe“ darstellten. Ochsenfeld: Ostdeutschland (wie Anm. 80), S. 80; siehe dazu auch Miehe: Stiftungspolitik (wie Anm. 78), S. 315.

⁸³ „Die nach dem Kriege zuhauf stehenden sozialen Probleme machten die vorhandenen, karitativen Zielen verpflichteten Stiftungen nicht nur akzeptabel, sondern partiell willkommen. Daran änderte sich über vierzig Jahre der Existenz der DDR praktisch nichts; eher im Gegenteil: Die oft im Stillen wirkenden an Stiftungen angeschlossenen Hospize waren für die Gesellschaft notwendig.“ Lingelbach: Thüringen (wie Anm. 24), S. 59.

⁸⁴ Kirchliche Einrichtungen, insofern sie von den Aufsichtsbehörden als solche anerkannt wurden, waren vor staatlichem Zugriff geschützt. Robert Schwarz führt dies vor allem auf das Potsdamer Abkommen zurück, in dem die Integrität religiöser Anstalten von den Besatzungsmächten garantiert wurde. Siehe hierzu Schwarz: Stiftungswesen (wie Anm. 21), S. 217; dieser Grundsatz schlug sich auch im Art. 45 der Verfassung der DDR nieder: „Das Eigentum sowie andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.“ Gesetz über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949, Art. 45, GBl. S. 9.

⁸⁵ Rickners: Land Brandenburg (wie Anm. 24), S. 2.

⁸⁶ Siehe dazu zuletzt Klaus Nathaus/Patrick Merzinger: Entsprang den privaten Zwecken ein gemeiner Nutzen? Gesellschaftliche Effekte freiwilliger Vereinigungen in Großbritannien und Deutschland, in: Nicole Kramer/Christine G. Krüger (Hrsg.): Freiwilligenarbeit und gemeinnützige Organisationen im Wandel. Neue Perspektiven auf das 19. und 20. Jahrhundert (Historische Zeitschrift, Neue Folge, Beiheft 76), Berlin/Boston 2019, S. 183–221.

1948 folgte darauf die Währungsreform in beiden Teilen Deutschlands, die das Vermögen weiterer Stiftungen in beträchtlichem Maße verringerte. Dies waren die katastrophalen Umstände, denen vor allem kapitalgedeckte Anstalten gegenüberstanden.⁸⁷

Für immobiliengestützte Stiftungen wie die Peter-Warschow-Stiftung waren vor allem die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Sozialismus eine Herausforderung, denn das Prinzip der Kapitalakkumulation durch Miet- und Pachteinnahmen war in der DDR nur schwer durchsetzbar. So war beispielsweise das Wohnungswesen bekanntermaßen stark subventioniert. Dadurch fielen Mieten als Haupteinnahmequellen aus. Dies führte schließlich dazu, dass „Immobilien [...] jeden Tag mehr eine Last denn eine Kapitalanlage [wurden und] Pachteinnahmen [...] in immer spärlicherem Ausmaße [flossen].“⁸⁸ Die problematische finanzielle Lage der Stiftungen war also teils historisch bedingt, teils hausgemacht. Von einer mutwilligen Zerstörung durch Funktionäre aus Partei und Staat kann in diesen Fällen keine Rede sein, wenngleich die Missgunst mancher Akteure eine anschließende Auflösung vorangetrieben haben mag.

2.2.3. Rechtliche Aspekte

Neben diesen Brüchen in wirtschaftlicher und ideologischer Hinsicht gab es für das Stiftungswesen wie bereits angedeutet auch Kontinuitäten. Diese äußerten sich in den Gesetzen, an die der sozialistische Staat anknüpfte. Für das Verständnis des Stiftungswesens der DDR ist eine Betrachtung dieser normativen Voraussetzungen unabdingbar.

Die Zusammenlegungen von Stiftungen in der DDR scheint vergleichbar mit Veränderungen im Agrarsektor zu sein – führten doch beide Vorgänge zu Kollektivierung und Überführung in Staatseigentum. Doch weder das Vorgehen der DDR, Stiftungen aufzulösen oder zusammenzulegen, noch eine skeptische oder gar missgünstige Haltung philanthropischen Einrichtungen gegenüber waren neue Phänomene im Umgang mit Stiftungen. Die Säkularisierung im Zuge der Reformation, die Stiftungskritik während der Aufklärung⁸⁹ und die Durchdringung der Gesellschaft durch das NS-Regime sind Beispiele, die staatliche Eingriffe bereits vor der Existenz der DDR in das Stiftungswesen belegen. Auch Stiftungsfusionen waren keine neuartige Idee der SED.⁹⁰ Dieses Vorgehen ist spätestens seit dem Mittelalter belegt und ge-

⁸⁷ Robert Schwarz widmet der „Geldpolitik in der Sowjetischen Besatzungszone“ ein eigenes Kapitel und zeigt die Folgen der Kontosperrungen und Währungsreform für das Stiftungswesen auf. Schwarz: Stiftungswesen (wie Anm. 21), S. 38–44.

⁸⁸ Lutz Miehe: Grundzüge der Stiftungspolitik zwischen 1945 und dem Ende der 1950er Jahre auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt, in: Zeitschrift zum Stiftungswesen 7.2 (2009), S. 51–65; einen typischen Fall für diesen Umstand zeigt ein Schreiben des Vorstandes der Hermann-Schmelzer-Stiftung an den Rat des Bezirkes Haldensleben am 15.06.1976. Darin wurde die Auflösung der Stiftung beantragt, weil die Mieteinnahmen nicht mehr die Renovierungskosten decken konnten. Hammer: Studie (wie Anm. 24), Anlage IV, S. 2.

⁸⁹ Siehe dazu das Kapitel „Die Legitimationskrise des Stiftungswesens 1600–1800“ in Strachwitz: Paradox (wie Anm. 18), S. 51–70.

⁹⁰ Dietrich: Buchkunststiftung (wie Anm. 26), S. 155.

wann dann erstmals in der Weimarer Republik an Bedeutung.⁹¹ Zusammenlegungen dienten dabei meist dem Schutz von Stiftungen. Dies änderte sich während der NS-Diktatur, als der Staat vielerorts Stiftungsvermögen konfiszierte.⁹² Diese nachweisbare Kontinuität lässt also das Urteil, die SED hätte sich in neuer Manier am Stiftungswesen vergriffen, nicht zu.⁹³ Auch mit Blick auf die Bundesrepublik ist die These von der Singularität des Schicksals von Stiftungen in der DDR nicht zu halten. Es fehlen zwar noch vertiefende Untersuchungen zu diesem Thema, aber auch in der Bonner Republik stand die Politik Stiftungen anfänglich skeptisch gegenüber und es kam bis in die 1970er Jahre hinein zu bis zu 50 Auflösungen und Zusammenlegungen jährlich.⁹⁴

Wie bereits angedeutet, führte die Aufklärung zu einer kritischen Auseinandersetzung mit Stiftungen und ihrer gesellschaftlichen Aufgabe. Im Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten des ausgehenden 18. Jahrhunderts wurde geregelt, wie mit Stiftungen zu verfahren sei, die dem Ideal des preussischen Staats zuwiderliefen. In § 8 heißt es: "Stiftungen, welche auf die Beförderung und Begünstigung solcher schädlichen Neigungen [Müßiggang] abzielen, ist der Staat aufzuheben, und die Einkünfte derselben zum Besten der Armen zu verwenden berechtigt."⁹⁵ Damit zeigt sich, dass es in Deutschland schon lange Zugriffsrechte des Staates auf Stiftungen gab, sie also bereits in der „Sattelzeit“ nicht nur positiv und unkritisch gesehen wurden.⁹⁶

Zu umfassenden Zusammenlegungen kam es dann erstmals in der Weimarer Republik. Ziel war es, durch Fusionierung verschiedener, teilweise stark geschrumpfter Vermögen wieder handlungsfähige Stiftungen zu schaffen – meist auf Kosten der Verbindung zum Stifter, da ihr Name aufgehoben und der ursprüngliche Stiftungszweck abgeändert wurde.⁹⁷ In Magdeburg wurden beispielsweise Mitte der 1920er Jahre von insgesamt 200 Stiftungen 172 zu einer

⁹¹ Hoffmann-Grambow/Oetker: Zusammenlegung (wie Anm. 74), S. 27.

⁹² Betroffen waren vor allem jüdische Stiftungen aber auch andere, die dem Gesellschaftsmodell der Nationalsozialisten widersprachen. Siehe dazu zuletzt Werner: Mäzenatentum (wie Anm. 13), S. 84–88; außerdem Hoffmann-Grambow/Oetker: Zusammenlegung (wie Anm. 74), S. 28.

⁹³ So etwa Axel Freiherr von Campenhausen: Alte Stiftungen in den neuen Ländern. Rekonstituierung gegen Widerstände, in: Axel Freiherr von Campenhausen/Herbert Kronke/Olaf Werner (Hrsg.): Stiftungen in Deutschland und Europa, Düsseldorf 1998, S. 183–199, hier S. 183–184.

⁹⁴ Siehe dazu Hoffmann-Grambow/Oetker: Zusammenlegung (wie Anm. 74), S. 20; ähnlich auch Strachwitz: „In ihrer Beurteilung der Stiftung als Marginalie war sich die DDR [...] mit den westdeutschen Ländern im Grunde einig, sie setzte diese freilich, ideologisch bedingt, konsequenter in politisches Handeln um.“ Strachwitz: Paradox (wie Anm. 18), S. 150; trotzdem konkretisierten alle Länder der Bundesrepublik ihre Stiftungsgesetze bis 1990 hinsichtlich des § 87 BGB, um effektiv Stiftungen verändern, auflösen oder zusammenzulegen zu können. Vgl. Peter Härtl: Ist das Stiftungsrecht reformbedürftig? Eine vergleichende Untersuchung der Landesstiftungsgesetze unter Berücksichtigung der Stiftungspraxis bei den staatlichen Stiftungsgenehmigungs- und -aufsichtsbehörden (Schriftenreihe zum Stiftungswesen, Bd. 15), Baden-Baden 1990, S. 65.

⁹⁵ Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten (1.6.1794), Zweyter Theil, Neunzehnter Titel, Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen. Lutz Miehe zufolge habe das Landrecht Preußens noch bis zur Einführung des Zivilgesetzbuches 1975 in den Aufsichtsbehörden der DDR Gültigkeit besessen. Für Greifswald lässt sich dies allerdings nicht belegen. Vgl. Miehe: Grundzüge (wie Anm. 88), S. 51–65.

⁹⁶ Zum Verhältnis Staat und Stiftung und dem gesellschaftlichen Diskurs um Stiftungen in der Moderne siehe zuletzt Rupert Strachwitz: Stiftungen im gesellschaftlichen Diskurs. Zur Rezeption und Akzeptanz der Institution Stiftung im 19. und 20. Jahrhundert, in: Thomas Adam/Manuel Frey/Rupert Strachwitz (Hrsg.): Stiftungen seit 1800. Kontinuitäten und Diskontinuitäten, Stuttgart 2018, S. 1–16.

⁹⁷ Nathaus/Merzinger: Freiwilligkeit (wie Anm. 86), S. 200.

Sammelstiftung zusammengelegt. Grundlage dafür war ein 1924 eigens geschaffenes Gesetz, in dem unter §1 Abs. 1 geregelt wurde, dass Stiftungen „durch Beschluß ihrer Vorstände mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zusammengelegt, aufgehoben oder in ihren Zwecken geändert werden [können], wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint.“ Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass „die Absicht des Stifters [...] tunlichst zu berücksichtigen ist.“⁹⁸ Dieses Vorgehen ist also für die Behörden in der DDR nichts Neues gewesen. Außerdem bestanden in den Ämtern aufgrund der Wiedereinsetzung bereits pensionierter Beamter personelle Kontinuitäten.⁹⁹ Die Landesregierungen bis 1952 und anschließend der sozialistische Staat führten die Auflösung und Zusammenlegung lebensunfähiger Stiftungen jedoch mit wesentlich mehr Konsequenz durch. Dass es zur Zeit der Weimarer Republik und auch zwischen 1933 und 1945 keine Übersicht über sämtliche Stiftungen in Deutschland gab, hatte die vollständige Durchführung bis dahin verhindert. Dieser Missstand wurde schließlich in der DDR beseitigt.¹⁰⁰ Der sozialistische Staat führte vielerorts nur das weiter, was in den zwei vorangegangenen Systemen weitgehend vernachlässigt wurde.

Die zentrale rechtliche Grundlage für dieses konsequente Vorgehen stellte der § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dar. Für privatrechtliche Stiftungen in der Bundesrepublik Deutschland gelten bis heute in großen Teilen die am 1.1.1900 in Kraft getretenen Bestimmungen. Auch in der DDR wurde das Privatrecht weiterhin durch diese Kodifikation geregelt, bis es später, nämlich im Jahr 1975, an den sozialistischen Staat angepasst und durch das Zivilgesetzbuch (ZGB) ersetzt wurde. Damit behielt auch in der DDR das Bürgerliche Gesetzbuch und die darin enthaltenen Gesetze zum Stiftungswesen bis zu ihrer Abschaffung 1975 weiterhin ihre Gültigkeit. In § 87 BGB war die Auflösung von Stiftungen klar geregelt:

„(1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

(2) [1] Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters thunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zu Statten kommen sollten, im Sinne des Stifters thunlichst erhalten bleiben. [2] Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

⁹⁸ Preußische Gesetzessammlung, Jg. 1924, Nr. 42, S. 575.

⁹⁹ Für diesen Hinweis danke ich Thomas Adam, Associate Professor am Department of History der University of Texas at Arlington, Skype-Gespräch am 24.06.2019.

¹⁰⁰ Mische: Grundzüge (wie Anm. 88), S. 53–54; dass die Idee der Zusammenlegungen aus der Zeit der 1920er Jahre stammt, behauptet auch Robert Schwarz. Während in der Weimarer Republik die Zusammenschlüsse auf freiwilliger Basis geschahen, seien Ende der 1930er Jahre Auflösungen unter staatlichem Zwang begonnen worden. Schwarz: Stiftungswesen (wie Anm. 21), S. 85. Die Landesweite Erhebung von Stiftungen Anfang der 1950er Jahre schaffte Übersicht und ermöglichte der DDR ein effektives Vorgehen, worauf noch in Kapitel 2.4 einzugehen ist.

(3) Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.“¹⁰¹

Dieses Gesetz gestand den Verantwortlichen in der DDR nicht die volle Verfügungsgewalt über die Stiftungen zu, bot aber den Ländern beziehungsweise ab 1952 den Bezirken einen rechtlichen Rahmen, der Auflösungen ermöglichte. § 87 BGB, einschließlich der Ausführungsbestimmungen in den Ländern, wurde die Grundlage für die Auflösung der meisten Stiftungen in Ostdeutschland. Als schließlich das Bürgerliche Gesetzbuch im Jahr 1975 durch das Zivilgesetzbuch der DDR abgelöst wurde, fehlten darin Bestimmungen zum Stiftungswesen. Offenbar gab es bei der Ausarbeitung der Kodifikation konträre Haltungen zu diesem Thema. So setzte sich eine eigens für das Sachgebiet Stiftung eingerichtete Arbeitsgruppe für deren Erhalt ein, während das Ministerium des Innern derartige Einrichtungen als unzeitgemäß erachtete.¹⁰² Nur im Einführungsgesetz (EGZGB) gab es schließlich Richtlinien, die fortan das Stiftungswesen in der DDR regelten. Im Gesetzestext heißt es:

„§ 9. Stiftungen.

(1) Die rechtliche Stellung der bei Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches bestehenden Stiftungen wird durch das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht bestimmt.

(2) Der Rat des Bezirkes führt die Aufsicht über alle Stiftungen, deren Sitz sich in seinem Bereich befindet. Er kontrolliert die Tätigkeit der Stiftungen und legt die zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Maßnahmen fest. Er ist berechtigt, Auflagen zu erteilen und, soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, einen Vorstand zu bestellen.

(3) Der Rat des Bezirkes entscheidet über Anträge auf Änderung der Satzung oder Aufhebung einer Stiftung.

(4) Ist der Zweck der Stiftung nicht zu verwirklichen oder steht er im Widerspruch zu den gesellschaftlichen Bedürfnissen, kann der Rat des Bezirkes der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben und insoweit ihre Satzung ändern oder die Stiftung auflösen. Das bei Auflösen einer Stiftung vorhandene Vermögen geht auf dem in der Satzung vorgesehenen Berechtigten oder, wenn dieser in der Satzung nicht bestimmt ist, auf den Staat über.“¹⁰³

Das Gesetz von 1975 hob endgültig „Rechtsvorschriften, die nach dem 8. Mai 1945 erlassen worden sind“ auf. Das betraf die Gesetze der Länder wie das am 28. Februar 1951 vom Thü-

¹⁰¹ BGB, 1. Januar 1900. Erstes Gesetz vom 18. August 1896.

¹⁰² Mische: Stiftungspolitik (wie Anm. 78), S. 319f.

¹⁰³ Regierung der DDR, Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, 1975, S. 517.

ringischen Landtag verabschiedete Gesetz „über die Zuständigkeit von Stiftungssachen.“¹⁰⁴ Das Gesetz bot damit keine Option für Neugründungen mehr, was allerdings nicht bedeutet, dass es sie nach 1975 nicht mehr gab, wie zuletzt von Ulrike Posch behauptet.¹⁰⁵ Als wirkliche Neuerung kann das Einführungsgesetz allerdings nicht gelten: „In der alltäglichen Arbeit der Räte der Bezirke in Stiftungssachen hat es nach Inkrafttreten des ZGB keine feststellbaren Veränderungen gegeben. Wie bereits seit 1957 finden sich auch hier Unterlagen und Akten mit konkreten stiftungsrechtlichen Bezügen nur sehr selten und sehr vereinzelt.“¹⁰⁶ Dies trifft auch auf die Stiftungen zu, die im Zuständigkeitsbereich des Rates des Bezirkes Rostock lagen. In Greifswald findet sich im Landesarchiv, das die Akten des Rates des Bezirkes Rostock führt, nur eine Akte zur Peter-Warschow-Stiftung, die allerdings aus der Zeit vor 1975 stammt.¹⁰⁷ Und auch in der DDR wurde dieser Missstand Ende der 1980er Jahre festgestellt: „Der gem. Paragraph 9 Absatz 2 EGZGB an die Räte der Bezirke erteilte Auftrag, eine allgemeine umfassende Stiftungsaufsicht über alle Stiftungen zu führen, die ihren Sitz im Territorium haben, wird gegenwärtig durch die Räte der Bezirke nicht ausgeführt.“¹⁰⁸ Dieses Zitat stammt von Detlef Hammer, zu DDR-Zeiten als Offizier im besonderen Einsatz (OibE) in der Evangelischen Kirche (später in der Funktion als Konsistorialpräsident) tätig. Er verfasste als Kirchenjurist seine Dissertation über das Stiftungswesen im Sozialismus. Seine „Studie zur Regelung der Stiftung in der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches“ muss bis heute als einzige umfassende Publikation zu diesem Themenfeld gelten. Als inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR hatte er jahrelang interne Informationen an das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) weitergeleitet. Inwieweit seine Studie, die er auf „Anregung [...] des Bundes der Evangelischen Kirchen“ schrieb, Teil seiner Tätigkeit beim Inlandsgeheimdienst war, bleibt offen.¹⁰⁹ Fakt ist, dass er sich für ein Wiederbeleben des Stiftungswesens einsetzte, und rechtliche Normierungen forderte, um dies durchzusetzen:

„Da auch in Zukunft die Möglichkeit bestehen soll, Stiftungen zu errichten, und weil das Zivilgesetzbuch keine neuen Bestimmungen zum Stiftungsrecht enthält, sondern auf früher geltendes Recht verweist, ist es im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erforderlich, neue stiftungsrechtliche Regelungen zu erlassen. Inhalt dieser Regelung sollten Vorschriften über die rechtliche Stellung der bereits errichteten Stiftungen und rechtliche Voraussetzungen für das Entstehen neuer Stiftungen sein. Auch

¹⁰⁴ Ebd., S. 517.

¹⁰⁵ Ulrike Posch: Deutsche Stiftungen und ihre Kommunikation (Soziale Investitionen), Wiesbaden 2015, S. 47. Auch in Greifswald gab es Stiftungsgründungen. Siehe dazu S. 13 in dieser Arbeit.

¹⁰⁶ Schwarz: Stiftungswesen (wie Anm. 21), S. 166.

¹⁰⁷ Für diese Auskunft danke ich Michael Sparing, Landesarchiv Greifswald.

¹⁰⁸ Hammer: Studie (wie Anm. 24), Thesenpapier, S. 4.

¹⁰⁹ Helmut Müller-Enbergs: Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit Teil 2. Anleitungen für die Arbeit mit Agenten, Kundschaftern und Spionen in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2011, S. 95.

sollten Festlegungen in diesen Vorschriften enthalten sein, die die Teilnahme der Stiftungen am Rechtsverkehr regeln.”¹¹⁰

Mit der von Hammer angesprochenen unklaren Gesetzeslage blieben vereinzelt Stiftungen erhalten, oder hatten lokale Entscheidungsebenen die Möglichkeit stiftungserhaltene Maßnahmen zu treffen. Die Stiftungen selbst waren somit ein Element der Kontinuität.¹¹¹ Auch nach 41 Jahren Sozialismus fanden sich noch so viele philanthropische Anstalten, dass noch kurz vor der Wiedervereinigung ein längst überfälliges Stiftungsrecht auf den Weg gebracht wurde – auch um einen rechtlichen Rahmen für Neugründungen zu schaffen. In der frei gewählten Volkskammer 1990 wurde dieses Gesetz beschlossen. Hans-Joachim Hacker (SPD, Rechtsausschuss) machte in seiner Beschlussempfehlung deutlich, dass „in der DDR bislang kein Stiftungsrecht [existierte], so dass im Zuge der deutschen Einigung eine entsprechende Notwendigkeit, gesetzliche Bestimmungen auf diesem so wichtigen Gebiet zu schaffen, dringend geboten ist.”¹¹² Dieses Gesetz bedeutete auch einen rechtlichen Schutz für alle noch bestehenden Stiftungen.

2.2.4. Behördliches Vorgehen

Wie also gestaltete sich das Vorgehen in der DDR bezüglich ihrer Stiftungen angesichts dieser ideologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen? Nach Robert Schwarz lassen sich grundsätzlich drei Phasen erkennen.¹¹³ Die *erste* Phase umfasse ihm zufolge den Zeitraum 1945–1952, in welcher der Föderalismus mit seinen ursprünglichen Ländern noch Bestand hatte und jedes Land den Umgang mit Stiftungen – mehr oder weniger – restriktiv selbst in die Hand nahm.¹¹⁴ Der daran anschließende *zweite* Zeitabschnitt setze nach 1952 ein, bei der die Verantwortung bei den neu geschaffenen Bezirken lag und in der die meisten Stiftungen aufgelöst und zusammengelegt wurden. Schließlich lasse sich eine *dritte* Phase ab 1956 nachweisen, in der die übriggebliebenen Stiftungen in einer „Zeit der Gleichgültigkeit“ überdauerten.¹¹⁵

Thomas Adam sieht schließlich noch eine *vierte* Phase ab Mitte der 1970er Jahre gegeben: Eine Art Tauwetter des Stiftungswesens in der DDR, erkennbar durch vereinzelte Neugründungen sowie durch die Dissertation des Kirchenjuristen Detlef Hammer, der sich für eine Neuordnung der Stiftungsgesetzes aussprach.¹¹⁶

¹¹⁰ Hammer: Studie (wie Anm. 24), Thesenpapier, S. 7.

¹¹¹ Ochsenfeld: Ostdeutschland (wie Anm. 80), S. 80.

¹¹² Protokoll der 35. Tagung der Volkskammer der DDR am 13. September 1990, DA 1 / 00 C 277 1990, Hacker, Hans-Joachim (SPD): Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, Gesetz über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen – Stiftungsgesetz –.

¹¹³ Die Einteilung folgt dem Fazit bei Schwarz: Stiftungswesen (wie Anm. 21), S. 221.

¹¹⁴ Diese Phase ist auch gekennzeichnet von einer nie dagewesenen staatlichen Förderung „öffentlicher Einrichtungen und der Schaffung von Stiftungen.“ Adam: Zivilgesellschaft (wie Anm. 13), S. 226.

¹¹⁵ Schwarz: Stiftungswesen (wie Anm. 21), S. 221.

¹¹⁶ Adam: Stiften (wie Anm. 17), S. 57–61.

Eine der ersten zentralen Maßnahmen in der SBZ war die Bodenreform, von der auch Stiftungen betroffen waren. Jegliches Eigentum, das über 100 ha Land hinausging, konnte nach 1945 in Volkseigentum überführt werden.¹¹⁷ In Greifswald war davon zum Beispiel das Hospital St. Spiritus betroffen. Diese Stiftung verfügte über mehr als 100 ha Grundbesitz und wurde dementsprechend enteignet.¹¹⁸ Die Behauptung Lingelbachs, Neugründungen hätten in der sowjetisch besetzten Zone nicht stattgefunden, ist nach neueren Erkenntnissen nicht aufrechtzuerhalten.¹¹⁹ So kam es in den Jahren zwischen 1945 und 1953 zur Einrichtung mehrerer öffentlich-rechtlicher Stiftungen auf kommunaler und Landesebene.¹²⁰ In Greifswald gab es immerhin den Versuch, eine Stiftung zu gründen. Im Ratsprotokoll vom 1.4.1948 heißt es dazu: „Es wird beantragt zu beschließen, ob die unter der Bedingung der Errichtung einer Geschwister Dust Stiftung der Stadt durch Testament des Fräulein Marie Dust zugefallene Erbschaft angenommen werden soll.“ Der Beschluss darauf lautete: „Der Rat empfiehlt, die Stiftung nicht anzunehmen.“¹²¹ Wie mit dem Vermögen stattdessen verfahren wurde, ist nicht überliefert.

In der oben erwähnten ersten Phase sind vor allem regionale Unterschiede auszumachen. Das Schicksal einer Stiftung in der DDR hing in den ersten Jahren vor allem davon ab, wo sie ihren Hauptsitz hatte, denn mindestens bis zur Abschaffung des Föderalismus und dem Übergang der Stiftungsaufsicht auf die Bezirke waren Stiftungsangelegenheiten Ländersache.¹²² Erst mit der Einführung des Zivilgesetzbuches 1975 wurden die letzten Bestimmungen der Länder abgeschafft. So lassen sich bereits vor Mitte der 1970er Jahre Tendenzen feststellen, wie mit Stiftungen in den einzelnen Ländern verfahren wurde und wie diese Praxis ihre normative Ausgestaltung in Richtlinien oder Gesetzen fand.¹²³

Wie uneinheitlich das Vorgehen war, erkannte auch das zuständige Ministerium des Innern. In einem Schreiben der Hauptabteilung Staatliche Verwaltung adressiert an den damaligen Minister des Innern Karl Steinhoff heißt es am 4.3.1952:

¹¹⁷ Ausführlich dargestellt bei Schwarz: Stiftungswesen (wie Anm. 21), S. 24–36.

¹¹⁸ Zur Geschichte der Peter-Warschow-Sammelstiftung (wie Anm. 28).

¹¹⁹ Lingelbach: Überblick (wie Anm. 72), S. 39; nach Adams Untersuchungen gab es zwischen „1946 bis 1953 44 Neugründungen“; Ochsenfeld: Ostdeutschland (wie Anm. 80), S. 80; zum Zulassungsprozess einer Stiftung im Land Brandenburg siehe Hannes Riemann: Stiftungspolitik in Brandenburg. Provinz – Land – Bezirke (1945–1989), in: Kristina Hübener (Hrsg.): Soziale Stiftungen und Vereine in Brandenburg. Vom Deutschen Kaiserreich bis zur Wiederbegründung des Landes Brandenburg in der Bundesrepublik (Schriftenreihe zur Medizin-Geschichte, Bd. 22), Berlin 2012, S. 323–354, hier S. 332.

¹²⁰ Adam: Zivilgesellschaft (wie Anm. 13), S. 226f.

¹²¹ StArG, Rep. 7.2.1, Nr. 84, Der Rat der Stadt Greifswald, Protokoll der Ratssitzung vom 1.4.1948, Punkt 3: Beschlußfassung über Annahme einer Stiftung des Fräulein Marie Dust.

¹²² Auch in der Bundesrepublik ist das Stiftungsrecht Ländersache. Die rechtliche Ausformung zog sich aber auch hier bis in die späten 1970er Jahre. So hatten Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen als letzte Bundesländer Stiftungsgesetze auf den Weg gebracht.

¹²³ Sachsen erließ sogar ein eigenes „Gesetz über die Zusammenlegung örtlicher Stiftungen“. Abgedruckt bei Schwarz: Stiftungswesen (wie Anm. 21), S. 228; siehe dazu Adam: Zivilgesellschaft (wie Anm. 13), S. 227.

„Im Gebiet der DDR bestehen zur Zeit ungefähr 2500 Stiftungen mit rechtlicher Selbstständigkeit und die doppelte Anzahl in Form von fiduziarischen Stiftungen, die rechtlich nicht selbstständig sind. Da in dieser wichtigen Angelegenheit bisher von Seiten der staatlichen Verwaltungsstellen entweder gar nichts oder vollkommen unterschiedliche Massnahmen unternommen worden sind, ergibt sich die dringende Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung dieser Materie. So sind z.B. in Sachsen und Thüringen einzelne gesetzliche Regelungen erschienen, während Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg erstmalig durch unser Einwirken auf dieses Problem überhaupt hingewiesen wurden.“¹²⁴

Die Mecklenburger Landesregierung überließ es den Kommunen, über Stiftungsfragen zu entscheiden.¹²⁵ Es gab von der Mecklenburger Landesregierung unter Führung der SED lediglich eine Empfehlung, wie die Kommunen mit Stiftungen umgehen sollten, die sich finanziell nicht mehr selbst tragen konnten. Thomas Adam fasst einen Erlass aus dem Jahr 1948 mit drei Handlungsoptionen zusammen: Entweder sollte Konkurs angemeldet werden, was den Verlust der Besitztümer bedeutet hätte, oder eine Sammelstiftung gegründet werden, wenn sie anschließend lebensfähig ist. Eine dritte Möglichkeit bestand schließlich darin, Stiftungsvermögen in Staatseigentum zu überführen.¹²⁶ Die Verantwortung für die Peter-Warschow-Stiftung fiel somit an die Stadtverwaltung Greifswald. Die Verantwortlichen entschieden sich für die Bildung einer Sammelstiftung und reihten sich somit in eine landesweite Kollektivierung von Stiftungen ein.¹²⁷

Nach der verwaltungstechnischen Neuordnung der DDR 1952, in der die fünf Bundesländer aufgelöst und in 14 Bezirke gegliedert wurden, versuchte die Regierung der DDR der diffusen Stiftungspolitik Herr zu werden. So wurde ein Erlass an die lokalen Behörden verschickt, der öffentlich dazu aufrufen sollte, jegliches Stiftungsvermögen mittels Meldebögen dem Ministerium des Innern anzuzeigen. Diese landesweite Erhebung war die Grundlage für ein umfassendes Vorgehen. In einem erneuten Schreiben wurden durch das Ministerium des Innern Richtlinien formuliert, die den lokalen Behörden die Handhabe des Stiftungswesens diktieren sollten. Vorbild für dieses Vorgehen bildete das Land Sachsen, das sogar eine Blankosatzung für die Zusammenlegung von Stiftungen erstellt hatte.¹²⁸ Dass es bis Ende der 1950er Jahre zwei Phasen des Zugriffs auf Stiftungen gab, führte mitunter dazu, dass die Zusammenlegungen in zwei Etappen erfolgten. In Leipzig legten die Behörden wie in Greifswald vier Sammelstiftungen, die nach 1945 entstanden waren, 1957 zu einer einzigen Stif-

¹²⁴ BArch DO 1/ 9283 (wie Anm. 79).

¹²⁵ Siehe dazu Adam: Zivilgesellschaft (wie Anm. 13), S. 227.

¹²⁶ Ebd., S. 227.

¹²⁷ Sachsen war dabei das einzige Land, das Sammelstiftungen bereits zur Zeit der sowjetischen Besatzung gründete. Siehe dazu Dietrich: Buchkunststiftung (wie Anm. 26), S. 155.

¹²⁸ BArch DO 1/ 8283, Satzung für die unter Verwaltung des Kreises [Leerstelle für eine Eintragung, O.B.] stehende Sammelstiftung.

tung zusammen.¹²⁹ In Sachsen wurden beispielsweise Stiftungen mit dem Namen „Stipendienstiftung Sachsen“ und „Werksstiftung Sachsen“ gegründet¹³⁰ und trugen damit, anders als in Greifswald, wo die Namen eines Stifters erhalten blieb, funktionale Bezeichnungen.

Auch in der DDR der 1970er Jahre mussten Stiftungsaufösungen begründet sein und waren in der Regel keiner Willkür unterworfen.¹³¹ Letztlich vollzog die DDR Schritte, die ohnehin bereits in der Weimarer Republik rechtlich vorgesehen und in der NS-Zeit vorangetrieben, aber nicht zum Abschluss gebracht wurden. Der Niedergang der Stiftungen in Ostdeutschland ist neben diesen historischen Umständen vor allem äußeren Einflüssen geschuldet – nämlich der Schwierigkeit, Kapital gewinnbringend einzusetzen. Eine mutwillige Zerstörung ist nur in Einzelfällen nachweisbar. Im Folgenden soll untersucht werden, wie sich diese allgemeinen Entwicklungen auch in Greifswald zeigten und ihren Einfluss auf das dortige Stiftungswesen nahmen.

2.3. Die erste Zusammenlegung und Aufhebung der Greifswalder Stiftungen

Zur Wiedervereinigung existierten von ehemals 500 Stiftungen noch 24 in Mecklenburg-Vorpommern. Axel Freiherr von Campenhausen geht davon aus, dass „die Stiftungen in Mecklenburg-Vorpommern während der DDR-Zeit geplündert und überwiegend zerstört“ wurden.¹³² In den folgenden Kapiteln soll gezeigt werden, dass diese Feststellung – zumindest für Greifswald – nur eingeschränkt zutrifft.

Der Großteil der Greifswalder Stiftungen unterlag der städtischen Verwaltung und geriet damit in den Fokus der im vorangegangenen Kapitel erläuterten Auflösungsbestrebungen. Die Aufhebung und Zusammenlegung dieser meist aus bürgerschaftlichem Engagement entstandenen Einrichtungen geschah in einer ersten Etappe bis 1952. Dabei wurde das Vorgehen durch die Landesregierung Mecklenburgs im Austausch mit dem Rat der Stadt Greifswald koordiniert, was einem landesweites Verfahren folgte.¹³³ Die kommunalen Behörden hatten

¹²⁹ Dietrich: Buchkunststiftung (wie Anm. 26), S. 159.

¹³⁰ Campenhausen: Rekonstituierung (wie Anm. 93), S. 185.

¹³¹ In dem bereits zitierten Schreiben des Vorstandes der Hermann-Schmelzer-Stiftung an den Rat des Bezirkes Haldensleben am 15.06.1976 wurde die Auflösung der Stiftung beantragt, weil die Mieteinnahmen nicht mehr die Renovierungskosten deckten. Hammer: Studie (wie Anm. 24), Anlage IV, S. 2.

¹³² Axel von Campenhausen (Hrsg.): Deutsches Stiftungswesen 1988–1998. Wissenschaft und Praxis, Tübingen 2000, S. 319–320.

¹³³ Im Jahr 1951 fasst die Landesregierung das bisherige Vorgehen gegenüber dem Ministerium des Innern wie folgt zusammen: „Im Lande Mecklenburg sind in den Jahren nach 1945 keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen über das Stiftungswesen erlassen worden. Die Landesregierung Mecklenburgs hat aus dem ehemaligen Gebiet Mecklenburg/Schwerin einen großen Teil der Stiftungen unter ihrer Aufsicht weitergeführt. Da ein erheblicher Teil der Stiftungen nicht mehr seinen Zweck erfüllte, sind diese aufgehoben worden. Ein weiterer Teil der Stiftungen aus dem ehemaligen Mecklenburg/Schweriner Gebiet ist zusammengelegt worden, zwecks Vereinfachung der Verwaltungsarbeit. Erst kürzlich wurden in der Stadt Wismar annähernd 60 Stiftungen in eine zusammengefaßt.“ BArch Do 1/ 9283, Schreiben vom 17.10.1951 betreffend der Statistischen Erhebung über das Stiftungswesen. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium des Innern, an das Ministerium des Innern der DDR.

bereits 1948 ein Schreiben erhalten, durch das diese Maßnahmen veranlasst wurden.¹³⁴ Dieses Dokument war der Anstoß für den Greifswalder Rat, handlungsunfähige Stiftungen aufzulösen und andere, die noch über nennenswertes Vermögen verfügten, zusammenzulegen. Nun muss für die Hansestadt festgehalten werden, dass hier erst spät entschiedene Schritte eingeleitet wurden.¹³⁵

Die Greifswalder Stiftungsverwaltung sollte die unter ihrer Zuständigkeit liegenden Einrichtungen in zwei Gruppen aufteilen. Die eine Gruppe bestand aus Stiftungen, die sich zusammenfassen ließen, die andere umfasste solche, die aufgelöst werden sollten.¹³⁶ Die meisten Greifswalder Stiftungen waren unselbstständig, ihr Vermögen wurde von der Stadt treuhänderisch verwaltet. Da es dementsprechend auch keinen Vorstand gab, musste dieser auch nicht bei der Zusammenlegung gehört werden.¹³⁷ Diese Stiftungen lagen seit dem Zweiten Weltkrieg still, denn „das Stiftungsvermögen besteht bei allen Stiftungen ausnahmslos in Sparguthaben und Wertpapieren, die durch die Kontensperrung im Mai 1945 dem wirtschaftlichen Verkehr entzogen worden sind. Es findet somit auch keine Verzinsung dieser Kapitalien statt.“¹³⁸ Inwieweit die Behörden die Sperrungen wieder aufhoben, ist nicht überliefert. Am Ende wurden:

- 41 Stiftungen, darunter auch die Peter-Warschow-Stiftung, in diesem Verwaltungsakt in Sammelstiftungen zusammengefasst;
- elf unselbstständige Stiftungen und neun an die Universität Greifswald angegliederte Stipendienstiftungen aufgelöst und ihr Vermögen wurde an das Land Mecklenburg überwiesen;¹³⁹

¹³⁴ „Infolge der Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone werden die der dortigen Aufsicht unterstellten Stiftungen mehr oder weniger nicht mehr in der Lage sein, den Stiftungszweck zu erfüllen. In diesen Fällen kommt entweder die Aufhebung der Stiftung nach Maßgabe des § 87 BGB in Frage, oder die Prüfung, inwieweit Stiftungen mit gleichgerichteter oder ähnlicher Zweckbestimmung zu einer Sammelstiftung zusammenzulegen sind. Abgesehen von der Vereinfachung der Verwaltung wird es sich im letzteren Falle ermöglichen lassen, dem Stiftungszweck in bisheriger Weise Rechnung zu tragen.“ BArch DO 1/ 9259, Landesregierung Mecklenburg Ministerpräsidium Präsidialabteilung, Rundschreiben Nr. 95 an die Räte der Städte und die Amtsgerichte in Mecklenburg am 1. Juli 1948.

¹³⁵ Am 31. August 1951 tagte der Rat der Stadt Greifswald. Im Protokoll dieser Sitzung ist folgendes nachzulesen: „Die Auflösung bzw. [sic!] die Zusammenlegung der unselbstständigen Stiftungen soll entsprechend der Vorschläge der Rechtsstelle erfolgen. Der Vorgang ist der Abt. Haushalt zur Erstellung der Haushaltspläne für 1952 zuzustellen. Die Rechtsstelle wird beauftragt, einen Satzungsentwurf für die unselbstständigen Stiftungen unter Berücksichtigung der Reorganisation auszuarbeiten.“ StArG, Rep. 7.2.1, Nr. 236, Der Rat der Stadt Greifswald, Protokoll der Ratssitzung vom 31.8.1951, Punkt 12: Auflösung bzw. Zusammenlegung der unselbstständigen Stiftungen.

¹³⁶ StArG, Rep. 7.2.1, Nr. 217, Der Rat der Stadt Greifswald, Protokoll der Ratssitzung vom 11.4.1951, Punkt 5: Aufhebung, bzw. Zusammenlegung der unselbstständigen Stiftungen.

¹³⁷ PWSS, Der Rat der Stadt Greifswald, Allgemeine Verwaltung, Rechtsstelle. Schreiben an das Dezernat Innere Verwaltung betreffend die Zusammenlegung von Stiftungen (hier: Schumacher'sche Stiftung) am 12.9.51.

¹³⁸ Ebd.

¹³⁹ PWSS, Schreiben der Landesregierung Mecklenburg an den Rat der Stadt Greifswald am 20. Februar 1952 betreffend die Aufhebung bzw. der Zusammenlegung der Stiftung.

– 24 Stiftungen aufgehoben, deren Stiftungsmittel an eine der neugegründeten Sammelstiftungen, die Schütt-Witte'sche Stiftung, ging.¹⁴⁰

Die Greifswalder Hospitäler blieben von diesen Maßnahmen unberührt. Beim Vorgehen der Behörden erschließt sich allerdings nicht vollständig, warum manche Stiftungen aufgelöst wurden und andere in einer Sammelstiftung aufgingen. Tendenziell scheinen die Verantwortlichen Einrichtungen mit noch relativ hohem Vermögen in Sammelstiftungen zusammengefasst zu haben. Auch eine Auswahl nach Stiftungszweck spielte dabei eine Rolle.¹⁴¹

Hieran lässt sich also folgendes festmachen: Das Vermögen einiger Greifswalder Stiftungen nach 1945 war teilweise durch Entwicklungen in den 1920er Jahren bereits soweit geschrumpft, dass sie in der DDR aufgelöst werden mussten. Bei den Stiftungen beispielsweise, die erst aufgelöst und deren Restvermögen anschließend an die bereits gegründete Schütt-Witte'sche Stiftung ging, verfügten nur zwei Einrichtungen im Jahr 1944 über Vermögen von mehr als 1000 RM. Manche Stiftungen wiesen dabei gerade mal ein Wertguthaben im ein- bis zweistelligen Bereich auf.

2.3.1. Die Auflösung der Greifswalder Stipendienstiftungen

Auch einige Stipendienstiftungen der Universität Greifswald teilten ein ähnliches Schicksal.¹⁴² Dieses Vorhaben wurde durch drei Argumente legitimiert: Gegenüber dem Staatssekretariat für Hochschulwesen ließ die zuständige Behörde des Landes Mecklenburg verlauten, dass „bei der Universität Greifswald neun Stiftungen [angesiedelt sind], deren Vermögen in der Hauptsache in Anleiheablösungsschulden, Goldpfandbriefen und Uraltguthaben bestehen.“¹⁴³ Sie besäßen ferner „keine Vermögenswerte, sodass praktisch diese Stiftungen nicht mehr in der Lage sein dürften, den ursprünglichen Stiftungszweck zu

¹⁴⁰ Die Auflösung dieser unselbstständigen Stiftungen wurde wie folgt begründet: „Die Erfüllung des Stiftungszweckes ist durch die eingetretene Kapitalminderung nach 1922 und den hiermit verbundenen niedrigen Zinseinkünften z.T. bereits seit dem Jahre 1923 eingestellt worden. Bei einem anderen wesentlichen Teil der Stiftungen sind die in den Jahren bis 1945 ausgeteilten Geldbeihilfen durch die gleichen Umstände, sowie der Senkung der Zinssätze, so geringfügig ausgefallen, dass sie nicht mehr als eine positive wirtschaftliche Unterstützung angesprochen werden können, wie es Zweck und Absicht der jeweiligen Stifter gewesen ist. Eine Neuauffüllung der Stiftungskapitalien, die durch die Währungsumstellung nach 1948 abermals herabgesetzt worden sind, ist in keinem der Fälle zu erwarten, sodass ihre Aufhebung in Anlehnung an den § 87 BGB als gerechtfertigt anzusehen ist. Die Kapitalien und Zinsen dieser aufgehobenen Stiftungen sind der Schütt-Witte'schen Stiftung zuzuweisen.“ PWSS, Der Rat der Stadt Greifswald, Allgemeine Verwaltung, Rechtsstelle. Schreiben vom 12.9.51 an das Dezernat Innere Verwaltung, die Auflösung von unselbstständigen Stiftungen betreffend.

¹⁴¹ Für jede der vier Sammelstiftung fertigte die Greifswalder Rechtsstelle eine Übersicht an, in der neben dem Stiftungszweck auch das Vermögen aufgeführt wird. Siehe dazu PWSS, Der Rat der Stadt Greifswald, Allgemeine Verwaltung, Rechtsstelle. Schreiben vom 14.9.51 an das Dezernat Innere Verwaltung, die Zusammenlegung von Stiftungen betreffend.

¹⁴² Zu Stipendienstiftungen im 20. Jahrhundert siehe zuletzt Adam: Bedeutung (wie Anm. 10), S. 182f. Darin auch ein Verweis auf die Greifswalder Stipendienstiftungen.

¹⁴³ Betroffen waren davon folgende Stiftungen: Vereinigte Stipendien-Stiftung Nr. I–III, Geheimrat Ahlwardt-Stiftung, Lembke-Rütz-Stiftung, Wilhelm Mischewsky-Stiftung, Rubenow-Stiftung, Von Crimay'sches Stipendium und Erich Perice-Stiftung. Siehe dazu LArchG, Rep. 200 II/ 6.1.1, Nr. 115. Das Land Mecklenburg, G. Nr. Stiftung Allgem., Dr. Berthold, an die Deutsche Demokratische Republik, Staatssekretariat für Hochschulwesen, am 15.2.52 betreffend die Stiftungen bei der Universität Greifswald zweckgebundenen Stiftungen.

erfüllen.“¹⁴⁴ Neben diesem ökonomischen Grund wurde in dem Schreiben argumentiert, dass diese „unter anderen gesellschaftlichen Verhältnissen vor Jahrzehnten ins Leben gerufenen“ Stipendien heute völlig überflüssig seien.¹⁴⁵ Denn ohnehin sei „heute durch die Massnahmen des Staates das Studium Minderbemittelter nicht mehr von der privaten Wohltätigkeit kapitalistischer Kreise abhängig.“ Gegenüber der Universität Greifswald wurden in einem Schreiben demgegenüber die „großzügigen Massnahmen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik“ angepriesen, um die Auflösung der Stipendien zu rechtfertigen. Durch diese Maßnahmen werde der Zweck, Studenten während ihrer Ausbildung zu fördern, „besser und wirksamer erreicht.“¹⁴⁶ Ein weiterer und sicherlich nicht unwesentlicher Grund die Auflösungen anzugehen war auch, dass „der Hauptbestandteil der Stiftungsvermögen [...] die Schuldverschreibungen“ auf eine öffentliche Einrichtung waren.¹⁴⁷

Hier zeigte sich also deutlich, dass die Mecklenburger Behörden nicht ganz uneigennützig diese Auflösungen vorantrieben, schließlich wurde nicht nur das Restvermögen an das Land überwiesen, sondern auch der Staat von Schuldverpflichtungen befreit. Das vereinfachte auch die Verwaltung, da sie um handlungsunfähige Stiftungen erleichtert wurde. Eine Restitution von bürgerlichen Stiftungen, die einen teilweise sehr speziellen Zweck verfolgten, wäre schließlich nicht im Sinne des neuen sozialistischen Staates gewesen. Das zeigen auch die Aussagen in den Schreiben der Beamten. Hier wurden neben dem wirtschaftlichen Aspekt auch ideologische Gründe angeführt, die für eine Auflösung der Stipendienstiftungen sprachen. Das unterschied dieses Vorgehen von den Auflösungen der anderen Greifswalder Stiftungen, die ohne eine parteipolitische Rechtfertigung auskamen.

2.3.2. Vier Greifswalder Sammelstiftungen

In der Tat bedeutete die Zusammenlegung der Stiftungen eine Verwaltungsvereinfachung für die Behörden, da nun nicht auf jeden Stiftungszweck der über 70 Stiftungen geachtet werden musste. So konnten mit vier lebensfähigen Sammelstiftungen die Zwecke weiterhin erfüllt bleiben.

Sammelstiftungen zu gründen, hatte für die Stadt Greifswald zudem den Vorteil, die Gelder an die kommunale Verwaltung zu binden und nicht durch Auflösung an das Land Mecklenburg zu verlieren. Für die Gestaltung dieser Sammelstiftungen war der Rat der Stadt verant-

¹⁴⁴ Ebd.

¹⁴⁵ LArchG, Rep. 200 II/ 6.1.1, Nr. 115, Das Land Mecklenburg, G. Nr. Stiftung Allgem., Dr. Berthold An die Verwaltung der Universität am 24.4.52 betreffend die zweckgebundenen Stiftungen.

¹⁴⁶ Ebd.

¹⁴⁷ Dazu heißt es weiter in dem bereits zitierten Schreiben an die Hochschulbehörde in Berlin: „Das Diabetikerheim war bis Ende 1949 ebenfalls eine selbstständige Stiftung, ist aber in eine Anstalt öffentlichen Rechts zur Bekämpfung der Zuckerkrankheit umgewandelt worden. Dieses Institut untersteht heute der Aufsicht des Ministeriums für Gesundheitswesen in Berlin. Im Falle der Auflösung der neun Stiftungen in Greifswald, würde praktisch damit die Schuldverpflichtung der jetzigen Anstalt öffentlichen Rechts zur Bekämpfung der Zuckerkrankheit aufgehoben werden.“ LArchG, Rep. 200 II/ 6.1.1, Nr. 115 (wie Anm. 143).

wortlich. Hierbei suchten sich die Verantwortlichen die passenden Stiftungen heraus, um sie zu intentional ähnlichen Einrichtungen zu fusionieren. Die Rechtsstelle bildete die Sammelstiftungen nach ihren Vorstellungen, wobei sie sich letztlich für drei Zweckmäßigkeiten entschied: Wohltätigkeit im Allgemeinen, Verschönerung der Stadt und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern.

2.3.2.1. Die Schütt-Witte'sche Stiftung

Die Schütt-Witte'sche Stiftung wurde aus nur zwei Stiftungen gegründet, der die Einrichtung auch ihren Namen verdankte. Der Zweck der neuen Sammelstiftung war es, „die Zinserträge des Stiftungsvermögens für die Pflege und Ausgestaltung der städtischen Anlagen und des städtischen Heimatmuseums zu verwenden.“¹⁴⁸ Dies knüpfte an die einstigen Bestimmungen der Schütt'schen und der Witte'schen Stiftung an, die beide bereits der Verschönerung der Stadt dienten.¹⁴⁹ Die Stadtverwaltung achtete also bewusst auf einen Vorteil für Greifswald. Die Schütt-Witte'sche Stiftung wurde als unselbstständige Stiftung geführt und das Stiftungsvermögen sollte getrennt vom übrigen Stadtvermögen verwaltet werden und so angelegt sein, dass „die jährlich aufkommenden Zinsen planmässig dem vorgesehenen Bestimmungszweck zugeführt werden können.“¹⁵⁰ Die Gelder wurden dabei dem Dezernat Industrie und Aufbau zugewiesen.¹⁵¹ Das nun zusammengefasste Stiftungsvermögen wurde dabei offenbar direkt von der Stadt umfassend genutzt, ohne es – wie in der Satzung vorgesehen – gewinnbringend zu verzinsen. Von einem anlageorientierten Handeln kann daher keine Rede sein. So sank das Vermögen der Schütt-Witte'schen Stiftung von ursprünglich 36.400 DM bereits nach einem Jahr auf nur noch 9.300 DM.¹⁵²

2.3.2.2. Die Stiftung für soziale Zwecke

Insgesamt 18 Stiftungen sind in der Stiftung für soziale Zwecke aufgegangen. In der Tat ähnelten sich die Bestimmungen der Einrichtungen, die in dieser Sammelstiftung zusammengefasst wurden. So waren die Zinserträge vor der Zusammenlegung Bedürftigen, wie beispielsweise Witwen, Waisen und Kriegsgeschädigten zur Verfügung gestellt worden. Die Stiftung für soziale Zwecke, deren Auftrag die „Gewährung von Sozialbeihilfen für bedürftige Einzelpersonen oder Familien“¹⁵³ war, sollte „einmalig oder öfters [sic!] in unbestimmter Höhe an die Bedürftigen, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Greifswald haben,“¹⁵⁴ Geld zur Unterstützung auszahlen. Diese Gelder konnten auch nicht auf andere Leistungen des Staates

¹⁴⁸ PWSS, Satzung der Schütt-Witte'schen Stiftung vom 1.1.1952.

¹⁴⁹ PWSS, Der Rat der Stadt Greifswald, Allgemeine Verwaltung, Rechtsstelle. Schreiben vom 12.9.51 an das Dezernat Innere Verwaltung, die Zusammenlegung von Stiftungen betreffend (hier: Schütt-Witte'sche Stiftung).

¹⁵⁰ PWSS, Satzung der Schütt-Witte'schen Stiftung 1952 (wie Anm. 148).

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² BArch DO 1/ 9260, Statistische Meldung über Stiftungen und stiftungsähnliche Vermögensmassen. 14.2.1953. Die Schütt-Witte'sche Stiftung.

¹⁵³ BArch DO 1/ 9260, Statistische Meldung über Stiftungen und stiftungsähnliche Vermögensmassen. 14.2.1953. Die Stiftung für soziale Zwecke.

¹⁵⁴ PWSS, Satzung der Stiftung für soziale Zwecke 1.1.1952.

angerechnet werden. Die Stiftungseinkünfte sollten durch Antrag des Dezernats für Sozial- und Gesundheitswesen mit Zustimmung des Ausschusses der Stadtvertretung verteilt werden.¹⁵⁵ Die neugegründete Sammelstiftung verlor bereits im ersten Jahr nach ihrer Gründung einen Großteil ihres Vermögens. Im Meldebogen über die Stiftung sind von ursprünglich „60,3 [tausend] DM“ im Jahr 1952 bereits zwölf Monate später nur noch „10,5 [tausend] DM“ vorhanden gewesen.¹⁵⁶ Später wurde der Stiftung für soziale Zwecke noch eine weitere Stiftung übertragen. Auf Antrag des Rates der Stadt Greifswald an den Rat des Bezirkes Rostock wurde 1954 die Auflösung der Stiftung „Kinderstube“ veranlasst. Die Stiftung war konfessionell ungebunden und konnte aufgrund ihres geschrumpften Vermögens nach § 87 des BGB aufgelöst werden. Das Grundstück, auf dem ein Kindergarten nach Stiftungszweck betrieben wurde, fiel der Stadt zu – wurde also in Volkseigentum überführt. Das restliche Vermögen in Form einer Hypothek wurde der Stiftung für soziale Zwecke zugesprochen.¹⁵⁷

2.3.2.3. Die Schumacher'sche Stiftung

Die Schumacher'sche Stiftung vereinte insgesamt 16 Stiftungen.¹⁵⁸ Die restlichen Gelder, die dieser Einrichtung zur Verfügung standen, waren vor allem Kindern, Schülern und Studenten zugedacht. So hieß es in der Satzung unter § 2 (1): „Zweck der Stiftung ist es, die Zinserträge des Stiftungsvermögens im Sinne der §§ 6–8 des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung zu verwenden, indem an Schüler der hiesigen Schule oder Absolventen der hiesigen Universität die bei der Schlußprüfung mit dem Prädikat ausgezeichnet belobigt worden sind, eine einmalige Prämie in unbestimmter Höhe gewährt wird.“¹⁵⁹

Eine solche Preisstiftung passte gut in das sozialistische System, in dem Leistung durch Belohnungen oder Privilegien vergütet werden sollten. Eine Stiftung zur Förderung von Armen wäre dagegen ein Affront gegenüber der SED-Regierung gewesen. Auch die Stiftung für Soziale Zwecke wandte sich nicht gegen Armut, sondern sollte Bedürftige unterstützen – also Menschen, die nur eingeschränkt fähig waren, für sich selbst zu sorgen. Die Schumacher'sche Stiftung sollte daher auch keine Stipendienstiftung werden, da solche Einrichtungen im neuen Staat für die Funktionäre als überflüssig galten, wie bereits in Kapitel 2.3.1 gezeigt wurde.

Interessant ist die Begründung der Wahl der Schumacher'schen Stiftung zur Namensgeberin: „Die Schumacher'sche Stiftung ist die historisch bedeutsamste in dieser Gruppe, verfügt

¹⁵⁵ Ebd.

¹⁵⁶ BArch DO 1/ 9260 (wie Anm. 153).

¹⁵⁷ StArG, Rep. 7.1.1, Nr. 96, Rat der Stadt Greifswald, 30.11.1954, Antrag an den Rat des Bezirkes Rostock auf Auflösung der in Greifswald bestehenden Stiftung „Kinderstube“.

¹⁵⁸ Dazu gehörten Conrad'sche Stiftung PWSS, Schumacher'sche Stiftung (wie Anm. 137).

¹⁵⁹ PWSS, Satzung der Schumacher'schen Stiftung vom 1.1.1952.

über die meisten finanziellen Mittel und ist auch in ihrer Grundidee gesellschaftspolitisch unserer Zeit am nächsten.“¹⁶⁰ Das bedeutet, dass nicht nur der Peter-Warschow-Stiftung, wie im folgenden Kapitel dargestellt, sondern auch anderen Stiftungen durch die Verantwortlichen in Greifswald eine historische Bedeutung beigemessen wurde. In der Begründung, warum die Stiftung den Namen Schumacher'sche Stiftung tragen sollte, lässt sich also neben dem Kriterium der Überlebensfähigkeit (ausreichend vorhandenes Vermögen) und der Vereinbarkeit der Zwecke mit dem sozialistischen Gesellschaftsmodell noch ein weiterer wichtiger Aspekt für das Überleben einer Stiftung finden: ihre historische Bedeutung. Die Mittel der Schumacher'schen Stiftung wurden dem Dezernat Innere Verwaltung zugeteilt. So hatten in Greifswald drei Dezernate, nämlich Industrie und Aufbau, das Dezernat für Innere Verwaltung und das Dezernat für Sozial- und Gesundheitswesen jeweils ihre eigene Stiftung beziehungsweise ihre eigenen Finanztöpfe, aus denen sie Ausgaben tätigen konnten. Die einzige der vier Sammelstiftungen, deren Gelder nicht durch Anträge von Dezernaten verteilt wurde, war die Peter-Warschow-Stiftung. Auch das Vermögen der Schumacher'schen Stiftung reduzierte sich drastisch. In diesem Fall sank es von 64.600 DM auf 16.700 DM.¹⁶¹

2.3.2.4. Die Peter-Warschow-Stiftung

Die erste Quelle, in der die Peter-Warschow-Stiftung noch vor ihrer Zusammenlegung auftaucht, ist ein protokollarisch belegter Beschluss vom 3./4.2.1948, bei dem die Stadt an einer Liegenschaft der Stiftung interessiert war. Die Peter-Warschow-Stiftung sollte im Gegenzug ein etwa gleich großes Grundstück erhalten.¹⁶² Der Wert dieser Grundstücke konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht genauer bestimmt werden, aber anhand dieses Tausches wird dennoch deutlich, dass die Stadt bei diesem Vorgang das Eigentum der Peter-Warschow-Stiftung achtete.

Als es schließlich zur ersten Zusammenlegung kam, sollten der Einrichtung fünf weitere Stiftungen angegliedert werden. Zur Begründung hieß es:

„Die aufgeführten Einzelstiftungen können, infolge der Abwertung der Stiftungskapitalien und Herabsetzung der Pachtgelder, nur noch in völlig ungenügender Weise ihren Stiftungszweck erfüllen. Ihre Zusammenlegung mit der Warschow'schen, die im wesentlichen den gleichen Stiftungszweck hat, ist daher sowohl [sic!] im Sinne des § 87 BGB, als auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung angebracht. Die Peter

¹⁶⁰ PWSS, Schumacher'sche Stiftung (wie Anm. 137).

¹⁶¹ BArch DO 1/ 9260, Statistische Meldung über Stiftungen und stiftungsähnliche Vermögensmassen. 14.2.1953. Die Schumacher'sche Stiftung.

¹⁶² „Punkt 11: Geländetausch zwischen der Warschow'schen Stiftung und der Stadt Greifswald. Es wird beantragt zuzustimmen, daß folgender Tauschvertrag zwischen der Warschow'schen Stiftung und der Stadt geschlossen wird: 1.) die Stadt erhält von der Warschow'schen Stiftung die Flurstücke 31 und 53 an der Loitzer Landstraße in Größe von 1,8022 ha, 2.) die Warschow'sche Stiftung erhält von der Stadt eine Fläche von 1,6991 ha in der V. Wendung. Der Tausch erfolgt ohne gegenseitige Zahlungen. Kosten und Steuern übernimmt die Stadt. Beschluß: Zugestimmt.“ StArG, Rep. 7.2.1, Nr. 79, Der Rat der Stadt Greifswald, Protokoll der Ratssitzung vom 3./4.2.1948, Punkt 11: Geländetausch zwischen der Warschow'schen Stiftung und der Stadt Greifswald.

Warschow'sche Stiftung ist geschichtlich die beseutsamste Stiftung [sic!] der Stadt Greifswald und verfügt zudem noch über nennenswerte Einkünfte."¹⁶³

Sowohl die Bedeutung der Stiftung als auch die finanziell gute Konstitution der Peter-Warschow-Stiftung veranlassten den Rat der Stadt dazu, sie weiter bestehen zu lassen und ihren Namen beizubehalten. Ihr wurden fünf unselbstständige Einzelstiftungen angegliedert. Ob diese Maßnahme die Peter-Warschow-Stiftung in erster Linie finanziell unterstützen sollte oder ob die städtischen Behörden der Zielsetzung gerecht werden wollten, Sammelstiftungen zu bilden, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. Sie bestand damit vorerst als selbstständige Stiftung fort.¹⁶⁴ Es wurde anfangs vorgeschlagen, die Altermänner der vier Gewerke zu ersetzen und „die Verwaltung der Stiftung an den FDGB [Freier Deutscher Gewerkschaftsbund]“ zu übergeben.¹⁶⁵ Das entsprach einem üblichen Verfahren, wie Robert Schwarz in seiner Dissertation gezeigt hat.¹⁶⁶ Mit dieser Maßnahme wäre die Stiftung allerdings völlig überformt gewesen, war doch die Verwaltung durch die vier Gewerke ein zentrales Merkmal dieser Einrichtung. Bereits hier entschieden sich die Verantwortlichen für den Erhalt des ursprünglichen Verwaltungsprinzips. Dass neben der Stiftung für soziale Zwecke noch zusätzlich die Peter-Warschow-Stiftung als Sammelstiftung mit ähnlichem Stiftungszweck erhalten wurde, ist einmal mehr Ausdruck für die Wertschätzung dieser Einrichtung. Gegenüber dem Vorstand argumentierte die Stadt auf der Jahresversammlung der Stiftung im Jahr 1952, dass es bei diesen Schritten in erster Linie um die Effizienz der Verwaltung ging.¹⁶⁷

1951 erhielt die Peter-Warschow-Stiftung damit ihre erste Satzung nach den bereits im Jahr 1820 vereinbarten „Grundsätzen“, auf die bis heute noch einige weitere folgten. Der in den neuen Bestimmungen unter § 2 formulierte Stiftungszweck, die Gelder als „Sozialbeihilfen für besonders bedürftige Einzelpersonen oder Familien zu verwenden“ wurde allerdings nur für die angegliederten Stiftungen angewandt, wie aus den Protokollen der Jahresversammlungen hervorgeht.¹⁶⁸ Auch in den darauf folgenden Jahren wurde es so gehandhabt, dass das

¹⁶³ PWSS, Der Rat der Stadt Greifswald, Allgemeine Verwaltung, Rechtsstelle. Schreiben vom 14.9.51 an das Dezernat Innere Verwaltung, die Zusammenlegung von Stiftungen betreffend (hier: Peter-Warschow-Stiftung).

¹⁶⁴ StArG, Rep. 6, Nr. 2498, Protokoll über die Jahresversammlung der Peter-Warschow'schen Stiftung am Montag den 10. November 1952 im Rathaus.

¹⁶⁵ PWSS, Zusammenlegung zur Peter-Warschow-Stiftung (wie Anm. 163).

¹⁶⁶ Schwarz: Stiftungswesen (wie Anm. 21), S. 86f. Auch 1956 gab es noch einmal ähnliche Vorschläge, worauf im folgenden Kapitel noch einzugehen ist.

¹⁶⁷ „Herr Berg [Leiter der Abteilung Finanzen in der Stadtverwaltung] führt aus, daß die vielen kleinen Stiftungen nach der Geldumwertung im Jahre 1948 nicht mehr in der Lage waren, ihre Stiftungszwecke zu erfüllen und aus diesem Grunde zum Teil völlig aufgehoben worden sind, andererseits aber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zwecks Verwaltungskostensenkung zu 4 vereinigten Stiftungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, durch Beschluß des Rates der Stadt und Zustimmung der Stadtvertretung zusammengelegt worden sind.“ StArG, Rep. 6, Nr. 2498 (wie Anm. 164).

¹⁶⁸ Diese Jahresversammlungen hatten bis 1952 jedes Jahr an einem anderen Ort stattgefunden – meistens in den Hotels der Stadt. Seit der Neufassung der Satzung trafen sich die Verantwortlichen nun ausschließlich im Rathaus. Erst im Sitzungszimmer des Rates, dann im Dienstzimmer des Bürgermeisters. Auch der Bürgermeister nahm nach wie vor an den Treffen teil. Siehe dazu Rep. 6 Nr. 2498, Protokolle der Jahresversammlungen (1939–1960).

Protokoll erst die Einnahmen und Ausgaben der Peter-Warschow-Stiftung wiedergab. Anschließend wurde der Haushalt der anderen kleineren Stiftungen mitsamt aller Ausgaben an hilfsbedürftige Einzelpersonen dargelegt. So heißt es im ersten Protokoll der Jahresversammlung nach der Neukonstituierung der Stiftung:

„Die angeschlossenen [...] Stiftungen hatten an Einnahmen 1.137,18 DM, Ausgaben 125,63 DM mithin stehen zur Verfügung 1011,55 DM. Hiervon sind zu verteilen:

- 1) An den Rat der Stadt Verwaltungskosten 14,50 DM
- 2) An 33 hilfsbedürftige Personen laut Vorschlag der Stiftungsverwaltung der Stadt je 30,-DM¹⁶⁹

Die Gelder der Peter-Warschow-Stiftung wurden dagegen weiterhin so vergeben, wie es auch die vorherigen Jahre Praxis war:

„Die Peter-Warschow-Stiftung in ihrem bisherigen Umfange hat folgende Einnahmen zu verzeichnen:

- 1) aus Zinsen 38,81 DM
 - 2) aus Pachten 760,91 DM
 - 3) Kassenüberschuß aus dem Vorjahr 134,14 DM
- insgesamt 933,86 DM

Neben den Verwaltungskosten/Grundsteuer usw. gingen 25 DM an das Waisenhaus (Pestalozziheim) für die Beschaffung von Büchern und jeweils 50 DM als Stipendium an zwei Söhne (Bäckermeister und Schneidermeister) sowie jeweils 15 DM an die Witwen der Handwerksmeister.¹⁷⁰

Somit war es auch noch in den 1950er Jahren möglich, einen Antrag bei der Stiftung einzureichen, um ein Stipendium oder eine Aussteuer zu erhalten. Es reichte ein formloser Brief und ggf. die Heiratsurkunde bei der Beantragung von Aussteuerbeihilfe.¹⁷¹ Nicht immer war es möglich dabei eine Unterstützung zuzusagen. So konnte der Antrag der Tochter des Schuhmachermeisters Johannes Röbeln „auf Gewährung einer Heiratsbeihilfe [...] z. Zt. aus Mangel an Mitteln nicht [entsprochen]“ werden.¹⁷²

Die Peter-Warschow-Stiftung stiftete folglich auch weiterhin Stipendien für die Söhne von Handwerksmeistern. Die Höhe eines solchen Stipendiums belief sich auf 50 DM. Zum Vergleich: Mit Inkrafttreten der „Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch-

¹⁶⁹ StArG, Rep. 6, Nr. 2498 (wie Anm. 164).

¹⁷⁰ StArG, Rep. 6, Nr. 2498 (wie Anm. 164).

¹⁷¹ Solche Anträge sind im Greifswalder Stadtarchiv überliefert unter StArG, Rep. 6, Nr. 2497.

¹⁷² StArG, Rep. 6, Nr. 2497, Antrag auf Heiratsbeihilfe, Schreiben der Edith Schmidt an die Peter Warschow Stiftung, 7.2.1954.

und Fachschulen“ am 19. Januar 1950 umfasste ein staatliches Stipendium 130–180 DM monatlich.¹⁷³ Vorgesehen waren diese staatlichen Stipendien allerdings für

- a) Arbeiter, Bauern oder deren Kinder;
- b) Kinder von verdienten Lehrern und verdienten Ärzten des Volkes [...];
- c) Kinder von Nationalpreisträgern [...];
- d) sonstige Studierende mit besonderen fachlichen und gesellschaftlichen Leistungen.¹⁷⁴

Die Förderung der Söhne von Handwerksmeistern war damit nicht vorgesehen. Die Stipendien der Peter-Warschow-Stiftung wirkte dadurch bis 1962 wie ein Korrektiv, bis in dem am 17. Dezember 1962 neu eingeführten DDR-Schulrecht vom 17. Dezember 1962 die Gruppe der Begünstigten schließlich um Kinder von Handwerkern erweitert wurde.¹⁷⁵ Da in Greifswald, wie dargestellt (s. Kapitel 2.3.1.), bereits einige Stipendien aufgelöst worden waren, wurde hier dementsprechend auch eine Tradition fortgesetzt. Der Vorstand der Peter-Warschow-Stiftung vergab Stipendien auch noch in den 1950er Jahren ausschließlich an männliche Antragsteller, obwohl es auch Frauen gab, die Unterstützung anfragten. So geht aus dem Protokoll der im November 1953 abgehaltenen Jahresversammlung hervor:

„Nach den testamentarischen Bestimmungen bzw. [sic!] den vereinbarten Grundsätzen über die Verwendung der Stiftungseinkünfte sollen die Stipendien für Studierende arme Bürgersöhne [Unterstreichung bei Söhne, O.B.] gewährt werden. Da es sich bei den Studierenden um Töchter handelt, ist eine Berücksichtigung nicht möglich und werden die Anträge daher abgelehnt.“¹⁷⁶

Hier zeigt sich ein weiteres Mal, wie sehr die Stiftung noch an den im 19. Jahrhundert vereinbarten „Grundsätzen“ festhielt. Auch eine Witwenrente wurde weiterhin an jährlich etwa 20 Witwen bezahlt. Dieser Betrag belief sich anfangs auf 15 DM, wie aus dem bereits oben zitierten Protokoll hervorgeht. Auch hier zum Vergleich: Die Mindestrente betrug bis zu ihrer Erhöhung 1979 monatlich 230 Mark.¹⁷⁷

In der statistischen Meldung über die „Peter Warschow’sche Stiftung“ hieß es, dass sie bei Errichtung der Stiftung „16,9 [tausend] DM u. 22 ha Acker u. Wiesen“ aufwies. Die Höhe des

¹⁷³ Zum Stipendienwesen in der DDR siehe Wolfgang Lambrecht: Wissenschaftspolitik zwischen Ideologie und Pragmatismus. Die III. Hochschulreform (1965–71) am Beispiel der TH Karl-Marx-Stadt (Internationale Hochschulschriften, Bd. 496), Münster 2007, S. 51–52.

¹⁷⁴ GBl. der DDR 1950, Nr. 4, S. 17.

¹⁷⁵ Siehe dazu Michael Beier: Quo vadis Deutschlandstipendium. Studie zur Spenden- und Stipendienkultur in Deutschland (Opusculum, Bd. 52), Berlin 2011, S. 6.

¹⁷⁶ StArG, Rep. 6, Nr. 2498, Protokoll über die Jahresversammlung der Peter Warschow’schen Stiftung am Montag den 9. November 1953 im Rathaus.

¹⁷⁷ Eberhard Kuhrt: Die Endzeit der DDR-Wirtschaft – Analysen zur Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik (Am Ende des realen Sozialismus. Beiträge zu einer Bestandsaufnahme der DDR-Wirklichkeit in den 80er Jahren, Bd. 4), Wiesbaden 2000, S. 405.

Vermögens war 1953 bereits auf „2,5 [tausend] DM u. 21,68 ha Acker u. Wiesen“ geschrumpft.¹⁷⁸ Allerdings bezogen sich diese Zahlen auf die angegliederten Stiftungen, die Peter-Warschow-Grundstiftung, wie sie jetzt öfter in Abgrenzung dazu genannt wurde, konnte weiterhin ihre Pacht beziehen. Wie schwierig es allerdings mitunter war, diese Gelder erfolgreich zu erhalten, zeigt ein Schreiben aus dem Jahr 1953. Darin wird deutlich, dass die Stadt nicht immer einen Pächter für die Grundstücke der Stiftung finden konnte.¹⁷⁹

Aus diesem Dokument geht auch hervor, dass die Überführung des Stiftungsvermögens ins Volkseigentum für den Verfasser offenbar noch ausstand. Die Stadt schien allerdings dennoch bemüht, die Flächen zu verpachten, um die Einnahmen der Stiftung beizubehalten.

Dass die Vorgänge im Greifswalder Stiftungswesen nicht gänzlich an der Öffentlichkeit vorbeigegangen sein mögen, belegt ein Zeitungsartikel mit dem Titel „Die älteste Stiftung der Stadt Greifswald“, erschienen in der CDU Regionalzeitung „Der Demokrat“. Dort versuchte der Verfasser die Existenz der Stiftung im Sinne des Sozialismus zu rechtfertigen:

„So hat sich das hochherzige Werk eines wahrhaften Menschen durch die Jahrhunderte erhalten, zum Wohle bedürftiger Handwerker und deren Angehörigen. Erhalten, selbst in den Jahren der Dunkelheit von 1933 bis 1945, in denen man oft den Versuch machte, es zu liquidieren. Heute aber kann sich dieses Werk, dank der Politik unserer Regierung, frei und unbehindert entfalten, und dafür sind die Handwerker der Stadt Greifswald ihrer Regierung dankbar.“¹⁸⁰

Dass die Historizität der Stiftung wieder verstärkt in den Fokus rückte, schlug sich auch in den Jahresversammlungen der Stiftung nieder. Es fällt auf, dass in den Protokollen bis 1952 nicht überliefert ist, dass die Geschichtlichkeit der Stiftung zum Gegenstand der Kollationen wurde. Erst im Jahr der ersten Zusammenlegung wurde dies thematisiert. Dort steht in der entsprechenden Niederschrift, dass der Altermann Wulf, Obermeister der Schmiedeinnung, „auf die Bedeutung und den Zweck der Warschow’schen Stiftung hin[wies].“¹⁸¹ So wurde auch im Anschluss an das Verlesen des Testamentes von Peter Warschow „über die Warschow’sche Stiftung diskutiert, und Herr Wulf brachte zum Ausdruck, wie sich die Stiftung

¹⁷⁸ BArch DO 1/ 9260, Statistische Meldung über Stiftungen und stiftungsähnliche Vermögensmassen. 14.2.1953. Die Peter-Warschow-Stiftung.

¹⁷⁹ „Das Planstück 368, groß 5,37 ha, der Warschow’schen Stiftung gehörig, war bis zum 15.10.1952 an den Bauern Theodor Alther, Grimmerstr. 68 verpachtet. Alther ist wegen seines Alters durch das Pachtamt aus dem Pachtverhältnis entlassen worden. Alle Versuche, das Pachtstück anderweitig zu verpachten, sind gescheitert. Der Kreiswirtschaftshof Grimmerstrasse, jetzt Volksgut, darf nur Flächen bewirtschaften, die Eigentum des Volkes sind. Das Stiftungsvermögen ist bisher noch nicht in Volkseigentum überführt worden, sodass die Landwirtschaftliche Abteilung selbst die Bestellung des Landes in die Hand nehmen musste. Die MTS [Maschinen-Traktoren-Station] hat inzwischen das Planstück gepflügt, sodass in den nächsten Tagen die Einsaat erfolgen kann. Zu diesem Zwecke werden Geldmittel für die Bestellung benötigt. Wir bitten daher, ein Konto zu eröffnen, damit alle eingehenden Rechnungen beglichen werden können. Durch den Verkauf der Ernte im Herbst ds. Jrs. werden die verauslagten Beträge wieder erstattet.“ StArG, Rep. 6, Nr. 2498, Der Rat der Stadt Greifswald, Landwirtschaftlicher Grundbesitz. Schreiben an die Stiftungsverwaltung sowie die Finanzabteilung am 24. März 1953.

¹⁸⁰ PWSS, Der Demokrat am Sonntag, 5./6. Februar 1955.

¹⁸¹ StArG, Rep. 6, Nr. 2498 (wie Anm. 164).

durch alle guten und schlechten Zeiten von einigen Jahrhunderten erhalten hat.”¹⁸² Fortan wurde auf allen Sitzungen der Stiftung die historische Bedeutung der Einrichtung hervorgehoben.

Es kann festgehalten werden, dass das Vermögen der Peter-Warschow-Stiftung von den zuständigen Behörden geachtet wurde. Auch bei den anderen Greifswalder Stiftungen lässt sich nicht nachweisen, dass das Stiftungsvermögen unrechtmäßig in Volkseigentum übertragen wurde. Der Großteil wurde bis 1952 zusammengelegt, andere wurden aufgelöst und die restlichen Gelder an das Land Mecklenburg übertragen.¹⁸³ Eine mutwillige Zerstörung lässt sich dabei nicht belegen. Es muss allerdings auch festgehalten werden, dass die Stiftungsgelder der Schütt-Witte’schen Stiftung, der Schumacher’schen Stiftung und der Stiftung für Soziale Zwecke nicht anlageorientiert investiert wurden. Es kann daher in diesen Fällen in der Tat von unverhältnismäßiger Aneignung gesprochen werden. Die Möglichkeit, diese Stiftungen langlebig zu gestalten, wurde versäumt, stattdessen wurde das übriggebliebene Stiftungsvermögen weitgehend ausgegeben.¹⁸⁴ Denkbar ist allerdings auch, dass die örtlichen Behörden angesichts der sich abzeichnenden Auflösung der Stiftungen durch die neu gegründeten Bezirke zusahen, das Geld direkt zu investieren, um es für die Stadt zu sichern. Belegt werden kann diese Annahme allerdings nicht. Fakt ist, dass sich die neu gegründeten Stiftungen, bis auf die Peter-Warschow-Stiftung, finanziell nicht halten konnten und somit eine weitere Zusammenlegung bereits abzusehen war.

2.4. Die Erfassung der Greifswalder Stiftungen 1953

Zu Beginn der 1950er Jahre war das Ministerium des Innern der DDR darum bemüht, sich Klarheit über die Stiftungen im Land zu verschaffen und wandte sich mit diesem Vorhaben an die Landesregierungen. Die zuständige Behörde in Mecklenburg verfügte allerdings diesbezüglich über keine statistischen Erhebungen. So hieß es in einem Schreiben an das Ministerium: „Die Zahl der Stiftungen im Lande Mecklenburg läßt sich nicht angeben. Selbst eine Schätzung ist nicht möglich, da aus dem Gebiet des ehemaligen Vorpommern keinerlei Angaben und Unterlagen über etwaige Stiftungen vorhanden sind.”¹⁸⁵ Das Ministerium des Innern versuchte in einem weiteren Schritt durch eine landesweite Erfassung ihr Vorhaben zu verwirklichen. So wurden 1953 die Stiftungsverwalter aller Bezirke der DDR aufgefordert, Meldebögen einzureichen, auf denen die (noch) vorhandenen Stiftungen vermerkt werden

¹⁸² Ebd.

¹⁸³ Es zeigt sich zudem, dass alle Entscheidungen auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffen wurden. Die Artikel 24, Abs. 3 (Auflösung nationalsozialistischer Betriebe) und 27 (Überführung in Gemeineigentum) der Verfassung der DDR fanden in Greifswald keine Anwendung, wie es Lingelbach für die Auflösungen in DDR behauptet Lingelbach: Überblick (wie Anm. 72), S. 39.

¹⁸⁴ In Sachsen hatte die Landesbehörden in einer Satzung, die als Vorbild für alle Kreise und Gemeinden gelten sollte, ein solches Vorgehen untersagt. Unter § 5 hieß es: „Das Stammvermögen soll nicht verringert werden. Etwaige Verluste sind möglichst bald aus den Erträgen wieder aufzufüllen.“ BAArch DO 1/ 8283, Satzung (wie Anm. 128); dieses Dokument ist abgedruckt bei Schwarz: Stiftungswesen (wie Anm. 21), Anhang IV, S. 231.

¹⁸⁵ BAArch DO 1 (wie Anm. 133).

sollten. Diese landesweite Erhebung wurde öffentlich angekündigt, sodass jeder Bürger der DDR davon erfahren konnte. Anhand dieser Meldebögen lässt sich heute erkennen, wie weit die Zahl der Stiftungen bereits zurückgegangen war.¹⁸⁶ Von den einst 74 Greifswalder Stiftungen wurden 1953 nur noch 18 gezählt, wobei vier dieser Stiftungen die oben erwähnten Sammelstiftungen darstellten. Auf einer Übersicht über die eingereichten Meldebögen wurden die Greifswalder Stiftungen nach der Einteilung *S* (staatlich), *K* (kirchlich) und *P* (privat) kategorisiert. Diese Kategorisierung richtete sich danach, wem die Verwaltung anvertraut war – also entweder einer Religionsgemeinschaft, einer kommunalen beziehungsweise staatlichen Behörde oder Privatpersonen.¹⁸⁷ Eine Unterteilung war für das DDR-Innenministerium insofern von Bedeutung, als es für die spätere Zuweisung an das jeweilige Ministerium Klarheit schaffte.¹⁸⁸

Eine für diese Arbeit angefertigte Übersicht listet alle Stiftungen mitsamt ihrem Vermögen auf, die mit Meldebögen angezeigt wurden. Darunter befinden sich fünf kirchliche Stiftungen, die von den Auflösungen und Zusammenlegungen der Behörden unberührt blieben und elf Stiftungen, die als „staatlich“ deklariert waren. Darüber hinaus wurden auch zwei private Stiftungen gemeldet. Zu den Stiftungen, die unter staatlicher Verwaltung standen, zählten die vier neu gegründeten Sammelstiftungen.¹⁸⁹ Der Rest dieser Gruppe waren die fünf durch die Stadt verwalteten Hospitäler und Wohnheime, die sich dadurch auszeichneten, dass sie für die Erfüllung ihres Stiftungszwecks auf ihre Immobilien angewiesen waren. Durch diese Gebäude, die den Zweiten Weltkrieg unbeschadet überstanden hatten, ergab sich – im Vergleich zu den anderen Stiftungen – auch ein höheres Stiftungsvermögen. Dieses entsprach allerdings vor allem dem Feuerversicherungswert der Häuser und nicht tatsächlichen Geldern. Die Hospitäler wurden erst 1956 an die Peter-Warschow-Stiftung angegliedert. Warum das Vermögen der Schütze-Güster-Stiftung nicht an das Land Mecklenburg übertragen wurde, bleibt unklar. Sie ist laut Meldebögen de facto nie gegründet worden, da sie nach Bestimmungen des Testaments im Jahr 1899 erst eingerichtet werden sollte, wenn die vorgesehene Geldmenge für den Bau eines Altersheimes erreicht ist. Dieses Ziel wurde nicht realisiert. Die zwei privaten Einrichtungen, die Schütze-Güster-Stiftung und die Wietzlow'sche

¹⁸⁶ Die Angaben dieser Datenblätter erlauben es aber kaum die „Charakteristiken des über Jahrhunderte gewachsenen Stiftungswesens in den politisch verschiedenen Bundes- und Territorialstaaten [Preußen und Sachsen] zu analysieren“, wie es Thomas Adam behauptet. Dafür war die Auflösung und Zusammenlegung von Stiftungen zu diesem Zeitpunkt bereits zu weit vorangeschritten. Vgl. dazu Adam: *Stiften* (wie Anm. 17), S. 31.

¹⁸⁷ Allerdings sind die Einteilungen in dieser Liste nicht korrekt angegeben. So sind das St. Spiritus Hospital und das St. Georg Hospital als kirchliche Stiftung vermerkt worden, obwohl die Verwaltung bei der Stadt lag. Dasselbe trifft für die Schütze-Güster-Stiftung zu. Auch hier oblag die Verwaltung der Stadt und nicht einem Kurator. Vgl. dazu Barch DO 1/ 9260, „Stiftungen im Kreis Greifswald“. Liste von Greifswalder Stiftungen mit Einteilung nach Verwaltung.

¹⁸⁸ Thomas Adam zitiert aus einer Akte, in der dies einmal mehr deutlich wird: „Der Vermerk dieser Maßnahme wird sein, daß große Vermögenswerte zweckentsprechender genutzt werden können. Weiterhin wird sich ergeben, daß sich die Kirche nach 1945 beträchtliche Werte unrechtmäßig angeeignet hat. Außerdem dürfte eine klare Abgrenzung zwischen dem kirchlichen Vermögen und dem staatlichen und Privatvermögen erreicht werden, so daß ein entscheidender Reibungspunkt zwischen Staat und Kirche ausgeschaltet wird.“ Abgedruckt bei Adam: *Stiften* (wie Anm. 17), S. 43.

¹⁸⁹ Das Gründungsdatum der Peter-Warschow-Stiftung ist daher hier auch mit 1951 statt 1486 angegeben.

Familienstiftung, stellten aufgrund ihrer ungeklärten Besitz- und Zuständigkeitsverhältnisse Sonderfälle dar.¹⁹⁰ Über ihr weiteres Schicksal ist nichts bekannt.

2.5. Die zweite Zusammenlegung zur Peter-Warschow-Sammelstiftung

Nach der Neugliederung der DDR fiel die Stiftungsaufsicht schließlich an den Bezirk Rostock. Während die Landesregierung weitgehend selbst entscheiden konnte, wie sie mit den Stiftungen ihres Verwaltungsgebiets verfahren wolle, war der Bezirk Rostock an die Vorgaben des Ministeriums des Innern gebunden. Im Folgenden soll genauer beleuchtet werden, welche Umstände zu der endgültigen Zusammenlegung und der Ausformulierung einer Satzung für die Peter-Warschow-Sammelstiftung führten.

In den „Richtlinien über die weitere Klärung der Frage der Stiftungen und stiftungsähnlichen Vermögensmassen“ ist aufgeführt, wie ab 1953 verfahren werden sollte. Darin wird veranlasst, dass alle nicht mehr lebensfähigen Stiftungen aufzulösen sind. Ihr Restvermögen sollte anschließend gemäß den Vorgaben der Stiftungssatzung verwendet oder in Volkseigentum überführt werden. Lebensfähige Stiftungen konnten dagegen bestehen bleiben oder sollten in Sammelstiftungen fusioniert werden. Bei diesem Vorgehen war gegebenenfalls der Stiftungsvorstand zu hören. Darüber hinaus verdeutlichten die zuständigen Beamten in dem Schreiben, dass Auflösungen durch die Räte nicht veröffentlicht werden sollen.¹⁹¹

Für die erneute Zusammenlegung der Greifswalder Stiftungen war die Stadt Greifswald im Austausch mit dem Rat des Bezirkes Rostock zuständig. Von dort schickte die Rechtsstelle im Mai 1954 einen Sachbearbeiter in die Hansestadt, der die Stadt bei ihrer Aufgabe unterstützen sollte.¹⁹²

Die zentralen Maßnahmen durch die Regierung waren anfänglich ein Vorgehen, dass sich an den Sammelstiftungen in Sachsen orientierte.¹⁹³ Die Behauptung Miehes, die zuständige Behörde im Ministerium des Innern sei von dieser Idee später abgerückt und habe gewisse „Vorbehalte“ gegenüber zusammengelegten Stiftungen gehabt, lässt sich allerdings nicht belegen. Miehe leitet diese Annahme aus einem Schreiben des Ministeriums des Innern ab, in dem auf den „privaten Charakter“ der Sammelstiftungen hingewiesen wird. Das bei Miehe

¹⁹⁰ Der Status der Wietzlow'schen Stiftung war unklar, da die Stiftungsaufsicht ursprünglich dem Amtsgericht in Stettin oblag und auch nicht ihrem Stiftungszweck, Unterstützung an Familienangehörige zu zahlen, nachkommen konnte. Das Problem der von Hanneken'schen Familienstiftung war, dass der Kurator in Westdeutschland ansässig war. Daher sahen die Behörden offenbar von einem Zugriff ab. Auch diese Stiftung erzielte keine Einnahmen mehr, aus denen Zuwendungen hätten gezahlt werden können. In den Richtlinien, die am 27.10.1953 erlassen wurden, um das weitere Verfahren bezüglich der DDR-weiten Stiftungsaufhebungen zu regeln, hieß es, dass Stiftungen mit Sitz oder Vermögen in Westdeutschland wie kirchliche Einrichtungen von den Maßnahmen der Behörden ausgeschlossen sind. Schwarz: Stiftungswesen (wie Anm. 21), Anhang VII, S. 236.

¹⁹¹ Dieses Schreiben ist abgedruckt bei Schwarz: Stiftungswesen (wie Anm. 21), Anhang VII, 236f.

¹⁹² In der Niederschrift über die Ratssitzung am 13.5.1954 heißt es: „Nach der Mitteilung des Koll[egen] Frost wird am 20.5.1954 ein Sachbearbeiter für die Stiftungsangelegenheiten eingestellt.“ StArG, Rep. 7.2.1, Nr. 374, Rat der Stadt, Protokoll der Ratssitzung vom 13.5.1954.

¹⁹³ Miehe: Stiftungspolitik (wie Anm. 78), S. 314.

zitierte Dokument bezieht sich allerdings auf die Zuständigkeit der Stiftungsverwaltung und belegt keine generell ablehnende Haltung.¹⁹⁴ So sollte auch in Greifswald mit der Verwaltung der Stiftungen besprochen werden, „die gesamten Stiftungen zu den Vereinigten Stiftungen zusammenzulegen.“¹⁹⁵

Die Zusammenlegung zur Peter-Warschow-Stiftung in Greifswald geschah zu einer Zeit, in der die Kontrolle durch das Ministerium des Innern bereits abnahm und auch der Report durch die Bezirke an das Ministerium nicht mehr regelmäßig ausgeführt wurde.¹⁹⁶ Dass sich die Zusammenlegung der Greifswalder Stiftungen so lange hinzog – die meisten Sammelstiftungen wurden in den Jahren 1953/54 gebildet –, war auch der nicht ausreichenden Besetzung der Rechtsstelle beim Rat des Bezirkes geschuldet, wie aus einem Schreiben des Bezirkes Rostock an das Ministerium des Innern hervorgeht.¹⁹⁷ Schließlich war das Vorhaben recht umfangreich:

„In den Städten Greifswald und Stralsund existieren noch aus der Hansezeit eine verhältnismässig grosse Anzahl recht reicher Stiftungen, die bei der Bevölkerung in grossem Ansehen stehen. Die Stiftungsverwaltung steht meist unter dem Einfluss der Räte der Städte. Zur Einsparung und zur besseren Verwaltung sollen diese Stiftungen, es handelt sich um je 9 in beiden Städten, zu Sammelstiftungen zusammengelegt werden. Dieses Projekt ist vom Rat des Bezirkes Rostock und den Räten der Städte gebilligt worden. Zur Zeit wird beim Rat der Stadt Greifswald das Statut und die Satzung für die Sammelstiftung auf unsere Hinweise hin nochmals überarbeitet. Bei den Stiftungen in Greifswald handelt es sich grösstenteils um Altersheime, in denen alte Leute billig gute Wohnungen finden. Diese Heime können nun unter einheitliche Verwaltung gestellt werden und es ist möglich, von dem bisherigen Gebrauch der Zahlung von Einkaufsgeldern auszugehen. Berechnungen haben ergeben, dass sich die Stiftung binnen kurzer Zeit rentieren wird. Es ist vorgesehen, einige Stiftungsgebäude aus dem Verband der Sammelstiftung auszuschalten und hieraus staatliche Pflegeheime einzurichten. [...] Beim Rat der Stadt Greifswald ist für die dortige Sammelstiftung, die übrigens über ein Vermögen von mehreren hunderttausend Mark verfügt, ein hauptamtlicher Verwalter eingestellt. Dieser Kollege steht unter der Aufsicht des Rates der Stadt, er wird aus Mitteln der Stiftung besoldet und leistet eine gute Arbeit.“¹⁹⁸

¹⁹⁴ Darin heißt es unter anderem: „Sie können dem Stiftungsvorstand vorschlagen, aus Gründen der besseren Verwaltung des Vermögens der Stiftung entsprechende Kräfte einzustellen.“ ders.: Stiftungspolitik (wie Anm. 78), S. 316; das Schreiben ist im Bundesarchiv überliefert: BArch DO 1/ 9283, Ministerium des Innern, Rechtsabteilung, Schreiben an den Rat des Bezirkes Rostock Betreffend der Stiftungen im Bezirk Rostock am 23.5.1955.

¹⁹⁵ StArG, Rep. 7.2.1, Nr. 374 (wie Anm. 192).

¹⁹⁶ Mische: Stiftungspolitik (wie Anm. 78), S. 315.

¹⁹⁷ „Die Rechtsstelle beim Rat des Bezirkes Rostock ist seit einigen Wochen nur noch mit einem Oberreferenten und einer Schreibkraft besetzt.“ BArch DO 1/ 9260, Der Sekretär des Rates des Bezirkes Rostock an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium des Innern, Staatssekretariat für innere Angelegenheiten, Rechtsabteilung, 24.2.1955.

¹⁹⁸ Ebd.

Anhand der Aussagen in diesem Schreiben lässt sich keine Mutwilligkeit erkennen. Die Motivation der Zusammenlegung war vielmehr pragmatischer Natur. Die Zusammenlegung der Greifswalder Stiftungen und Hospitäler war für die zuständigen Behörden allerdings nicht ohne weiteres durchzuführen. Auch die öffentliche Meinung spielte offensichtlich eine Rolle bei den Entscheidungen. So waren mehrere Satzungen und Ratsvorlagen im Gespräch und die Zentrale Notenbank weigerte sich anfänglich, hinterlegte Gelder der Greifswalder Stiftungen freizugeben.¹⁹⁹ Der Leiter der Rechtsstelle des Rates des Bezirks Rostock Reichenbach musste schließlich persönlich nach Greifswald kommen um „einige Unklarheiten“ zu klären.²⁰⁰

Auch die Greifswalder Stadtverordnetenversammlung verhandelte das Thema Stiftungslösungen „einige Male.“²⁰¹ Auf einer dieser Sitzungen stellte die Abgeordnete Dr. Krah dabei klar, „daß die Stiftungen, die früher unter ganz anderen sozialen und politischen Verhältnissen bestanden haben, nicht jahrhundertelange Bedeutung haben können.“²⁰² Es bleibt fraglich, ob sie sich mit ihrer Aussage dabei gegen Stiftungen im Allgemeinen ausspricht und sie als vormoderne Institution ansieht; oder ob sie sich vielmehr auf Stiftungen bezieht, die bereits so alt sind, dass ihre Zwecke sich als unzeitgemäß darstellen. Fest steht, dass sie offensichtlich vor den Anwesenden den Schritt der Stiftungszusammenlegung zu rechtfertigen versuchte.

Aus dem Jahr 1955 sind im Landesarchiv Greifswald mehrere Entwürfe überliefert, wie mit den Stiftungen der Hansestadt verfahren werden sollte. Dabei stand die Überlegung im Raum, die Hospitäler an „die Wohnungs- und Grundstücksverwaltung VEB-Greifswald in Rechtsträgerschaft zu übergeben“²⁰³ und die Sammelstiftungen in einer separaten Sammelstiftung aufgehen zu lassen. Für diese sogenannten „Vereinigten Stiftungen der Stadt Greifswald“ gab es den Vorschlag, ihnen den Namen „Peter-Warschow-Stiftung“ zu verleihen. In dem Satzungsentwurf hätten zwar die Angehörigen der vier Gewerke dem Testament entsprechend als Destinatäre besondere Berücksichtigung gefunden und auch eine jährliche Kollation war angedacht, die Vertreter der vier Gewerke als Verwaltungsorgan wurden in die-

¹⁹⁹ „Die Zentrale [der deutschen Notenbank] in Berlin [lehnt] es ab, mit einem Privatunternehmer einen Vergleich abzuschliessen. Ich machte dem Koll. Dr. Schwabe klar, dass es sich bei dieser Stiftung nicht um ein Privatunternehmen im üblichen Sinne handelt, sondern dass diese Stiftung unter Aufsicht des Rates der Stadt Greifswald steht. [...] Wir bitten Sie, dass Sie, sobald die Sammelstiftung gegründet ist, der Deutschen Notenbank Mitteilung davon [zu] machen, damit diese Sache zum Abschluss gebracht werden kann.“ LArchG, Rep. 200 II/ 6.1.1, Nr. 115, die Referentin Täubert, Rechtsstelle, an den Rat der Stadt Greifswald am 27.1.55, die Rücksprache mit der Deutschen Notenbank bezüglich der hinterlegten Gelder betreffend.

²⁰⁰ LArchG, Rep. 200/ 6.1.1, Nr. 104, Schreiben der Rechtsstelle des Rats des Bezirks Rostock an den Rat der Stadt Greifswald betreffend die Greifswalder Stiftungen am 23.2.1955.

²⁰¹ StArG, Rep. 7.1.1, Nr. 112, Der Rat der Stadt Greifswald, Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 15.3., zu Punkt 4.

²⁰² Ebd.

²⁰³ Zur Begründung hieß es: „In Verbindung mit der Abteilung Wohnraumlenkung beim Rat der Stadt Greifswald sind somit mehr Möglichkeiten gegeben, die Wohnraumlage der Stadt Greifswald auszugleichen bzw. [sic!] zu verbessern.“ LArchG, Rep. 200 II/6.1.1, Nr. 115, Entwurf. Ratsvorlage. Betr.: Stiftsverwaltung.

sem Dokument allerdings nicht genannt.²⁰⁴

Eine andere Variante sah vor, diese neue Sammelstiftung zwar zusammen mit den Hospitälern, aber ohne jeglichen Bezug zur Peter-Warschow-Stiftung einzurichten.²⁰⁵ Zwei Ratsmitglieder als Inspektoren und ein Sachbearbeiter hätten dabei die Verwaltung übernommen. Zusätzlich wäre ein Beirat, bestehend aus acht Personen, darunter mindestens drei Frauen und je ein Mitglied aus der Freien Deutschen Jugend (FDJ), dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) und dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands (DFD), gegründet worden. Dieser hätte der Stiftungsverwaltung unterstützend zur Seite stehen sollen.

Letztlich entschied sich die Rechtsstelle für eine Fassung, die sowohl die Peter-Warschow-Stiftung als auch die Hospitäler vereinte. Dieser Ausgang war schließlich der günstigste aus Sicht der Peter-Warschow-Stiftung und ermöglichte ihr Weiterexistieren. Welche Entscheidungsträger sich dabei besonders für diese Art des Zusammenschlusses einsetzten, lässt sich allerdings nicht mehr rekonstruieren.

Für die Zusammenlegung der Greifswalder Stiftungen war die Stadträtin Steinhaus verantwortlich. Sie bestätigte dem Rat des Bezirks Rostock am 15.2.1956, dass in einer Sitzung „gemeinsam mit den Administratoren, der Stiftungsverwaltung, dem wortführenden Altermann der Peter-Warschow-Stiftung und den Inspektoren die Satzung der Peter-Warschow-Stiftung beraten“ wurde.²⁰⁶ Sie versuchte damit die Billigung der zuständigen Rechtsstelle im Rat des Bezirkes Rostock zu erreichen. Der Leiter dieser Behörde Reichenbach, an den das Schreiben gerichtet war, hatte nur einen Änderungsvorschlag, der die Finanzierung durch den Staat betraf.²⁰⁷ Es wurde also schon mit der Gründung der Peter-Warschow-Sammelstiftung offen über eine Bezuschussung diskutiert.

Aus einem Jahresabschluss des Jahres 1955 geht hervor, dass die drei im Jahr 1952 neugegründeten Stiftungen Schütt-Witte'sche Stiftung, Schumacher'sche Stiftung und die Stiftung für Soziale Zwecke kaum noch aktiv waren.²⁰⁸ So betrug ihre Ausgaben 1955 jeweils nicht mehr als 15 Mark. Die Peter-Warschow-Stiftung hatte mit etwas mehr als 1000 Mark zwar ähnlich hohe Einnahmen wie die Schumacher'sche Stiftung, gab allerdings auch fast

²⁰⁴ LArchG, Rep. 200 II/ 6.1.1, Nr. 115, Entwurf einer Satzung der Vereinigten Stiftungen der Stadt Greifswald.

²⁰⁵ LArchG, Rep. 200 II/ 6.1.1, Nr. 115, Satzung der Vereinigten Stiftungen der Stadt Greifswald.

²⁰⁶ LArchG, Rep. 200/ 6.1.1, Nr. 104, Schreiben der Stiftungsverwaltung der Stadt Greifswald am 15.2.1956 an den Rat des Bezirks Rostock, Rechtsstelle.

²⁰⁷ So heißt es in einem Schreiben vom 16.4.1956: „Im letzten Satz heißt es dort, ‚die Unterhaltung erfolgt aus Mitteln des Staatshaushaltes.‘ Dies ist schon jetzt nicht ganz richtig, da die Stiftung, wenn auch im beschränkten [sic!] Maße, über eigene Mittel verfügt, die allerdings nicht ausreichen, um die Stiftungszwecke zu erfüllen. In späterer Zeit werden aus den Mieteinnahmen größere Beträge zur Verfügung stehen, so daß es sehr wohl möglich seinkann [sic!], daß die Stiftung ohne staatliche Beihilfe auskommt bzw. nur einer Beihilfe bedarf, die wesentlich geringer als die jetzt geleistete ist. Wir schlagen demzufolge vor, den letzten Satz des § 23 entweder ganz zu streichen oder abzuändern.“ LArchG, Rep. 200/ 6.1.1, Nr. 104, Schreiben des Rats des Bezirks Rostock, Rechtsstelle am 16.4.1956 an den Rat der Stadt Greifswald.

²⁰⁸ LArchG, Rep. 200/ 6.1.1, Nr. 104, Jahresabschluss der Stiftungsverwaltung der Stadt Greifswald 1955.

die gesamten Gelder wieder aus.²⁰⁹ Damit wird klar: Die Peter-Warschow-Stiftung war noch 1955 lebensfähig, anders als es in den Satzungsentwürfen dargestellt wurde. Die Peter-Warschow-Stiftung hatte auch keine umfassenden Ausgaben wie den Betrieb von Hospitälern. Die einzigen Fixkosten waren die Grundsteuer, die Verwaltungskosten und die Ausrichtung der Kollation.

Aus der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung lässt sich auch erkennen, welche Bedeutung die Hospitäler in der Stadt hatten und wie viel Gewinn sie erwirtschafteten. Aus diesem Grund wurden die anderen Stiftungen bei den Verhandlungen „kleine Stiftungen“ genannt, obwohl diese Bezeichnung unpräzise ist, ging es doch mehr um eine Einteilung nach Stiftungen mit und ohne Bindung an Gebäude für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Auf dem Jahresabschlussbericht wird auch deutlich, dass bis auf St. Spiritus die Hospitäler kaum Erträge erzielten, die eine anfallende Sanierung finanziert hätte.

Die Erweiterung der Peter-Warschow-Stiftung im Jahre 1956 hatte eine andere Qualität als die Angliederung der fünf Einzelstiftungen im Jahr 1952. Jetzt gehörten schlagartig mehrere Wohneinheiten zur Vermögensmasse der Stiftung. Diese wurden ihr in Form von Hospitälern angegliedert. Die Hospitäler waren einst kirchliche Einrichtungen, die sich bis ins 13. Jahrhundert zurückdatieren lassen. St. Spiritus und das Heilig Geist Hospital sind Einrichtungen, die durch das Kloster Eldena gegründet wurden. Im Zuge der Reformation ging die Verwaltung an die städtischen Behörden über und sie wurden zu öffentlich-rechtlichen Stiftungen.²¹⁰

Damit wird klar, dass in der Peter-Warschow-Sammelstiftung ganz unterschiedliche Rechtsformen vereint wurden: Öffentlich-rechtliche, privatrechtliche, selbstständige und unselbstständige Stiftungen. Und damit auch die unterschiedlichsten Zwecke. Das St. Spiritus-Hospital mit Heilgeistheim, das St. Georg-Hospital mit Georgsheim, das Graue Kloster, der Stephani Convent und das Fabricius Stift waren Stiftungen, deren Bestimmung untrennbar mit ihren Immobilien verbunden waren. Sie wurden zudem als öffentlich-rechtliche Einrichtungen verwaltet. Die drei Sammelstiftungen Schuhmacher'sche Stiftung, Stiftung für soziale Zwecke und Schütt-Witte'sche Stiftung waren hingegen unselbstständige Stiftungen.

In der neuen Satzung der Peter-Warschow-Stiftung wurde zunächst diese Zusammenlegung der vier Sammelstiftungen sowie der Hospitäler rechtlich festgesetzt. In § 1 hieß es:

„Die Peter Warschow'Grundstiftung [sic!]

Die Schumacher'sche Stiftung

Die Schütt-Wittesche-Stiftung

²⁰⁹ Ebd.

²¹⁰ Zu den Besitztümern der Hospitäler und ihrer Verwaltung siehe Werner Herde: Der Grundbesitz der Stadt Greifswald. Eine Untersuchung über die volkswirtschaftliche Bedeutung städtischen Grundbesitzes, Greifswald 1921, S. 28–29.

Die Stiftung für soziale Zwecke

St. Spiritus-Hospital mit Heilgeistheim

St. Georg-Hospital mit Georgsheim

Graues Kloster

Stephani Convent

Fabricius Stift

in Greifswald werden [...] zu einer Sammelstiftung vereinigt [...]. Das gesamte Vermögen der Einzelstiftungen sowie die Passiven gehen auf die Sammelstiftung über und bilden das Stiftungsvermögen.“²¹¹

In der Stadtverordnetenversammlung wurde gefragt, „ob [die Kommission] der Meinung [sei], daß, um allen Klagen und Beschwerden vorzubeugen, dieser Satzung eine Präambel vorausgehen sollte, in der erklärt wird, warum diese Veränderung notwendig ist.“²¹² Deutlich wird dadurch, dass die Stadtverwaltung mit Einspruch seitens der Bevölkerung rechnete. Die Zusammenlegung sollte also nicht ohne weiteres erfolgen, sondern musste begründet werden. So fügte die Rechtsstelle die Erklärung in § 1 hinzu, dass alle genannten Stiftungen zusammengeführt werden sollten, „da sie als Einzelstiftung infolge der gesellschaftlichen Entwicklung ihren stiftungsgemässigen [sic!] Zwecken nicht mehr zu genügen vermögen.“²¹³ Diese Erklärung lässt freilich völlig offen, was mit gesellschaftlicher Entwicklung gemeint ist.

Ferner wurde die Namensgebung begründet: Diese diene dem „Gedächtnis an den in den Jahren 1463 bis 1480 amtierenden Bürgermeister Peter Warschow, der testamentarisch sein Vermögen zum Wohle der Bürger der Stadt Greifswald zur Verfügung stellte.“

In einem Entwurf, der in den Akten des Bezirkes Rostock überliefert ist, ist zu lesen: „Die testamentarischen Privilegien zu Gunsten der 4 Gewerke lassen erkennen, daß Peter Warschow ein Vorkämpfer gegen das Patriziat war.“²¹⁴ Diese Darstellung konnte sich allerdings nicht durchsetzen und wurde bei der Korrektur gestrichen. Interessant ist dieser Versuch dennoch, weil es zeigt, dass gerechtfertigt werden musste, warum die Stiftung fortan den Namen Peter-Warschow-Stiftung tragen sollte. Es zeigt auch, dass die Historizität ein Thema war, das die Verantwortlichen beschäftigte. Somit wurde die Stiftung neben ihrer sozialen Funktion auch zu einem Gedenkort städtischer Erinnerungskultur. Die Stiftung selbst aller-

²¹¹ PWSS, Satzung der Peter-Warschow-Sammelstiftung 1956; ob die Hospitäler Stephani-Convent und das Graue Kloster tatsächlich 1956 oder erst im Jahr 1972, wie Henri Dorre es behauptet, zur Peter-Warschow-Stiftung hinzukamen, kann in dieser Arbeit nicht belegt werden. Vgl. dazu Dörre: Peter-Warschow-Sammelstiftung (wie Anm. 44).

²¹² StArG, Rep. 7.1.1, Nr. 112 (wie Anm. 201).

²¹³ PWSS, Satzung der Peter-Warschow-Sammelstiftung 1956 (wie Anm. 211).

²¹⁴ LArchG, Rep. 200/ 6.1.1, Nr. 104, Entwurf einer Satzung der Peter Warschow Stiftung (Vereinigte Stiftungen der Stadt Greifswald).

dings wurde stark überformt. Was blieb, war der Name und ein eingeschränkter rechtlicher Rahmen, in dem das Fortbestehen der ursprünglichen Peter-Warschow-Stiftung weiterhin möglich war, wie sich im Folgenden zeigt.

Dass die Verwaltung der Stiftung zum Teil auch den Altermännern der vier Gewerke zugesprochen wurde, ist eine Ausnahme in der sonst üblichen Handhabung von Sammelstiftungen. So waren in der Regel „neben Mitgliedern von Parteien und Staat [...] nur Vertreter [...] staatsnahe[r] Massenorganisationen [vertreten].“²¹⁵

Die neue Satzung wurde „mit der Administration, der Inspektion, dem wortführenden Altermann und der Stiftungsverwaltung abgesprochen.“ Diese haben schließlich der Satzung „einstimmig zugestimmt.“²¹⁶ Damit war die Stadt dem Paragraphen § 87 (3) BGB („Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.“) gerecht geworden. Die Peter-Warschow-Stiftung blieb weiterhin in Greifswald ansässig und sollte laut Satzung sozialen Zwecken dienen: „Einwohner der Stadt Greifswald, die das rentenfähige Alter erreicht haben, können Aufnahme in den Hospitälern der Sammelstiftung finden. Berücksichtigt werden insbesondere solche Einwohner, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben.“²¹⁷ Das Belohnungssystem der DDR gelangte mit dieser Bestimmung in die Satzung. Neben dem Alter, das hier für die Bedürftigkeit stand, war also auch der Verdienst um die Allgemeinheit ausschlaggebend. Dass es nicht ganz eindeutig schien, wen dies umfassen sollte, zeigt die Diskussion um dieses Recht. Im Protokoll über die Sitzung der Administratoren und Inspektoren der Stiftungsverwaltung am 10.2.1956 „wurde von Herrn Langhoff die Frage aufgeworfen, welcher Personenkreis in Frage kommt, der sich um die Gesellschaft verdient gemacht hat.“²¹⁸ Die Frage blieb unbeantwortet. Langhoff schlug sich anschließend selbst vor, da er als Administrator seinen Einsatz für die Gesellschaft bewiesen habe.

An dieser Stelle diskutierten die Verantwortlichen auch darüber, welchen Bedürftigen eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden sollte. Zu Beginn stand der Zusatz „oder invalid sind“ neben der Aussage „die das rentenfähige Alter erreicht haben“. Dieser wurde gestrichen, weil invalid sehr weit ausgelegt werden könne. In § 4 wurde das Einkaufsgeld abgeschafft, dass in den Hospitälern, die jetzt in der Sammelstiftung aufgingen, beim Einzug bisher gezahlt werden musste. Das Recht auf eine Wohnung hatten sich die Mieter vorher erkaufen müssen. „Die Nach [sic!] Inkrafttreten der Satzung freiwerdenden Hospitalwohnungen werden gegen Mietzahlungen zuzüglich Entschädigung für Heizung, Strom und Gas abge-

²¹⁵ Schwarz: Stiftungswesen (wie Anm. 21), S. 84.

²¹⁶ StArG, Rep. 7.2.1, Nr. 522, Ratsvorlage zur Ratssitzung am 16.2.1956, die Vorlage der Satzung der Peter Warschow-Stiftung in Greifswald betreffend.

²¹⁷ PWSS, Satzung der Peter-Warschow-Sammelstiftung 1956 (wie Anm. 211).

²¹⁸ StArG, Rep. 7.2.1, Nr. 543, Protokoll über die Sitzung der Administratoren und Inspektoren der Stiftungsverwaltung am 10.2.1956.

geben. Die Miete wird in jedem Fall unter den ortsüblichen Mietsätzen liegen. Sie wird vom Rat der Stadt in Verbindung mit der Inspektion festgesetzt. Für Einwohner, die bereits Einkaufsgeld gezahlt haben, gelten die bisherigen Bedingungen weiter.”²¹⁹ Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass mit der neuen Satzung weder Geld noch Bedürftigkeit eine Rolle bei der Zusage zu einer Wohnung spielte. Vielmehr spiegelte sich hier das Privilegiensystem der DDR wider.

Die Abschaffung des Einkaufsgeldes war allerdings kostspielig. Im Protokoll über die Sitzung der Administratoren und Inspektoren der Stiftungsverwaltung am 10.2.1956 wurde auch dieser Punkt diskutiert:

„Der Administrator Jahn hat sich mit dem § 4 zunächst nicht einverstanden erklärt und wollte nicht einsehen, daß hierdurch eine geldliche Verbesserung in der Perspektive gegeben ist. Anhand von Beispielen, daß im Grauen Kloster eine Wohnung bei einem Einkaufsgeld von 40.– DM unter Umständen von dem Wohnungsinhaber 10 Jahre bewohnt wird und eine Mietenschädigung von monatlich ca. 4 DM allein schon eine Verbesserung der finanziellen Lage der Stiftung im Laufe der Jahre mit sich bringt, sofern die Satzungen in Kraft treten. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die bestehenden Rechte nicht angegriffen werden.”²²⁰

Die anderen beiden anwesenden Administratoren waren laut Protokoll mit dem § 4 einverstanden. Weiter heißt es:

„Die Administratoren wiesen aber nachdrücklichst darauf hin, daß sie nicht damit einverstanden sind, daß die Stiftungen jetzt schlechthin als Wohnheime angesehen werden und ein Ausweichpunkt für das Wohnungsamt bilden. Der Charakter der Stiftung soll nach wie vor bewahrt bleiben. Es soll der Personenkreis darin Aufnahme finden, der vornotiert ist und das rentenfähige Alter erreicht hat. In Ausnahmefällen wünscht die Administration gehört zu werden, um auch ihrerseits die Meinung dazu zu sagen.”²²¹

Den Administratoren war also durchaus bewusst, dass der Charakter ihrer Stiftung mit der neuen Satzung verloren ging. Dass die Peter-Warschow-Stiftung mit der Stadt argumentierte, zeigt auch, wie aktiv der Vorstand war. Der Name allein schien ihnen nicht zu reichen. Ob der § 5 schließlich auf einen Kompromiss zurückging, muss offenbleiben. Die öffentliche Wahrnehmung aber lag den Administratoren offensichtlich am Herzen. Für sie schien festzustehen: Ihre Stiftung sollte keine Aufgaben übernehmen, für die eigentlich die Stadt zustän-

²¹⁹ Ebd.

²²⁰ StArG, Rep. 7.2.1, Nr. 543 (wie Anm. 218).

²²¹ Ebd.

dig gewesen wäre. Der Paragraph, in dem die Belange der Peter-Warschow-Grundstiftung geregelt wurden, hatte schließlich folgenden Wortlaut:

“§5: Durch die Zusammenlegung werden nicht die Rechte und Pflichten der Peter-Warschow-Grundstiftung beeinträchtigt. Aus dem Testament des Bürgermeisters Peter Warschow werden aufrecht erhalten: a) Zahlung einer Grundsteuer an den Rat der Stadt Greifswald (jährlich rund 265,00 DM) b) Zahlung von 10,00 DM pro Jahr an den wortführenden Altermann der 4 Gewerke. c) Ausrichtung der Collation mit 140,00 DM jährlich. Die Ausrichtung erfolgt einen Tag nach Aller Seelen gemäß den Bestimmungen des Testaments. d) Unterstützung bedürftiger Witwen der 4 Gewerke, sowie Unterstützung bedürftiger Söhne und Töchter aus den 4 Gewerken während der Berufsausbildung mit jährlich insgesamt höchstens 385,00 DM. Zu den 4 Gewerken gehören Bäcker, Schneider, Schuhmacher und Schmiede der Stadt Greifswald. Die aus Stiftungsmitteln gewährten Zuwendungen sollen in keinem Falle auf die aus öffentlichen Mitteln nach gesetzlicher Vorschrift zu gewährenden Unterstützungen angerechnet werden. Insgesamt dürfen für die unter a bis d) genannten Punkte nicht mehr als 800,00 DM jährlich aufgewandt werden. Die Rechte und Pflichten der 4 Alterleute der Gewerke bezüglich der Peter Warschow-Grundstiftung bleiben bestehen.”²²²

Damit war zwar der Grundgedanke auch in die neue Satzung übertragen worden, es wurde allerdings auch eine starke Einschränkung vorgenommen, indem der finanzielle Rahmen begrenzt wurde. Wie bereits dargelegt wurde, verfügte die Peter-Warschow-Stiftung bis 1955 noch über einen etwas größeren Betrag, der bei über 1.000 DM lag.

Der Bezug auf das Testament Peter Warschows war zudem historisch falsch. Vielmehr bezogen sich die Bestimmungen auf die im Jahr 1820 vereinbarten „Grundsätze“. Interessant ist, dass nun geregelt wurde, nicht nur Männer sondern auch Frauen bei ihrer Ausbildung zu unterstützen. Eine Aussteuerfinanzierung, wie es noch im Testament vorgesehen war, sollte dagegen nicht mehr gewährt werden.

Die Peter-Warschow-Stiftung kam mit drei Merkmalen in die Sammelstiftung. Der nach außen gerichtete soziale Zweck, Gelder zu verteilen, der nach innen gerichtete Zweck, an den Stifter Peter-Warschow zu gedenken und die Form der Organisation, nämlich die Verteilung der Spenden durch Vertreter der vier Gewerke. Dennoch war die Peter-Warschow-Stiftung zu einer Stiftung in einer Stiftung geworden.

Die Peter-Warschow-Stiftung war nicht die einzige Stiftung, deren Satzung in Teilen übernommen wurde. Es gingen zwar die Zwecke der drei anderen Sammelstiftungen verloren,

²²² PWSS, Satzung der Peter-Warschow-Sammelstiftung 1956 (wie Anm. 211).

aber aus den darin enthaltenen Stiftungen kam aus der Overkampschen Stiftung und der Schmidt'schen Stiftung der § 7 hinzu:

„Für die Instandhaltung der Overkamp'schen Grabstelle in Neuenkirchen werden von der Stiftungsverwaltung an die Kirchenkasse in Neunkrichen jährlich 15,00 DM f.d. Instandhaltung der Erbgrabstätte der Schmidt'schen Eheleute an die Friedhofsverwaltung beim Rat der Stadt Greifswald 10,00 DM entrichtet.“

Interessant ist, dass diese Verpflichtung weiter beibehalten wurde, denn das Gedenken an einen Stifter kannte in der Regel vor allem zwei Dinge: Den Namen, der als Bezeichnung für die Stiftung gewählt wurde und gelegentlich ein aktives Totengedenken, dass sich wie in diesem Fall in der Grabstättenpflege äußern konnte. Solche Zwecke ließen sich nicht zusammenfassen.

Soziale Zwecke konnten dagegen subsumiert werden. Es muss also zwischen zwei Zwecken unterschieden werden: Dem nach außen gerichteten Zweck in Form der Wohltätigkeit und dem nach innen gerichteten Zweck, welches das Gedenken an den Stifter beinhaltete. Eine Grabstelle ließ sich nicht stellvertretend für alle pflegen. Aus diesen Grund wurde diese Bestimmung beibehalten. Es zeigt einmal mehr, wie sehr sich die Verantwortlichen an die Verpflichtungen hielten, die sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ergaben.

2.6. Die Peter-Warschow-Sammelstiftung von 1956–1990

Das private Handwerk war eine marginalisierte soziale Gruppe in der DDR. Handwerksmeister, die sich nicht in Produktionsgenossenschaften des Handwerks eingliedern lassen wollten, galten als kapitalistische Kleinunternehmer.²²³ Ihre Betriebe durften maximal zehn Angestellte umfassen. Dass ihnen dennoch die Beibehaltung ihrer Stiftungstradition in Greifswald gewährt wurde, ist bemerkenswert. Darüber hinaus konnten sie in der Peter-Warschow-Stiftung wohl tätig werden und das als Betreiber eines privaten Kleinunternehmens. So gehörte dem Vorstand unter anderem der Schlossermeister Fritz Schimps an, der einen Privatbetrieb mit mehreren Angestellten in Eldena führte und zeitweilig den Vorsitz unter den Altermännern einnahm.²²⁴ Ob allerdings auch Handwerksmeister aus den Produktionsgenossenschaften

²²³ Siehe dazu Harald Engler: Vom „Genossen Handwerker“ zum „Kleinkapitalisten“ als wirtschaftlichem „Störfaktor“. Die ökonomische Marginalisierung des gewerblichen Mittelstandes durch die SED-Wirtschaftspolitik in Brandenburg (1945–1961), in: Günter Bayerl/Klaus Neitmann (Hrsg.): Brandenburgs Mittelstand (Einzelveröffentlichungen der Brandenburgischen Historischen Kommission, Bd. 15), Münster 2008, S. 213–260.

²²⁴ PWSS, Die älteste Bewohnerin zählt schon 92 Lenze, Bericht in der Ostseezeitung über die Peter-Warschow-Stiftung, Ostsee-Zeitung am 1./2. November 1986, Nr. 258, S. 8.

als Altermänner für die Stiftung tätig waren, geht aus den Quellen nicht hervor.²²⁵

An Stiftungen wird heute kaum erinnert. Das liegt daran, dass diese – anders als Vereine – in der Regel keine Mitglieder haben. Die Stiftungspraxis ist oft rein funktional. Letztlich handelt es sich um die Verwaltung von Vermögen durch eine Behörde. Die Peter-Warschow-Stiftung hingegen war und ist mit ihren jährlichen Treffen ein gelebtes Kulturgut. Nicht nur die Zahlen auf dem Papier machen die Stiftung aus, sondern sie konstituiert sich fortwährend neu durch ein Auftreten im öffentlichen/halböffentlichen Raum.

Waren die Greifswalder Behörden während der Einrichtung der Sammelstiftung noch auf die Weisung aus Rostock angewiesen, entstand durch die Auflösung der Rechtsstellen in den Bezirken Ende der 1950er Jahre ein Vakuum.²²⁶ Fortan war nicht mehr eindeutig, wer für die Stiftungsaufsicht auf dieser Verwaltungsebene zuständig war. Somit konnte die Stadt Greifswald relativ selbstbestimmt handeln. 1972 und 1986 wurde die Satzung der Peter-Warschow-Stiftung noch einmal neu entworfen.²²⁷ Ob die Entwürfe vom Rat der Stadt Greifswald angenommen wurden, ist nicht überliefert.²²⁸ Interessant ist darin allerdings die Festsetzung von einigen Punkten, die seit 1956 Realität geworden sind. So wurde in dem zweiten Entwurf aus dem Jahr 1986 festgehalten, dass „sich die Stiftung aus ihren eigenen Einnahmen nicht mehr erhalten kann“ und daher „aus dem Haushalt der Stadt Greifswald einen jährlichen Bedürfniszuschuß“ bekommt.²²⁹ Damit wird deutlich, dass die Peter-Warschow-Sammelstiftung spätestens zu diesem Zeitpunkt eine (teil-)subventionierte Stiftung war.

Die starke Reglementierung erklärt, warum es der Stadt leichtfiel, die Stiftung in den folgenden Jahren zu unterstützen. Auf das Vermögen hatten die Alterleute schließlich keinen Zugriff. Mit der Satzung von 1956 war die Peter-Warschow-Stiftung in erster Linie eine öffentliche Einrichtung, die auch dementsprechend finanziert werden konnte.

Wie bereits in Kapitel 2.2.2 dargestellt wurde, ließ sich in der DDR mit Mieteinnahmen kein Vermögen akkumulieren. Trotz der staatlichen Unterstützung gelang es der Peter-Warschow-

²²⁵ Heute nehmen die Obermeister der Innungen diese Stellung ein, in der Sowjetischen Besatzungszone aber hatten die Behörden fachliche Handwerksorganisationen aufgehoben, die später durch sogenannte „Berufsfachgruppen“ ersetzt wurden. Ob sich daraus der Vorstand der Peter-Warschow-Stiftung rekrutierte, bleibt offen. Zur Umstrukturierung der Handwerksorganisationen in der DDR siehe Markus Seumer: Vom Reinigungsgewerbe zum Gebäudereiniger-Handwerk. Die Entwicklung der gewerblichen Gebäudereinigung 1878 bis 1990 (Beiträge zur Unternehmensgeschichte, Bd. 7), Stuttgart 1998, S. 7f.

²²⁶ Siehe dazu Miehe: Stiftungspolitik (wie Anm. 78), S. 316.

²²⁷ Vgl. StArG, Rep. 7.2.1, Nr. 522 (wie Anm. 216); sowie PWSS, (überarbeitete) Satzung der Peter-Warschow-Stiftung von 1972.

²²⁸ Im Stadtarchiv Greifswald ist kein Ratsbeschluss überliefert, der diese Satzung realisiert hat. In den Akten, die in der Peter-Warschow-Stiftung einzusehen sind, wird deutlich, dass 1990 immer noch die Satzung von 1956 galt.

²²⁹ StArG, Rep. 8.2.1, Ratsvorlage zur neuen Satzung der Peter-Warschow-Stiftung 1986.

Stiftung nicht, den Status quo zu halten. 1962 musste sie daher drei Grundstücke abtreten.²³⁰

Für die Instandhaltung des Grauen Klosters wurde hingegen ein Jahr später ein Darlehen von 14.000 DM durch den Rat des Bezirks Rostock gewährt.²³¹ Bereits sechs Jahre nach der Einrichtung der Peter-Warschow-Sammelstiftung wurde bereits klar, dass sich die Stiftung nicht selbst finanzieren konnte, wie die Verantwortlichen es noch zu Beginn angenommen hatten. Die Stadt hätte also auch hier die Stiftung auflösen können, tat es aber nicht. Damit nimmt die Stiftung eine Sonderrolle in der ostdeutschen Stiftungslandschaft ein, denn Stiftungen, die sich nicht mehr selbst tragen konnten, wurden in der Regel aufgelöst.

Dass zu der staatlichen Finanzierung auch Unterstützung aus dem Handwerk zum Erhalt der Stiftung beitrug, belegt ein Zeitungsartikel in der Ostsee-Zeitung aus dem Jahr 1986. Darin heißt es:

„Übrigens erhält die Stiftung, die heute eine staatliche Einrichtung ist, jährlich Mittel aus dem Haushalt der Stadt. Dieser Zuschuß wuchs von 165 000 Mark 1985 auf 285 000 Mark im kommenden Jahr. Hilfe für die Stiftung geben auch Handwerksbetriebe wie die PGH [Produktionsgenossenschaften des Handwerks] Bauhütte, Elektro, Sanitär- und Heizungstechnik, Farbenskala sowie die Gewerke der acht Altermänner - die Schlosser, Schneider, Bäcker und Tapezierer.“²³²

Beachtlich ist auch, dass die Stadt das 500-jährige Jubiläum der Peter-Warschow-Stiftung bezuschusste. Für die Feierlichkeiten beantragte die Peter-Warschow-Stiftung bei der Stadt 4.000 Mark. Im Begründungstext der Beschlussvorlage hieß es:

„Jährlich findet am 1. Montag im November laut Testament des Bürgermeisters Peter Warschow die Kollation der Stiftung statt. Im Jahr 1986 wird diese Rechenschaftslegung zum 500. Male begangen. Seit Bestehen unseres sozialistischen Staates hat diese Stiftung einen neuen Inhalt bekommen. Rechtsträger wurde der Rat der Stadt Greifswald. Aus Altenhäusern mit Spitalbetten wurde altersgerechter Wohnraum mit 205 WE [Wohneinheiten] für ältere Bürger unserer Stadt.“²³³

²³⁰ In der Begründung zur Beschlussvorlage hieß es: „Auf Grund der geringen finanziellen Möglichkeiten kann die Stiftungsverwaltung folgende Grundstücke: a) Straße der Freundschaft 45; b) Str. d. Freundschaft 51; c) Kaspar David Friedrich Str. 1 nicht mehr instandhalten. Es ist im Interesse der Mieter und dem Erhalt von Wohnraum nötig, diese Häuser mit Wirkung vom 1.10.1962 in die Rechtsträgerschaft der Kommunalen Wohnungsverwaltung zu übergeben.“ StArG, Rep. 7.2.1, Nr. 750, Der Rat der Stadt Greifswald, Stiftungsverwaltung, Vorlage zur Ratssitzung 30.8.1962.

²³¹ LArchG, Rep. 200/ 6.1.1, Nr. 1/23705, Bl. 424–427.

²³² PWSS, Ostsee-Zeitung am 1./2. November 1986 (wie Anm. 224).

²³³ StArG, Rep. 8.2.1, Nr. 344, Protokoll der Ratssitzung am 29.05.1986, Antrag auf Bereitstellung zusätzlicher fin. Mittel für die Stiftungsverwaltung zur Deckung entstehender Kosten bei der Durchführung der 500. Kollation der Peter-Warschow-Stiftung.

Dem Antrag wurde stattgegeben. Hieran zeigt sich, dass die Peter-Warschow-Stiftung auch in den 1980er Jahren von den Behörden der Stadt geachtet und ihre Historizität anerkannt wurde. Die Nutzbarmachung des Stiftungsprinzips funktionierte in Greifswald nur in Verbindung mit ihrer Geschichtlichkeit, da die Stiftung für die marginalisierte Gruppe der Handwerker in der Stadt nach wie vor von Bedeutung war und aktiv unterstützt wurde.

Mit der Peter-Warschow-Stiftung konnte eine Tradition fortbestehen, die viele DDR-Funktionäre als überholt ansahen. Das Stiftungswesen in Greifswald kam so also nicht zum Erliegen, was auch zwei neue Stiftungsgründungen in den 1970er und 1980er Jahren an der dortigen Universität zeigen.

Die Hans-und-Lea-Grundig-Stiftung wurde 1972 durch die Künstlerin Lea Grundig ins Leben gerufen. Beabsichtigt war dabei, „kunstwissenschaftliche, kunstpädagogische sowie künstlerisch-praktische Arbeiten aber auch ein sozialistisches Kunstverständnis [zu] fördern.“²³⁴ Auch im Jahr 1985 gab es eine Stiftungsgründung: Die Rudolf-Stundl-Stiftung, die von Rudolf Stundl (1897–1990), dem „Initiator der Teppichknüpferei in Vorpommern“, gegründet wurde.²³⁵ Im Sinne des Stifters sollten dabei „wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema Textil gefördert werden.“²³⁶ Beides waren Preisstiftungen, die von Künstlern gegründet wurden. Adam postuliert, dass solche Einrichtungen an Universitäten ein Beispiel für ein Wiederaufleben der Stiftungskultur in der DDR gewesen seien.²³⁷ Über weitere Gründungen von Stipendienstiftungen in Greifswald ist weiter nichts bekannt, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass es nicht noch weitere gab.²³⁸

2.7. Neubeginn und Restitution – Die Peter-Warschow-Stiftung in den 1990er Jahren

Im Jahr 1989 wohnten rund 170 Mieter in den Einrichtungen der Peter-Warschow-Stiftung.²³⁹ Als schließlich die Mauer fiel, begann auch für die wohltätige Sammelstiftung ein neuer Ab-

²³⁴ Jan Meßerschmidt: Universität Greifswald übergibt Hans- und Lea-Grundig-Stiftung an neuen Träger, 9.2.2011, <https://idw-online.de/de/news408391>, 29.11.2019, 13.17 Uhr; die erstmalige Verleihung fand 24.3.1974 statt. Herold Busch/Karl Rossow: Zeittafel der Ernst-Moritz-Armdt-Universität Greifswald, Greifswald 1991, S. 211; interessant ist der weitere Verlauf dieser Stiftung nach 1990. Auf der Stiftungsseite heißt es dazu: „Auf Grundlage einer einstimmigen Entscheidung des Caspar-David-Friedrich-Instituts der Universität Greifswald wurde der Preis seit 1996 nicht mehr vergeben. Die Entscheidung gegen eine weitere Vergabe des Preises wurde mit der ‚staatstragenden Haltung‘ von Lea Grundig als Mitglied der ZK der SED und als langjährige Präsidentin des Verbandes Bildender Künstler der DDR begründet.“ Nach einem Übereinkommen mit der Universität Greifswald verleiht die Rosa-Luxemburg-Stiftung seit 2011 den Hans-und-Lea-Grundig-Preis. Vgl. Kontroverse Vorgeschichte und Neubestimmung, <http://www.hans-und-lea-grundig.de/hans-und-lea-grundig-preis/geschichte-des-preises/>, 20.11.19, 10:20 Uhr; siehe dazu auch Heike Friauf: Wird Lea Grundig ausradiert?, in: Ossietzky. Zweiwochenschrift für Politik, Kultur, Wirtschaft 19 (2009).

²³⁵ Universität Greifswald, Rudolf-Stundl-Preis 2018 ausgeschrieben, <https://www.uni-greifswald.de/universitaet/organisation/kooperation/partner/stiftungen/rudolf-stundl-stiftung/>, 29.11.2019, 13:18 Uhr.

²³⁶ Ebd.

²³⁷ Adam: Stiftungsfreier Staat (wie Anm. 12), S. 25.

²³⁸ Bisher ist zu dieser Frage noch nicht ausreichend recherchiert worden. Für diese Auskunft danke ich Dr. Dirk Alvermann, Leiter des Universitätsarchivs Greifswald, Email am 11.11.2019.

²³⁹ Joachim Puttkammer: „Mit gutem Mut weiter“ Zeitungsartikel zur 502. Kollation der Peter-Warschow-Stiftung, in: PWSS, Der Demokrat, undatiert.

schnitt. In einem Zeitungsartikel mit dem Titel „Mit gutem Mut weiter“ wird der vorsitzende Altermann der Stiftung Marquardt mit den Worten zitiert: „Wir als Vorstand der Stiftung haben uns jetzt die Aufgabe gestellt, die Peter-Warschow-Stiftung, die auch unter 40 Jahren Sozialismus gelitten hat, in ein wirtschaftliches Unternehmen zurückzuführen.“²⁴⁰ Offensichtlich verstand sich die Leitung der Peter-Warschow-Stiftung als Benachteiligte der DDR und sah sich gleichzeitig dafür verantwortlich, die Stiftung zu erneuern.

Der Neubeginn der Peter-Warschow-Stiftung gestaltete sich allerdings als problematisch. So geht aus einem Befund vom 01.02.1993 einer Referentin des Oberbürgermeisters hervor, dass „noch Schulden [...] aus der Vorkriegszeit und aus der DDR-Zeit“ bestanden.²⁴¹ Vor allem die Heizkosten, bei denen Verbindlichkeiten bestanden, führten die Einnahmen und Ausgaben bei Mietwohnungen in ein ungünstiges Verhältnis.²⁴²

Die Peter-Warschow-Stiftung wurde mit der Wiedervereinigung zu einer Altstiftung. Dieser Begriff trennt die Stiftungen, die noch zu DDR Zeiten bestanden, von denen, die nach dem 3. Oktober 1990 ins Leben gerufen wurden. Zu dieser historischen Unterscheidung tritt die rechtliche Trennung, denn für Altstiftungen gelten mitunter Regelungen aus dem Einigungsvertrag oder vereinzelt Bestimmungen aus dem DDR-Recht.²⁴³ Daher ist die Zusammenlegung zur Peter-Warschow-Sammelstiftung auch nicht rückabgewickelt worden. Auch die aufgelösten Greifswalder Stiftungen wurden nicht restituiert.²⁴⁴ Die Peter-Warschow-Sammelstiftung musste allerdings nachweisen, dass sie die Rechtsnachfolgerin der Hospitäler ist und damit auch als Eigentümerin der damit verbundenen Grundstücke gelten könne.

Als Nachweis dieses Anspruchs legte die Geschäftsführerin Ruchholz die Ratsvorlage vom 5.5.1951, die zur ersten Zusammenfassung führte, und die Satzung der Peter-Warschow-Sammelstiftung mit der Ratsvorlage zur Ratssitzung am 16.2.1956 und dem Ratsbeschluss

²⁴⁰ Puttkammer: Mut (wie Anm. 239).

²⁴¹ PWSS, Schreiben der Referentin des Oberbürgermeisters der Stadt Greifswald über die Verfasstheit der Peter-Warschow-Stiftung vom 01.02.1993.

²⁴² In dem Schreiben werden als Beispiel der Mieteinnahmen von 21.000 DM pro Jahr Ausgaben für Heizkosten von 40.000 DM gegenübergestellt. Siehe ebd.

²⁴³ Zum Begriff der Altstiftung siehe Hoffmann-Grambow/Oetker: Zusammenlegung (wie Anm. 74), S. 9.

²⁴⁴ In den Neunziger Jahren gab es viele Versuche Stiftungen wiederzubeleben. Diese können bis heute reaktiviert werden, wenn sie unrechtmäßig aufgelöst wurden. Vgl. dazu Gabriele Ritter Rain: Reaktivierung von Stiftungen, in: Stiftungsbrief Steuern, Verwaltung, Recht. Der Informationsdienst für Stiftungen und ihre Berater 4.3 (2012); die Wiederbelebung von Altstiftungen wurde in Mecklenburg-Vorpommern allerdings nur in Ausnahmefällen durchgeführt und auch nur dann, wenn noch Vermögensmassen zugeordnet werden konnten. Für eine Wiederbelebung wurde je Stiftung ein Beauftragter bestellt, der dafür Sorge trug, dass eine neue Stiftungssatzung erstellt und neue Organmitglieder benannt wurden. Damit war die Stiftung wieder arbeitsfähig und konnte über das noch vorhandene Stiftungsvermögen verfügen. Für diese Information danke ich Hans-Günther Roes, Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Email am 19.9.2019; siehe dazu auch Denecke: Reaktivierung (wie Anm. 23), S. 20; in den 1990er Jahren wurde durch den Bundesverband Deutscher Stiftungen ein Hilfsfonds eingerichtet, der die Restituierung von Altstiftungen ermöglichen sollte. Schließlich liege „die Bedeutung der Altstiftungen für die Gesellschaft [...] vor allem darin, dass sich in ihnen die Tradition, die Vielfalt und der inhaltliche, historische und geistige Reichtum dieser Stiftungslandschaft widerspiegelt.“ Axel Freiherr von Campenhausen: Zum Geleit, in: Erco von Dietze/Claudia Hunsdieck-Nieland (Hrsg.): Stiftungen in der Mitte Deutschlands (Schwerpunkte Deutscher Stiftungen, Bd. 3), Bonn 1999, S. 7–10, hier S. 8. Ob die Peter-Warschow-Stiftung Mittel aus diesem Fond erhielt, konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht ermittelt werden.

vom 16.2.1956 vor.²⁴⁵ Mit diesen Belegen konnte die Peter-Warschow-Stiftung ihr Anrecht durchsetzen.

Die Zwecke der Peter-Warschow-Stiftung wurden in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung zunächst weitgehend beibehalten. Der Stiftungszweck aus den „Grundsätzen“ von 1820 war nun allerdings gleichwertig mit den Bestimmungen, die aus der Vergabe von Wohnraum resultierten. So teilte sich die Zweckbestimmung in § 2 Absatz 3 in der neuen Satzung von 1992 in drei Bereiche auf: Der erste bezog sich auf die Wohnungen, die an Bedürftige vergeben werden sollten, hierbei war nur noch das Rentenalter oder die Berufsunfähigkeit durch Invalidität entscheidend – nicht aber das gesellschaftliche Engagement. Der zweite Bereich orientierte sich an den Vorgaben der im 19. Jahrhundert vereinbarten „Grundsätze“, die „Ausrichtung der Collation“ und die Unterstützung des Personenkreises um „Witwen, Weisen [sic!] und sonstige Personen.“²⁴⁶ Der dritte Punkt bezog sich auf die Pflege der Overkampschen und Schmidtschen Grabstätten. Diese letzte Bestimmung verschwand allerdings wieder in der im Jahr 1996 überarbeiteten Satzung. Dafür kam jedoch ein neuer Punkt hinzu, nämlich die Finanzierung von „Stipendien und Ausbildungsbeihilfen für bedürftige Jugendliche.“²⁴⁷ An diesem Beispiel zeigt sich, wie auch nach der Wiedervereinigung die Stiftungszwecke der Peter-Warschow-Stiftung wandelbar blieben. Das wird auch an der Besetzung des Vorstandes deutlich, der zur Zeit noch einmal angepasst und geöffnet werden soll, weil in Zukunft nicht sicher zu stellen sei, dass immer Obermeister von vier Gewerken in Greifswald verfügbar sein werden.²⁴⁸ Auch der Immobilienbestand der Stiftung hat sich gewandelt. Unter anderem überließ die Peter-Warschow-Stiftung in den 1990er Jahren dem Landesmuseum das Graue Kloster. Als Dank kann die Stiftung seither ihre Kollation in diesen Räumlichkeiten kostenlos abhalten.

Der Rat der Stadt Greifswald schuf eine Sammelstiftung, die nach 1990 nicht aufgelöst wurde. Gesamtgesellschaftlich muss die Peter-Warschow-Stiftung heute zu den Gewinnern der Umbrüche in den 1990er Jahren gezählt werden. Verwaltungten die vier Altermänner ab 1956 nur einen finanziellen Rahmen von 800 DM, so entscheiden sie heute über das gesamte Vermögen, das sich auf mehrere Millionen Euro beläuft.²⁴⁹

3. Fazit

Für die Beantwortung der Frage, ob die Aufhebungen und Zusammenlegungen der Greifswalder Stiftungen pragmatisch oder ideologisch motiviert waren, muss zwischen den einzelnen Behörden differenziert werden. Das erste durch die Landesregierung angestoßene Vor-

²⁴⁵ PWSS, Durchführung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen, 2.3.93.

²⁴⁶ PWSS, Satzung der Peter-Warschow-Stiftung vom 6.4.1992.

²⁴⁷ PWSS, Satzung der Peter-Warschow-Sammelstiftung vom 4.9.1996.

²⁴⁸ Für diesen Hinweis danke ich Regina Grund, Geschäftsführerin der Peter-Warschow-Stiftung.

²⁴⁹ Es konnte im Rahmen dieser Arbeit allerdings nicht herausgearbeitet werden, wie die Altermänner der Stiftung diesen Anspruch durchsetzen konnten.

gehen war vor allem pragmatischer Natur. Nicht überlebensfähige Stiftungen sollten aufgelöst und andere zur Verwaltungsvereinfachung zusammengelegt werden. Ideologische Argumente spielten nur bei den Greifswalder Stipendienstiftungen eine Rolle. Allerdings waren diese nicht die vordergründige Motivation, sondern vielmehr eine Rechtfertigung, warum die Stiftungsmittel nicht wieder aufgefüllt wurden. Dass in den 1950er Jahren eine Wiederauffüllung der Stiftungsmittel angelaufen wäre, konnte ohnehin niemand hoffen. Es konnte nicht im Sinne des Sozialismus sein, die Überreste des bürgerlichen Mäzenatentums zu retten.

Nicht anders gestaltete sich das zweite Vorgehen durch den Rat des Bezirks Rostock. Auch hier wurde das Handeln durch ideologische Rechtfertigungen begleitet, die Stiftungen blieben aber zumindest als Sammelstiftung erhalten. Die von der DDR-Regierung erlassenen Richtlinien hatten ursprünglich bestimmt, dass nicht lebensfähige Stiftungen aufzulösen sind. Alle übrigen sollten in Sammelstiftungen zusammengefasst werden. In Greifswald sind in diesem zweiten Schritt keine Stiftungen aufgehoben worden und es wurden Verhandlungen mit den Altermännern der Peter-Warschow-Stiftung geführt, was keine stiftungsfeindliche Linie erkennen lässt.

Die Akteure, die bei diesen Vorgängen beteiligt waren, saßen bis 1952 in der Landesregierung Mecklenburgs und anschließend in der Rechtsstelle des Rates des Bezirks Rostock sowie in der Verwaltung der Stadt Greifswald. Hinzu kam der Vorstand der Peter-Warschow-Stiftung. Wer sich dabei im Einzelnen besonders hervorgetan hat, konnte nicht genügend herausgearbeitet werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Altermänner der Peter-Warschow-Stiftung sich für ihre Einrichtung einsetzten, was auch in den Auseinandersetzungen um die Stiftungssatzung deutlich wird.

Eine mögliche Frage wäre auch, da in dieser Arbeit die einzelnen Akteure leider nicht genügend herausgearbeitet werden konnten, inwieweit sich die stiftungsfreundliche Stimmung in den Parteien äußerte, allen voran in der CDU.²⁵⁰

Das Fortbestehen der Peter-Warschow-Stiftung ist auf mehrere Ursachen zurückzuführen. Grundlegend für ihre stete Handlungsfähigkeit in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts war ihre solide monetäre Basis. Sie war nicht auf Wertpapieren angelegt, sondern besaß unbewegliches Vermögen. Dies verhinderte, dass sie durch Hyperinflation, Kontosperrung und Währungsreform handlungsunfähig wurde. Die Immobilien, über die sie verfügte, waren nicht nur Wohnungen, sondern auch Liegenschaften, die dauerhaft verpachtet werden konnten. Gebäude hätten dagegen den Nachteil gehabt, in regelmäßigen Abständen erneuert werden

²⁵⁰ Darauf deuten nicht nur die im „Demokraten“ erschienenen Zeitungsartikel hin. In Sachsen hatte die Landesregierung laut Miehe beispielsweise mit „heftiger Gegenwehr durch CDU und LDPD“ zu kämpfen. Siehe dazu Miehe: Stiftungspolitik (wie Anm. 78), S. 296.

zu müssen. Eine Verpflichtung, die für viele Stiftungen in der DDR zum Verhängnis wurde, da die niedrigen Mieten solche Ausgaben nicht decken konnten.

Eine weitere wichtige Grundlage für die Sicherheit vor staatlichem Zugriff war die Stiftungspraxis der Peter-Warschow-Stiftung. Sie stellte mit ihrer jährlichen Kollation eine rituelle Begehung des Stiftungswesens dar, was sie von anderen Einrichtungen ihrer Art unterschied. Bei diesen Treffen wurde das Stiftungsleben aktiv begangen. In einer Zeit, die für Stiftungen von Rechtsunsicherheit geprägt war, wirkte das ehrenamtliche Engagement der vier Altermänner schützend für den Erhalt der Stiftung.²⁵¹ Auch nach der Zusammenlegung im Jahr 1956, in der sie weitgehend eingeschränkt wurden, übernahmen sie weiterhin die Verantwortung für ihre Aufgaben. Dass sich der Vorstand der Peter-Warschow-Stiftung zum Teil aus handwerklichen Kleinunternehmern zusammensetzte, schien für die Behörden aber offenbar kein Reibungspunkt zu sein.

Die Peter-Warschow-Stiftung war zudem ein kulturelles Erbe Greifswalds, das von der mittelalterlichen Geschichte der Hansestadt zeugte. Dies war ein starkes Argument, das den Erhalt der Stiftung und die Erinnerung an den Stifter unterstützte. Erst durch die Auflösungen und Zusammenlegungen wurde die Frage der Geschichtlichkeit der Peter-Warschow-Stiftung relevant. Der soziale Wert trat letztlich bei der Entscheidung, ob sie zu erhalten ist, hinter der historischen Bedeutung zurück. Peter Warschow war als Greifswalder Bürgermeister schließlich auch eine fortwährende Identifikationsfigur. So gab es ebenso in der DDR neben den neugegründeten Behörden weiterhin das Amt des Bürgermeisters. Das Oberhaupt der Stadt Greifswald konnte sich also mit der Person Peter Warschow in einer Verbindungslinie sehen. Allerdings rückte vielmehr die Peter-Warschow-Stiftung der Moderne in den Vordergrund, die Bestimmungen aus dem Testament und den vereinbarten „Grundsätzen“ wurden dabei immer wieder vermischt.

Diese im Jahr 1820 vereinbarten „Grundsätze“ standen zudem dem Sozialismus nicht entgegen, auch wenn sie in den 1950er Jahren angepasst wurden. So gab es darin keine Verbindung zum Nationalsozialismus oder eine Förderung des Adels – Gründe die zur direkten Auflösung einer Stiftung in der DDR geführt hätten.

Die Peter-Warschow-Stiftung lag in Mecklenburg-Vorpommern, wo anders mit Stiftungen verfahren wurde, als in sonstigen Teilen des sozialistischen Staates. Da die Zusammenlegungen im landesweiten Vergleich in den Jahren 1952 und 1956 erst spät eingerichtet wurde und das Verfahren aus Sicht des Innenministeriums der DDR Mitte der 1950er Jahre schon

²⁵¹ Dieser Punkt wird einmal mehr deutlich durch eine Feststellung, die Hans Liermann bereits 1963 auf den Punkt brachte: „Die wehrlos daliegende, die Begehrlichkeit reizende Vermögensmasse, an der die Genussberechtigten in der Regel keine Rechte geltend machen können, so dass die Stiftung im allgemeinen nur durch die Rechtsordnung selbst, nicht durch Personen geschützt ist, wird leicht zum Spielball aller möglichen Mächte und Kräfte, wenn der Boden des Rechts zu schwanken beginnt.“ Zitiert nach Schwarz: Stiftungswesen (wie Anm. 21), S. 1.

weitgehend abgeschlossen war, konnten die Greifswalder Behörden einen größeren Spielraum ausnutzen.

Dass die Peter-Warschow-Sammelstiftung ab den 1960er Jahren bezuschusst wurde, ist schließlich ein weiterer glücklicher Umstand. In dieser Hinsicht stellte sie einen Sonderfall innerhalb der DDR dar. Lässt dies allerdings den Schluss zu, dass die Peter-Warschow-Stiftung nur überleben konnte, weil sie mit anderen Stiftungen zusammengelegt wurde? Diese Annahme lässt sich nicht belegen. Durch Verpachtung ihrer Ländereien hätte sich das Vermögen nicht wesentlich vermehren lassen, aber nach dem Jahresabschlussbericht der Greifswalder Stiftungsverwaltung war die Stiftung auch 1955 noch lebensfähig.

Die Peter-Warschow-Stiftung wurde zu einer Sammelstiftung, die sie bis heute geblieben ist. Aus der Vermögensmasse, über die sie seit 1990 verfügt, erwächst auch eine Verantwortung für die Geschichte der Stiftungen, die in ihr aufgegangen sind. Es ist daher heute geboten, an die unterschiedlichen Stiftungen zu erinnern. Auch das Bestreben, dass die Stiftung zurzeit mit der Schweriner Stiftungsaufsicht verhandelt, inwieweit aus den anderen alten Stiftungen Satzungszwecke wieder mit aufgenommen werden sollen, kann dazu einen Beitrag leisten. Es muss dabei allerdings beachtet werden, auf welche Satzungen zurückgegriffen wird, denn die drei im Jahr 1951 gegründeten Sammelstiftungen stellen artifizielle Einrichtungen der Verwaltung dar und bezeugen keine Initiative von Privatpersonen.

Zur Frage, wie die DDR mit dem kulturellen Erbe umgegangen ist, kann auch die Stiftungsgeschichte ihren Beitrag leisten. Allerdings ist dieses Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte noch nicht ausreichend aufgearbeitet. Die vorliegende Arbeit vermag vielleicht einen kleinen Ausschnitt zu liefern. Für ganz Mecklenburg-Vorpommern bleibt es allerdings noch ein Desiderat, das Schicksal aller Stiftungen einmal zusammenfassend zu beleuchten. In Sachsen-Anhalt wird seit 1997 durch das Landesverwaltungsamt untersucht, welche Altstiftungen unrechtmäßig aufgelöst wurden, um diese wiederzubeleben. Das historische Wissen über Altstiftungen und deren Schicksal in der DDR könnte auch das Land Mecklenburg-Vorpommern dazu bewegen, solche Schritte einzuleiten.

Im Sinne der *Voluntary Action History*, einer in den 1990ern in Großbritannien entstandenen Disziplin, muss die Frage aufgeworfen werden, welche Räume es für freiwilliges gesellschaftliches Engagement in der DDR abseits von Kirche und Staat gab.²⁵² Einer dieser Räume blieb das Stiftungswesen, in dem bis zur Wiedervereinigung und darüber hinaus ehrenamtliches Engagement stattfinden konnte.

²⁵² Zum Konzept der *Voluntary Action History* und ihrer Anwendbarkeit für eine deutsche Historiographie siehe zuletzt Nicole Kramer/Christine G. Krüger: Einleitung, in: Nicole Kramer/Christine G. Krüger (Hrsg.): *Freiwilligenarbeit und gemeinnützige Organisationen im Wandel. Neue Perspektiven auf das 19. und 20. Jahrhundert* (Historische Zeitschrift, Neue Folge, Beiheft 76), Berlin/Boston 2019, S. 9–32, hier S. 9–22.

Wie kann heute eine Erinnerungskultur bezüglich des Stiftungswesens gefördert werden? Es liegt zum einen an den Stiftungen selbst und an den Sammelstiftungen im Besonderen, auf die Geschichte ihrer hinzuweisen. Darüber hinaus sollten die Eigenarten der aufgelösten Stiftungen aus den Archiven in die breite Öffentlichkeit getragen werden. Ausstellungen, Integration in museale Räume – letztlich eine Sichtbarmachung der deutschen Stiftungsgeschichte – können dabei helfen, das Phänomen „Stiften“ in all seinen Facetten aufzuzeigen.

Die Aufarbeitung der deutschen Stiftungsgeschichte hat dabei erst begonnen. Es fehlen beispielsweise Untersuchungen zu weiblichen Stiftern. Welchen Anteil hatten Frauen an der Begründung philanthropischer Einrichtungen? Hatten sie andere Zielgruppen?

Die von Thomas Adam angestoßene Untersuchung der im Jahr 1953 in der DDR erfassten Stiftungen ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, kann dabei aber nur einen Beginn darstellen. Schließlich existierten Mitte der 1950er Jahre bereits viele Stiftungen nicht mehr und andere wurden zusammengelegt. Wer das historische Stiftungswesen in seiner Gänze untersuchen will, kommt nicht umhin, seine Untersuchung vor der Inflation 1922/23 anzusetzen.

Stiftungen eignen sich dabei gut für quantifizierende Untersuchungen. Eine datengestützte Analyse könnte Aufschluss über die Entstehung und Auflösung von Stiftungen geben. Eine Digitalisierung der deutschen historischen Stiftungslandschaft steht allerdings noch aus.

Was bleibt am Ende von der Peter-Warschow-Stiftung? Wie geht sie in Zukunft mit ihrem Erbe um? Geblieben ist der Name des Stifters, Peter Warschow, und das Verwaltungsprinzip, die Verantwortung vier Greifswalder Gewerken zuzuschreiben. Aber dieses Merkmal wird sich sicherlich in den nächsten Jahrzehnten ändern, denn auch das Handwerk ist im Wandel und kämpft zurzeit um Nachwuchs. Ein Umstand, der zu einem Mangel an zukünftigen Altermännern führen könnte.

[Verzeichnisse](#)

[Anhang](#)

- 2018**
- Nr. 118** **Die Rolle der Zivilgesellschaft in internationalen Konflikten: Das Beispiel Ruanda**
Stephen Little, Annika Niebuhr, Daniel Priller, Philipp Stoll
- Nr. 119** **Unternehmensbeteiligungen gemeinwohlorientierter Stiftungen in Deutschland**
Benedikt Johannes Ott
- Nr. 120** **Zwischen Gemeinnutz und Eigennutz**
Intersektorale Kooperationen von Stiftungen mit Unternehmen
Julia Tauss
- Nr. 121** **Based on Need alone? Impartiality in humanitarian action**
Martin Quack
- Nr. 122** **The Role of Civil Society in the Tunisian Transformation Process**
Simon Rothers
- 2019**
- Nr. 123** **Weltwärts im Kontext I - Der entwicklungspolitische Freiwilligendienst im nationalen und internationalen Vergleich**
Benjamin Haas, Sonja Richter
- Nr. 124** **Weltwärts im Kontext II - Der entwicklungspolitische Freiwilligendienst im Vergleich zu staatlichen Instrumenten der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit**
Sonja Richter, Benjamin Haas
- Nr. 125** **Zur nichtfinanziellen Berichterstattung aus NPO-Perspektive**
Überlegungen zu den Folgen der Reform der Rechnungslegung gewinnorientierter Unternehmen und erste Befunde aus der Praxis
Josef Baumüller
- Nr. 126** **En quoi se constitue le pouvoir de la société civile?**
Une analyse sur la base de l'exemple de l'économie collaborative
Julia Dreher
- Nr. 127** **Stiftungen als Schulträger**
Rupert Graf Strachwitz
- Nr. 128** **Shrinking Space of Civil Society**
Karen Ayvazyan
- Nr. 129** **Where does German Humanitarian Assistance stand?
Wo steht die deutsche humanitäre Hilfe?**
Ralf Südhoff & Sonja Hövelmann - Centre for Humanitarian Action
- Nr. 130** **Colombia's Negative Peace. A Challenge for Civil Society?**
Wolfgang Chr. Goede
- Nr. 131** **Die Kirche auf dem Weg in die Zivilgesellschaft Teil 1: Text**
Henning von Vieregge
- Nr. 132** **Die Kirche auf dem Weg in die Zivilgesellschaft Teil 2: Materialien**
Henning von Vieregge
- 2020**
- Nr. 133** **The King, Religion, the State, and Civil Society in Morocco: Can Think Tanks Help?**
Hind Arroub
- Nr. 134** **Civil society and Democratisation in the Eastern Partnership Countries: A Shrinking Space index**
Karen Ayvazyan
- Nr. 135** **Der Kampf gegen Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Terrorismus. Was haben Stiftungen damit zu tun?**
Rupert Graf Strachwitz
- Nr. 136** **Tandems of lay experts and academic experts.**
How new civil societal collaboration models enhance societal transformation
Wolfgang Chr. Goede
- Nr. 137** **Der effektive Altruismus als neue Größe auf dem deutschen Spendenmarkt**
Julia Selle